

# Sitzungsbericht

Nr. 38	Ausgegeben in Bonn, am 8. November 1950	1950
--------	---	------

## 38. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 27. Oktober 1950 um 11 Uhr

<p>Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard</p> <p>Schriftführer: Senator Nolting-Hauff</p> <p><b>Baden:</b> Wohleb, Staatspräsident Dr. Fecht, Justizminister</p> <p><b>Bayern:</b> Dr. Ehard, Ministerpräsident Dr. Pfeiffer, Staatsminister Dr. Seidel, Staatsminister für Wirtschaft Dr. Grieser, Staatssekretär</p> <p><b>Berlin:</b> Dr. Klein, Stadtrat</p> <p><b>Bremen:</b> van Heukelum, Senator Nolting-Hauff, Senator</p> <p><b>Hamburg:</b> Brauer, Bürgermeister Dr. Dudek, Senator Neuenkirch, Senator</p> <p><b>Hessen:</b> Dr. Hilpert, Staatsminister der Finanzen Zinnkann, Staatsminister Wagner, Staatsminister</p> <p><b>Niedersachsen:</b> Kopf, Ministerpräsident Borowski, Minister des Innern</p> <p><b>Nordrhein-Westfalen:</b> Dr. Spiecker, Minister o.P. Dr. Amelunxen, Minister der Justiz</p> <p><b>Rheinland-Pfalz:</b> Altmeier Ministerpräsident Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kultusminister Dr. Hoffmann, Finanz- und Wiederaufbau- Minister Odenthal, Minister für soz. Angelegenheiten</p> <p><b>Schleswig-Holstein:</b> Kraft, Minister für Finanzen und stellv. Mi- nisterpräsident</p> <p><b>Württemberg-Baden:</b> Dr. Beyerle, Justizminister Dr. Kaufmann, Finanzminister</p> <p><b>Württemberg-Hohenzollern:</b> Dr. Gebhard Müller, Staatspräsident</p>	<p>Ansprache des Präsidenten zum <b>Gedenktag für die Kriegsgefangenen</b> . . . . . 638 A</p> <p>Mitteilung . . . . . 699 A</p> <p>Zur Tagesordnung . . . . . 699 A</p> <p>Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . 699 A</p> <p>Beschlußfassung: Die Punkte 10, 11 und 12 werden von der Tagesordnung abgesetzt; Punkt 11 wird an den zuständigen Ausschuß überwiesen . . . . . 699 B</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die <b>Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)</b> (BR-Drucks. Nr. 850/50) . . . . . 699 C</p> <p>van Heukelum (Bremen), Berichterstatter . 699 C</p> <p>Dr. Fecht (Baden) . . . . . 700 A</p> <p>Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . . . 700 B</p> <p>Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) . . . . 700 D</p> <p>Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 701 A</p> <p>Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) . . . . 701 A, 701 B</p> <p>Beschlußfassung: Annahme . . . . . 701 C</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die <b>Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung</b> (BR-Drucks. Nr. 845/50) . . . . . 701 C</p> <p>Dr. Grieser (Bayern), Berichterstatter . . 701 D</p> <p>Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) . . . . 705 A, 705 D, 707 C, 713 D</p> <p>Neuenkirch (Hamburg) . . . . . 706 A, 706 C, 711 D</p> <p>Dr. Fecht (Baden) . . . . . 705 B, 710 D, 711 B, 711 C</p> <p>Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 703 C, 707 D</p> <p>Kopf (Niedersachsen) . . . . . 706 D, 707 C</p> <p>Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 706 E, 707 B, 714 A</p> <p>Dr. Auerbach (Niedersachsen) 707 D, 708 A, 708 B, 709 A, 709 C, 712 B, 712 D</p> <p>Neuenkirch (Hamburg) . . . . . 708 D</p> <p>Wagner (Hessen) . . . . . 709 D, 710 B, 711 D</p> <p>van Heukelum (Bremen) . . . . . 706 A, 713 A, 713 B</p> <p>Beschlußfassung: Ablehnung und Anrufung des Vermittlungsausschusses 707 B/C, 708 C, 708 D, 709 C/D, 710 A/B, 710 C/D, 712 B, 712 D/713 A, 713 D, 714 A.</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 vom 23. 6. 1950</b> (BGBl. S. 219) (BR-Drucks. Nr. 842/50) . . . . . 714 B</p> <p>Dr. Hoffmann (Rheinland-Pfalz), Bericht- erstatter . . . . . 714 B</p> <p>Beschlußfassung: Von der Anrufung des Vermittlungsausschusses wird abgesehen . . . . . 714 C</p>
--	---

(D)

(A) Entwurf eines Gesetzes über <b>Tabaksteuervergünstigungen für gewerbliche Tabakpflanzer im Erntejahr 1950</b> (BR-Drucks. Nr. 843/50) . . . . .	714 C
Dr. Kaufmann (Württemberg-Baden), Berichterstatter . . . . .	714 C
Beschlußfassung: Kein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	714 C/D
Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse</b> (BR-Drucks. Nr. 844/50) . . . . .	714 D
Kraft (Schleswig-Holstein), Berichterstatter) . . . . .	714 D
Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Berichterstatter . . . . .	715 A, 716 D
Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium . . . . .	715 D
Dr. Seidel (Bayern) . . . . .	716 A
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	716 B
Beschlußfassung: Zustimmung . . . . .	716 B/D
Entwurf eines Gesetzes über den <b>Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950</b> (BR-Drucks. Nr. 841/50) . . . . .	716 D
Dr. Kaufmann (Württemberg-Baden), Berichterstatter . . . . .	717 A, 728 D
Dr. Dudek (Hamburg) . . . . .	719 C
Nolting-Hauff (Bremen) . . . . .	721 A
Dr. Seidel (Bayern) . . . . .	722 A, 731 A
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	723 B
Borowski (Niedersachsen) . . . . .	724 A
Kraft (Schleswig-Holstein) . . . . .	724 B
Schäffer, Bundesminister für Finanzen . . . . .	725 C
Dr. Hilpert (Hessen) . . . . .	727 A
Brauer (Hamburg) . . . . .	728 A
Beschlußfassung: Ablehnung . . . . .	731 A/D
(B) Entwurf eines <b>Anleihe-Gesetzes 1950</b> (BR-Drucks. Nr. 824/50) . . . . .	732 A
Nolting-Hauff (Bremen), Berichterstatter . . . . .	732 A
Beschlußfassung: Keine Einwendungen . . . . .	732 B/C
Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Erbschaftssteuergesetzes</b> (BR-Drucks. Nr. 847/50) . . . . .	732 C
Nolting-Hauff (Bremen), Berichterstatter . . . . .	732 C
Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) . . . . .	733 A
Beschlußfassung: Zustimmung . . . . .	733 A/B
Entwurf einer <b>Verwaltungsanordnung</b> betr. <b>Erlaß der Abgabe „Notopfer Berlin“</b> (BR-Drucks. Nr. 825/50) . . . . .	733 B
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . .	733 B
Beschlußfassung: Zustimmung . . . . .	733 C
Entwurf einer Verordnung über die <b>Abänderung der Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. 4. 1936</b> (Reichsanzeiger Nr. 89) (BR-Drucks. Nr. 848/50) . . . . .	733 C
Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Berichterstatter . . . . .	733 C
Beschlußfassung: Überweisung an den Rechtsausschuß . . . . .	733 D
Bestimmung des <b>Musters der Personalausweise</b> (BR-Drucks. Nr. 852/50) . . . . .	733 D
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . .	733 D
Beschlußfassung: Zustimmung . . . . .	734 A
Nächste Sitzung . . . . .	734 C

Die Sitzung wird um 11.13 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard, eröffnet. (C)

Präsident **Dr. EHARD**: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 38. Sitzung des Deutschen Bundesrates und möchte gern, ehe wir in die Tagesordnung eintreten, ein paar Worte vorausschicken.

Die Damen und Herren wissen, daß gestern ein **Gedenktag für die Kriegsgefangenen** abgehalten worden ist.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Aus diesem Anlaß hat der Bundestag in einer feierlichen Sitzung zu der Frage der Kriegsgefangenen Stellung genommen, und die Bundesregierung hat eine besondere Erklärung abgegeben. Der Bundesrat war durch eine Anzahl seiner Mitglieder an dieser Bundestagssitzung beteiligt.

Der Bundesrat hatte keine Möglichkeit, am gestrigen Tage zu dieser Frage auch seinerseits Stellung zu nehmen. Ich bin aber der Meinung, daß damit nichts versäumt worden ist. Denn, meine Damen und Herren, das Gedenken an die Kriegsgefangenen ist nicht an einen besonderen Tag gebunden. Gewiß ist es gut, wenn man an dem einen oder anderen besonderen Tag der Kriegsgefangenen gedenkt, die Öffentlichkeit aufrüttelt und darauf hinweist. Aber alles, was wir in unserem öffentlichen Leben tun, namentlich alles, was auf der Ebene des Staatsrechts und auf der Ebene des langsamen Fortschreitens zur Souveränität des Deutschen Bundes geschieht, soll gleichzeitig verbunden sein mit dem Gedenken an die Menschen, die sich noch in Not befinden und die entgegen aller Menschenwürde zurückgehalten werden in einer — sagen wir es doch offen — **modernen Sklaverei**, die sich von der antiken (D) nur durch eines unterscheidet. Der antike Sklave hatte einen Marktwert, und wenn er zugrunde gegangen war, mußte er durch einen Wert, durch einen Preis ersetzt werden. Die Menschen, die sich in der Kriegsgefangenschaft im Osten befinden, sind aber noch nicht einmal Nummern, sie sind vielfach nicht einmal registriert. Man hat keine Möglichkeit, festzustellen, ob sie noch leben, wo sie sind, ob sie jemals wiederkehren. Es ist eine Schande, daß fünf Jahre nach dem Kriege Leute, die schließlich nichts anderes getan haben als das, was die Angehörigen aller anderen Völker für ihr Vaterland auch tun mußten, sich heute noch in Gefangenschaft befinden, fern von der Heimat, fern von ihren Angehörigen.

Die Bundesregierung hat vorgeschlagen, daß eine **Kommission der Vereinten Nationen** sich dieser Frage annehmen soll. Es ist gleichzeitig eine Probe, ob sich die Vereinten Nationen in dieser Frage durchsetzen können, eine Probe, ob sie zugleich auch für die Menschenwürde eine praktische Tätigkeit entfalten. Es geht nicht an, daß man ein Volk, das, unterlegen durch Schuld, in ein besonderes Schicksal verstrickt worden ist, mit dem Finger besonders kennzeichnet, wenn solche Dinge heute noch in der Welt geschehen.

Ich muß noch eines beifügen. Es ist ganz besonders schmerzlich, daß sich Kriegsgefangene immer noch nicht nur in der Ostzone und in Sowjetrußland befinden — dort konnten wir es, Gott sei es geklagt, fast nicht anders erwarten —, sondern auch in Frankreich, in dem uns kulturell so nahe-stehenden Land, Kriegsgefangene, die nicht wissen, ob sie, wann sie, wie sie abgeurteilt werden.

(A) Hier — und das sage ich ganz offen — konnten wir eigentlich erwarten, daß man keine Kommission braucht, sondern daß eine unmittelbare Aussprache unter den Staatsmännern genügt, um diesen dunklen Fleck endlich zu beseitigen.

Meine Herren! Sie waren so liebenswürdig, sich zum Gedenken an unsere Kriegsgefangenen von Ihren Plätzen zu erheben. Nicht, um Tote zu ehren! Wir wollen hoffen, daß viele, wenn auch leider nicht alle, zurückkehren. Ich danke Ihnen ganz besonders dafür, daß Sie damit die Gedenkminuten auf diese besondere Weise unterstrichen haben.

Meine Herren! Ich darf, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, noch eine Mitteilung vorausschicken. Nordrhein-Westfalen teilt mit: In der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Wirtschaftsausschuß ist ein Wechsel eingetreten; der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen ist nunmehr Herr Dr. Sträter, Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Die Tagesordnung liegt Ihnen gedruckt vor. Darf ich zunächst fragen, ob gegen die Tagesordnung oder gegen einzelne Punkte der Tagesordnung ein Einspruch eingelegt wird?

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte im Namen meines Landes beantragen, Herr Präsident, daß die Punkte 10 und 12 von der Tagesordnung abgesetzt werden. Es handelt sich in beiden Fällen um Empfehlungen, und zwar einmal der Wirtschaftsminister der Länder und zum andern der Verkehrsminister der Länder, an die Länder, die über den Bundesrat zu leiten sind.

(B) Das ist erstens nicht zweckmäßig — denn die Wirtschaftsminister können direkt in ihren Kabinetten vorstellig werden, ebenso die Verkehrsminister —, zweitens aber auch grundsätzlich anfechtbar; denn die Länder brauchen sich nicht über den Bundesrat als Bundesorgan ansprechen zu lassen. Ich bitte daher, diese beiden Punkte abzusetzen.

**Präsident Dr. EHARD:** Es wird beantragt, die beiden Tagesordnungspunkte 10 und 12 abzusetzen. Die Begründung, die Herr Minister Dr. Spiecker vorgebracht hat, scheint mir richtig und durchschlagend zu sein. Wird eine Erinnerung dagegen erhoben, daß wir diese beiden Punkte abzusetzen? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf — entschuldigen Sie, wenn ich das übersehen habe — noch etwas nachtragen, nämlich die Mitteilung, daß die Niederschrift über die letzte Sitzung des Bundesrates noch nicht vorliegt. Infolgedessen müssen wir die Genehmigung zurückstellen.

Es wird mir dann noch ein Antrag vorgelegt, den Punkt 11, Entwurf einer Anordnung zur Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr mit Prüfungsordnung, von der Tagesordnung abzusetzen, weil er noch einmal dem Ausschuß überwiesen und dort behandelt werden soll. Wird eine Erinnerung erhoben? — Das ist auch nicht der Fall.

Wird sonst ein Einspruch gegen die Tagesordnung vorgebracht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich Sie einladen, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung überzugehen.

Ich rufe auf Punkt 1:

(C) **Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 850/50).**

**VAN HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat am 18. August im ersten Durchlauf den Entwurf dieses zur Beratung stehenden Gesetzes verabschiedet. Dabei wurden ihm zahlreiche Abänderungswünsche und Abänderungsanträge mitgegeben. Das Gesetz kehrt nun im Rücklauf zu uns zurück, nicht ohne mit erheblichen Mehrausgaben belastet zu sein, und zwar in der runden Summe von **DM 250 Millionen**. Ich darf am Rande folgendes bemerken. Der Bundesfinanzminister hat darauf hingewiesen, daß zur **Deckung** dieses Betrages neue Mittel beschafft werden müssen und daß es mit der Verabschiedung dieses Gesetzes durch Bundestag und Bundesrat nicht getan ist, weil nach dem Grundgesetz, wenn Mehrausgaben beschlossen werden, die Bundesregierung dem Gesetz ihre Zustimmung geben muß.

In dem neuen Gesetzentwurf, der vom Bundestag verabschiedet worden ist, sind verschiedene der vom Bundesrat geäußerten Wünsche berücksichtigt. Es sind aber auch Änderungen hineingebracht worden, die in diametralem Gegensatz zu dem stehen, was der Bundesrat wollte. Im ganzen ist das Gesetz überhaupt nicht frei von Bestimmungen, die große Bedenken erregen. Dennoch hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in seiner 17. Sitzung vom 24. Oktober einstimmig beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dieser Vorlage seine Zustimmung zu geben.

Bei der ersten Beratung fiel hier das Wort „**Popularität**“. Meine Herren! Ich will nicht die Frage aufwerfen, was heute eigentlich populär ist. Man kann geteilter Meinung darüber sein, ob der am meisten Echo findet, der den Daumen auf den Beutel hält, oder der, der aus sozialpolitischer Gesinnung heraus ermahnt, auch das Menschliche zu seinem Rechte kommen zu lassen. Ich glaube, wir sollten diese Pilatusfrage nicht aufwerfen. Oft scheint es so, als sei zwischen den beiden Auffassungen ein breiter Graben und als könnten wir, wie die sagenhaften Königskinder, nicht zueinander kommen. Dennoch glaube ich, daß ein Brückenschlag möglich ist. Ich möchte in diesem Zusammenhang ein Wort zitieren, das Herr Staatssekretär **Dr. Grieser** auf der Tagung der Ortskrankenkassen in München geprägt hat. Ich zitiere nach dem „Arbeitgeber“ Nr. 20 vom 15. Oktober 1950. Herr Staatssekretär Grieser sagte:

Die Sozialpolitik ist kein Feld für Heißsporne, wohl aber für Männer, die sich ein offenes Herz für ihre Mitmenschen bewahrt haben.

In solcher Gesinnung hat der Sozialpolitische Ausschuß dieses Gesetz gesehen, und aus ihr heraus empfiehlt er Ihnen die Annahme.

Nun, Herr Präsident, ist dem Schreiben, mit dem der Herr Präsident des Bundestages das Gesetz dem Bundesrat zugeleitet hat, eine **Entschliebung** angefügt. Ich glaube, diese Entschliebung müßte auch Teil unserer Beschlußfassung werden, weil sie ja doch sehr mit dem Gesetz korrespondiert. Aber in dem Schreiben heißt es:

Vom Bundesrat erwartet der Bundestag, daß er die Verabschiedung des Gesetzentwurfes unter Verkürzung der Fristen erheblich för-

(A) dert, um das seit Monaten fällige Gesetz baldigst wirksam werden zu lassen, damit den Opfern des Krieges und den Hinterbliebenen erweiterte Hilfe und wesentliche Beruhigung zuteil wird.

Ich will hierin keine unfreundliche Bemerkung sehen, darf aber darauf hinweisen, daß der Bundesrat schon beim ersten Durchgang das Gesetz fristgemäß verabschiedet hat. Wenn wir in siebentägiger Frist — die Zuleitung datiert vom 20. Oktober — dieses Gesetz nunmehr verabschieden, dann, glaube ich, hat der Bundesrat wirklich ein übriges getan.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht?

**Dr. FECHT** (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Landes Baden habe ich folgende Erklärung abzugeben. Der Vertreter des Landes Baden hat bereits in der Sitzung des Deutschen Bundesrates vom 18. August 1950 darauf hingewiesen, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung einschneidende **Verschlechterungen** gegenüber den bisher in Baden gewährten Leistungen, insbesondere auf dem Gebiete der Hinterbliebenenversorgung, bringen werde. Wenn auch bei der Beschlußfassung des Bundestages über das Gesetz in der Versorgung der Beschädigten immerhin gewisse Verbesserungen gegenüber den Vorschlägen der Bundesregierung erzielt worden sind, so sieht sich doch das Land Baden gezwungen, im Hinblick auf die erwähnten Verschlechterungen gegen das Gesetz zu stimmen.

(B) Die Landesregierung hat sich zu dieser Stellungnahme entschlossen, da ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aussichtslos ist. Die Landesregierung behält sich vor, im Falle des Inkrafttretens des Gesetzes in der jetzt vorliegenden Fassung wegen der Bestimmung des § 86 Abs. 1 Satz 3 letzten Halbsatzes nach Errichtung des **Bundesverfassungsgerichts** dieses **anzurufen**.

**ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens der Landesregierung von Rheinland-Pfalz folgende Erklärung abzugeben. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz begrüßt die durch das vorliegende Gesetz geschaffene Rechtseinheit auf dem Gebiete der Versorgung der Kriegsoffer. Sie bedauert jedoch, daß darin den **Leichtbeschädigten** eine gegenüber der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage sogar noch erhöhte Grundrente auch in den Fällen gewährt wird, in denen deren tatsächliches Einkommen durch ihre Erwerbsminderung praktisch gar nicht beeinflußt ist — es wird auf die §§ 29 und 31 verwiesen —; denn die Leistungen an diesen Kreis der Leichtbeschädigten mindern notwendigerweise die Beträge, die insgesamt für die Schwerbeschädigten, also den in erster Linie versorgungsbedürftigen Personenkreis, ausgeworfen werden könnten. Nach Auffassung der Landesregierung von Rheinland-Pfalz wäre es richtiger gewesen und auch von dem Kreis der leichtbeschädigten Kriegsoffer ohne tatsächliche Einkommensminderung sicherlich durchaus verstanden worden, wenn das Gesetz die Gewährung von Grundrenten an Leichtbeschädigte in schärferem Maße begrenzt hätte und damit eine **sozial gerechtere Relation zwischen den Leichtbeschädigten und den wirklich und in vollem Um-**

fange versorgungsbedürftigen **Schwerbeschädigten** gebracht hätte. (C)

Die Landesregierung empfindet es weiterhin als sachlich bedauerlich und verfassungsrechtlich bedenklich, daß den Anregungen des Bundesrates zu dem jetzigen § 86 des Gesetzes nicht Rechnung getragen wurde. § 86 verpflichtet die Länder, in einer wenn auch gegenüber der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage veränderten Form für mindestens drei Monate innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes den **Unterschiedsbetrag** der Leistungen dieses Gesetzes zu höheren Leistungen der bisherigen Landesgesetze selbst und ausschließlich zu tragen. Wenn es auch begrüßenswert erscheint, daß den nach dem bisherigen Recht Bessergestellten der Übergang auf die Bestimmungen des neuen Gesetzes erleichtert wird, so hätten doch auch diese Leistungen vom Bund getragen werden müssen. Nach Auffassung des Landes Rheinland-Pfalz stellt es einen klaren Verstoß gegen den Grundgedanken des Art. 120 GG dar, wenn trotz Übernahme der Versorgung durch den Bund ab 1. Oktober 1950 die Länder für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten die Unterschiedsbeträge von sich aus zuschießen müssen. Eine solche Regelung konserviert die in der Vergangenheit unvermeidlichen Unterschiede der Leistungen in den einzelnen Ländern zum Nachteil der Länder, die bisher die höchsten Leistungen erbracht haben, und stellt gegenüber der Zeit der Länderautonomie insofern noch eine Verschlechterung dar, als sie das zu diesen Leistungen zwinzende Bundesrecht ja nun nicht aus eigenem Beschluß abbauen können.

Schließlich bedauert das Land Rheinland-Pfalz, daß den Anregungen des Bundesrates zu den jetzigen §§ 6 und 89 nicht Rechnung getragen wurde. (D) Wir sind der Auffassung, daß es neben dem im Grundgesetz normierten Verwaltungsarten keine weitere Form geben kann, daß also neben der bundeseigenen, der landeseigenen und der Auftragsverwaltung eine Art Zustimmungsverwaltung verfassungsrechtlich nicht möglich ist.

Wenn das Land Rheinland-Pfalz trotz dieser Bedenken dem Gesetz seine Zustimmung erteilt, so aus der Erkenntnis heraus, daß das baldige Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Blickfeld der davon berührten Kriegsoffer im ganzen gesehen nicht verzögert werden sollte.

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Württemberg-Baden hat gegen die Regelung, die eben der Herr Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz beanstandet hat, ebenfalls stärkste Bedenken, nämlich dagegen, daß die Grundrente auch allen **Leichtbeschädigten** gegeben wird, und zwar ohne Rücksicht auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse, so daß also Beamte mit recht beachtlichen Einkünften, selbständige Gewerbetreibende in guter Vermögenslage auch diese Grundrente bekommen, durch sie eigentlich überrascht werden. Wir halten aber das Gesetz in seiner Gesamtheit für so wichtig und die baldige Verabschiedung für so wünschenswert, daß wir keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses stellen.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit die Anregung an die Bundesregierung geben, für alle derartigen Gesetze, in denen Bezüge aus öffentlichen Leistungen mit Rücksicht auf Beschädigungen, sei es bei Arbeitsinvaliden, sei es bei Kriegs-

- (A) invaliden, gegeben werden, eine gewisse allgemeine Regelung der Anrechnung von Vermögen und Einkommensbezügen zu erwägen.

**Dr. GEBHARD MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie mir namens des Landes Württemberg-Hohenzollern eine kurze Bemerkung! Ich schließe mich inhaltlich den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten Altmeier und des Herrn Justizministers Beyerle an. Wir sind der Meinung, daß § 86 des Gesetzes dem Grundgesetz widerspricht. Nach Art. 120 GG sind die Kriegsfolgelasten auf den Bund übergegangen. Wir beteiligen uns an dem Aufwand für die Versorgung der Kriegsoffer durch die Interessenquoten. Es ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, daß nach dem 1. April 1950 darüber hinaus die Länder nun auf drei Monate für die bisherigen Mehrleistungen aufkommen müssen.

Auch wir sind der Auffassung, daß wir bei der allgemeinen sozialen Bedeutung des Gesetzes seine Annahme nicht verzögern sollten. Um aber kein Mißverständnis über unsere Abstimmung aufkommen zu lassen, muß ich erklären, daß wir gegen § 86 dieses Gesetzes den Verfassungsgerichtshof anrufen werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Wenn ich recht verstanden habe, so ist von Baden nur mitgeteilt worden, daß Baden gegen das Gesetz stimmt. Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wird nicht gestellt.

(Dr. Fecht: Nein!)

**Dr. SÜSTERHENN** (Rheinland-Pfalz): Rheinland-Pfalz beantragt gesonderte Abstimmung über § 86.

(B) § 86.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann darf ich vielleicht gleich den § 86 vorwegnehmen und darüber abstimmen lassen.

(van Heukelum: Die Frage der Abänderung des § 86 hindert nicht, das Gesetz nachher anzunehmen! — Dr. Gebhard Müller: Nein!)

— Ich werde also nicht anders vorgehen können, als gesondert darüber abstimmen zu lassen. Unter Umständen würde das ganze Gesetz hinfällig werden, wenn § 86 abgelehnt würde. Ich mache auf diese Folge natürlich aufmerksam. — Wird der Antrag auf gesonderte Abstimmung über § 86 aufrechterhalten? Der Zweck dieses Antrages geht doch nur dahin, daß man u. U. einen negativen Beschluß zu § 86 erreicht. Damit fällt aber das ganze Gesetz. Dann sind alle Erklärungen, man möchte das Gesetz durchbringen, weil es so notwendig ist, in den Wind geredet. Darüber muß man sich vollkommen klar sein. — Wird der Antrag nicht zurückgezogen? — Darf ich die Ermächtigung annehmen, über das ganze Gesetz abstimmen zu lassen?

**Dr. SÜSTERHENN** (Rheinland-Pfalz): Ich ziehe den Antrag zurück, über § 86 getrennt abzustimmen, stelle aber stattdessen den Antrag, der Bundesrat möge seine Rechtsauffassung dahin zum Ausdruck bringen, daß die Regelung des § 86 verfassungswidrig ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Das ist meines Erachtens in dieser Form auch nicht möglich. Wir können ja nicht beschlußmäßig eine Rechtsauffassung nieder-

legen, sondern das ist eine Sache, die man gegebenenfalls von seiten eines einzelnen Landes durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes austragen müßte, was vielleicht durch eine Erklärung des Rechtsausschusses noch in irgendeiner Form unterstrichen werden könnte. Ich halte es aber für ausgeschlossen, daß wir jetzt eine Rechtsauffassung niederlegen und etwa folgendermaßen prozedieren: dem Gesetz zuzustimmen, aber der Meinung Ausdruck zu geben, daß ein Teil des Gesetzes verfassungswidrig ist. Das ist, glaube ich, eine vollkommene Unmöglichkeit. Denn wenn wir dieser Auffassung sind, dann können wir dem Gesetz ja tatsächlich nicht zustimmen. — Der Antrag wird wohl auch von keiner Seite unterstützt.

Ich darf also noch einmal darauf zurückkommen und Ihr Einverständnis dazu annehmen, daß wir über das Gesetz als Ganzes abstimmen. Darf ich fragen, wer gegen das Gesetz ist? — Baden ist dagegen.

(Dr. Fecht: Gegen das Gesetz!)

Ist sonst noch jemand dagegen? — Mit 40 gegen 3 Stimmen angenommen. Wird verlangt, daß eine länderweise Abstimmung erfolgt?

(Zurufe: Nein!)

— Dann darf ich die Annahme des Gesetzes wohl als feststehend annehmen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

#### Entwurf eines Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 845/50).

**Dr. GRIESER** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Am 13. Oktober hat der Bundestag das Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung beschlossen. Ende Dezember 1949 hatte die Bundesregierung dem Bundestag den Gesetzentwurf vorgelegt. Der Gesetzentwurf war neun Monate im Schoße des Bundestages. Das Gesetz kommt spät; denn heute herrscht bei den Trägern der Sozialversicherung noch das Führerprinzip. Die Sozialversicherungsträger werden geleitet von einem Manne. Gewiß ist ihm ein Beirat zur Seite gegeben. Der Beirat hat aber nur einen Rat zu geben, er kann nicht durch einen Beschluß den Leiter binden.

Im Februar 1948 hatte Bayern den Ländern in der amerikanischen und britischen Zone den gemeinsamen Entwurf eines Selbstverwaltungsgesetzes empfohlen. Ein Arbeitsausschuß tagte. Er kam zu keiner Entscheidung. Die Mehrheit war der Meinung: jetzt ist keine Zeit für Wahlen; es genügt, wenn die Mitglieder der Organe von der Aufsichtsbehörde ernannt werden auf Vorschlag von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden. Bayern machte nicht mit und gab sich Ende 1948 selbst ein Gesetz über die Selbstverwaltung.

Im Mai vorigen Jahres beschloß der Wirtschaftsrat in Frankfurt auch ein Gesetz über Selbstverwaltung. Das Gesetz kam nicht zum Zuge, weil das Zweimächtigkontrollamt die Genehmigung versagte.

In 13 Sitzungen hat der Ausschuß des Bundestages den Entwurf im einzelnen geprüft. Vorgestern hat der Sozialpolitische Ausschuß des Bundesrats den Entwurf beraten.

Ich darf Ihnen ganz kurz den Inhalt des Gesetzes vortragen. Die Organe bei den Trägern der Sozialversicherung sind der Vorstand und die Ver-

(C)

(D)

(A) treterversammlung. Der Vorstand ist der Verwalter; er ist zugleich der gesetzliche Vertreter. Die Vertreterversammlung überwacht den Vorstand; sie ist in gewissem Sinne eine gesetzgebende Körperschaft. Sie kann in der Satzung Recht schaffen, soweit das Gesetz ihr die Freiheit dazu gibt. Die Frage war die: werden solche Organe in allen Versicherungszweigen geschaffen? Ja! Aber die Streitfrage war: erhält auch die **Angestelltenversicherung** einen Vorstand und eine Vertreterversammlung? Sie wissen: die Angestelltenversicherung ist noch ein selbständiger Versicherungszweig. Der Versicherungsträger ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin. Dieser Versicherungsträger ist noch rechtsfähig, aber noch nicht geschäftsfähig.

Ich darf hier eine Bemerkung einschalten. Das Vermögen der **Reichsversicherungsanstalt für Angestellte** wird von einem Kustodiar verwaltet. Der Kustodiar ist vom Kontrollrat bestellt. In der Konferenz der Arbeitsminister vom 29. September d. J. war man der Meinung, daß der Kustodiar von einem deutschen Organ abgelöst werden soll, das das Vermögen treuhänderisch verwaltet. Die Sache wird weiter verfolgt, und es wird voraussichtlich ein bestimmter Planvorschlag gemacht werden. Die Angelegenheit ist deshalb so wichtig, weil anfangs 1940 die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ein Vermögen von 4,5 Milliarden Mark hatte. Die Invalidenversicherung hatte ein Vermögen von 4 Milliarden Mark. Das Vermögen ist in den Jahren des Krieges noch angewachsen. Es war angelegt in Anleihen und Darlehen für das Reich, für Länder, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, in Hypotheken auf Grundstücke und Wohngebäude, für die (B) Reichsversicherungsanstalt Geld hingegeben hat. Dazu kamen Hypothekenbriefe, Pfandbriefe, Grundschuldbriefe usw. Es handelt sich also um eine Angelegenheit von außerordentlicher Bedeutung.

Die Streitfrage war nun die: soll die Angestelltenversicherung, die ja treuhänderisch von der Landesversicherungsanstalt verwaltet wird, einen eigenen Vorstand, eine eigene Vertreterversammlung haben, oder können nur gemeinsame Organe für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung gebildet werden? Diese Frage wird Ihnen später zur Entscheidung vorgelegt werden, und zwar bei den Bedenken, die der Ausschuß für Sozialpolitik aufgestellt hat.

Ein weiterer Punkt! Zu den Organen bei den Versicherungsträgern gehören **Knappschaftsälteste** in der Knappschaft. Die Frage war die: sollen in den anderen Versicherungszweigen, in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, **Versicherungsälteste** geschaffen werden? Man war der Meinung: das kann geschehen. Man trug aber Bedenken, eine solche Einrichtung zur Pflicht zu machen. Deshalb blieb es bei der alten — ich möchte beinahe sagen — geheiligten Einrichtung der Knappschaftsältesten für die Bergleute, und die übrigen Versicherungsträger können durch die Satzung die Einrichtung von Versicherungsältesten zulassen.

Der Bundestag hat beschlossen, daß den Organen der Versicherung auch ein **Arzt** für die Bearbeitung von Angelegenheiten der Gesundheitspflege und Gesundheitsfürsorge angehört. Der Arzt hat aber kein Stimmrecht, er nimmt an den Beratungen eben nur mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder der Organe der Versicherungsträger sollen aus **Urwahlen** hervorgehen. Die Frage war: Urwahlen für alle Versicherungszweige oder nur für die Krankenversicherung? Das Gesetz geht davon aus, daß Urwahlen für alle Versicherungsträger stattfinden. Etwas umständlich, aber nicht ganz unmöglich! Auch hier gibt es ein Bedenken, das dann später Ihrer Abstimmung unterworfen wird. Wer ist **wählbar**? Wer kann Vertreter der Versicherten, wer Vertreter der Arbeitgeber werden? Selbstverständlich jeder, der bei dem Versicherungsträger versichert, als Versicherter oder als Arbeitgeber beteiligt ist. Neu ist aber die Bestimmung, daß den Organen bei den Versicherungsträgern auch Angestellte von Gewerkschaften und Angestellte von Arbeitgeberverbänden angehören können. Sie dürfen den Organen auch dann angehören, wenn sie bei den Versicherungsträgern gar nicht beteiligt sind, nicht als Versicherte und nicht als Arbeitgeber. Dagegen wird man kaum Bedenken geltend machen können. Man kann nur den Wunsch haben, daß in den Organen der Versicherungsträger Fachleute mitwirken, Leute, die das Versicherungsrecht kennen, zumal bei einem Versicherungsrecht, das zur Zeit noch ziemlich zersplittert ist.

Aber im Bundestag wurde eine Bestimmung angenommen, wonach den Gewerkschaften gleichgestellt werden **Vereinigungen von Arbeitnehmern** und wonach den anerkannten Arbeitgeberverbänden gleichgestellt werden **Vereinigungen von Arbeitgebern**. Dagegen kann man Bedenken haben. Ich glaube, man soll nicht linksradikalen und rechtsradikalen Elementen den Weg frei machen für die Organe in der Sozialversicherung. Davon werden aber auch alte Arbeitervereine betroffen. Über diese Frage, ob die Vereinigungen von Arbeitnehmern den Gewerkschaften gleichgestellt werden, sollen Sie dann abstimmen. (D)

Ein weiterer Punkt: **Zusammensetzung der Organe** in der Sozialversicherung! Keine Meinungsverschiedenheit besteht wegen der Unfall- und der Rentenversicherung. Sie wissen: in der **Unfallversicherung** waren im Anfang die Arbeitgeber die Verwalter und die gesetzlichen Vertreter. Fürst Bismarck war es, der bei der Schaffung der Unfallversicherung den Freiherrn von Stumm, den Vertreter der Freikonservativen Partei im Reichstag, für das Gesetz gewonnen hatte, und zwar durch das Zugeständnis, daß die Arbeitgeber in den Berufsgenossenschaften allein wirtschaften könnten. Später ist man davon abgekommen. Man hat in den Rentenausschüssen und in dem Ausschuß für Unfallverhütung Vertreter von Versicherten zugelassen. Das Gesetz schreibt nun vor, die Organe bei den Berufsgenossenschaften je zur Hälfte aus Versicherten und Arbeitgebern zusammenzusetzen. Im vorigen Jahr habe ich den Arbeitgebern dringend nahegelegt, ihre Macht mit ihrer Belegschaft zu teilen. Sie sind darauf eingegangen.

Wie steht es mit der Zusammensetzung der Organe in der **Rentenversicherung**? Man sagt allgemein: in den Landesversicherungsanstalten haben die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber die gleiche Zahl von Sitzen. Das stimmt. Aber im Vorstand sitzt noch ein drittes Element; das sind die Beamten. Der Beamte verwaltet die Landesversicherungsanstalt. Er ist der Vorsitzende des Ausschusses. Nun hatte ein Gesetzentwurf im Anfang radikal bestimmt, in den Trägern der So-



(A) zialversicherung hätten die Arbeitgeber nichts zu suchen; sie seien ein Hemmschuh; auch die Bürokratie habe dort nichts zu suchen. Auf diese schroffe Forderung erfolgte im Bundestag eine ebenso schroffe Ablehnung. Aber immerhin, in den Landesversicherungsanstalten werden jetzt die Sitze ausschließlich von Vertretern der Versicherten und Vertretern der Arbeitgeber je zur Hälfte eingenommen.

Wie steht es mit der **Krankenversicherung**? Sie wissen: seit 1884 sind die Gewalten in der Krankenversicherung im Verhältnis von 2:1 unter die Versicherten und Arbeitgeber verteilt. Dementsprechend waren auch die Beitragsanteile bemessen. Das ist ein altes Recht, ich möchte beinahe sagen, ein Recht, das mit einer geschichtlichen Patina überzogen ist. Nun trat aber im vorigen Jahr eine Änderung in der Rechtslage ein. Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz hat in seinem § 12 bestimmt: In der Krankenversicherung werden die Beiträge je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern aufgebracht. Mit anderen Worten: Die Versicherten werden um 1/6 im Beitrag erleichtert. Das Gesetz hat die Folgerung gezogen: die Gewalten werden im Verhältnis von 1:1 verteilt.

Darüber gab es im Bundestag heftige Auseinandersetzungen. Die Gegensätze verschärften sich, sie versteiften sich — ich habe selbst an den Beratungen im Ausschuß teilgenommen — bis zur Unnachsichtbarkeit, so daß ein Beschluß gefaßt wurde: Worte werden nicht mehr gewechselt, die Frage kann nur noch durch eine Abstimmung entschieden werden. Im Bundestag fiel die Entscheidung durch Hammelsprung. 172 Stimmen sprachen sich für die Häufelung aus, 160 Stimmen dagegen, und 4 Abgeordnete enthielten sich, waren zurückhaltend. Die Frage wurde auch im Ausschuß des Bundesrats besprochen. Es traten Länder für die Auffassung ein, es solle bei der alten Verteilung der Gewalten, bei der alten Verteilung der Sitze verbleiben. Auch darüber soll heute Ihre Entscheidung angerufen werden.

(B) Eine wichtige Rolle im Gesetz spielen die **Geschäftsführer**. Jeder Versicherungsträger muß einen Geschäftsführer haben, die Krankenkasse und die Berufsgenossenschaft. Bei der **Rentenversicherung** wurde bestimmt, daß die Geschäfte von einer **Geschäftsführung** geführt werden, von einer Körperschaft, die mindestens aus 3 Personen besteht, von denen eine den Vorsitz führt. Sie wissen, der Ausschuß des Bundesrates hatte früher vorgeschlagen, den Vorsitz in der Rentenversicherung solle ein Beamter führen. Das wurde vom Bundestag abgelehnt. Dafür wurde eine Zwischenlösung gefunden: die Geschäftsführung besorgt die laufenden Geschäfte; sie hat aber auch das Recht der gesetzlichen Vertretung, und sie darf in den Organen, im Vorstand und in der Vertreterversammlung, bei bestimmten Gebieten mitstimmen, auf den Gebieten des Haushalts, des Personalplans und bei der Anlegung von Vermögen.

Nebenbei bemerkt: In dem Gesetzentwurf ist ein Druckfehler. Dort heißt es „Vermögenslage“. Es soll heißen „Vermögensanlage“. Ob man deswegen den Vermittlungsausschuß anrufen soll, kann dahingestellt bleiben. Es wird der Versuch gemacht, sich mit dem Bundestag darüber zu einigen, daß ein Druckfehler vorliegt, damit der Druckfehler durch eine einfache Berichtigung aus der Welt geschafft werden kann.

(C) Wichtig war dann die Frage: Welche **Befugnisse** hat der **Geschäftsführer**? Einig war man darüber: der Geschäftsführer hat das Recht der Vertretung auf dem Gebiete, das zur Geschäftsführung gehört, bei der Besorgung der laufenden Geschäfte, darüber hinaus nicht. Bei der **Geschäftsführung in der Rentenversicherung** ist im Ausschuß die Auffassung aufgetreten, man solle der Geschäftsführung allgemein das Recht der gesetzlichen Vertretung geben. Das ist nicht unbedenklich. Man kann doch dem Vorstand, der verwaltet und der nach dem Gesetz der gesetzliche Vertreter ist, nicht die Vertretungsmacht nehmen. Ich habe im Ausschuß des Bundesrates ausgeführt: wenn man dem Vorstand das Recht der gesetzlichen Vertretung nimmt, so ist das eine Entmannung des Vorstandes.

Übrigens noch eine besondere Frage: wie verhält sich das Recht der gesetzlichen Vertretung beim Geschäftsführer zum Recht der Vertretung beim Vorstand? Das wird eine Frage sein, über die sich die Kommentatoren einmal sehr eingehend unterhalten werden. Aber auch darüber sind, wie gesagt, Bedenken laut geworden, und Sie werden ersucht, über diese Bedenken zu entscheiden.

Eine ganz wichtige Frage war die: was geschieht denn mit den **Geschäftsführern**, die heute im Amt sind und **die nicht mehr gewählt werden**? Die Geschäftsführer müssen gewählt werden! Ganz frei ist die Wahl bei den Krankenkassen, bei den Berufsgenossenschaften. Nur in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bedarf der Geschäftsführer der Bestätigung durch die Landesbehörde wegen der engen Verbindung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit der Gemeindeverwaltung und der Staatsverwaltung. Auch in der Rentenversicherung der Arbeiter bedarf die Wahl der Geschäftsführung der Bestätigung durch die Landesregierung. Es ist außerdem bestimmt, daß sie Beamteneigenschaft erhält. Nun war die Frage: was geschieht mit den Geschäftsführern, die augenblicklich im Amt sind. Ich erinnere an die Präsidenten der Landesversicherungsanstalten. Sie haben den Rang von Ministerialräten oder Oberregierungsräten. Da hat der Gesetzgeber versucht, eine Entscheidung zu treffen, die in Wahrheit keine Entscheidung ist. Er hat nämlich gesagt: die Ansprüche der Geschäftsführer, die nicht mehr gewählt werden, auf Gehalt, auf Wartegeld bleiben unberührt. Mit anderen Worten: Es wird eben der Wissenschaft, der Verwaltung, der Rechtsprechung überlassen, hier das Rechte zu finden.

(D) Mit dem Gesetz über die Selbstverwaltung verbindet sich ein Abschnitt über **Änderungen von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung**. Im Bundestag war die Meinung aufgetreten, eine solche Verbindung sei nicht zulässig. Aber der Geschäftsausschuß hat sich für die Zulässigkeit entschieden. Welche Vorschriften sollen geändert werden? Eine Verordnung des Nationalsozialismus vom 10. Oktober 1934 verbot **neue Krankenkassen** zu errichten. Das gilt für Ortskrankenkassen, in der Hauptsache aber für Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen und Landkrankenkassen. Der Nationalsozialismus wollte eine Vermassung, möglichst große Gebilde. Deshalb haben wir heute Krankenkassen mit 400 000, 500 000 Mitgliedern. Der Bundestag hat beschlossen, daß diese Bestimmung aufgehoben wird und daß wieder neue Krankenkassen zugelassen werden. Er hat aber auch be-

(A) stimmt, daß die Voraussetzungen für die Zulassung verschärft werden, daß die **Mindestzahl** der Reichsversicherungsordnung verdoppelt wird. Im Ausschuß des Bundesrates hat man gegen die Aufhebung des Verbotes keine Bedenken vorgebracht. Man hat aber gesagt: die Voraussetzungen, die der Bundestag geschaffen hat, genügen nicht, es muß die Mindestzahl, die der Bundestag beschlossen hat, noch einmal verdoppelt werden.

Mir scheint, daß eines dabei übersehen wird. Es kann nicht in jedem Falle eine Betriebskrankenkasse, Land- oder Innungskrankenkasse gebildet werden, auch wenn sie die Mindestzahl von Mitgliedern aufbringt. Das ist ein Erfordernis, aber das **Obersicherungsamt** ist nach der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, die Genehmigung zu versagen, wenn die neue Krankenkasse den Bestand der Ortskrankenkasse gefährdet. Ich glaube, die Bedenken können auf diesem Wege beseitigt werden. Aber immerhin wird auch hier Ihnen eine Frage vorgelegt werden.

Dann finden Sie in § 18 einen **Katalog der Vorschriften**, die mit dem Inkrafttreten des Selbstverwaltungsgesetzes aufgehoben werden sollen. Der Katalog ist umfangreich. Er erinnert mich an das Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung vom Jahre 1911. Ich möchte aber fragen: kann der Geist der Gesetzgebung von heute mit dem Geist der Gesetzgebung verglichen werden, der die Reichsversicherungsordnung geschaffen hat? Der Katalog ist nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt; die Ländervertreter haben mitgewirkt. Nun wird aber das Bedenken geltend gemacht, daß möglicherweise doch Lücken da sind. Der Katalog soll daher im Vermittlungsausschuß nachgeprüft werden. Auch darüber werden Sie zu entscheiden haben.

(B) Meine Damen und Herren! Nun hat man im Sozialpolitischen Ausschuß den Auftrag gegeben — ich weiß nicht warum —, vor Ihnen ein Wort über die **Bedeutung der Sozialversicherung** zu sprechen. Ich will den Auftrag ausführen und dabei ein Erlebnis schildern, das ich vor kurzem hatte. Ein Mann der Wirtschaft in den Vereinigten Staaten fragte mich: „Wer war es denn, der in Deutschland auf den Einfall der Sozialversicherung kam? Wem gebührt das Erfinderrecht an dieser Idee?“ Ich habe ihm erwidert: „Die Sozialversicherung ist eine ureigene Schöpfung des deutschen Volkes. Niemand in Deutschland kann das Urheberrecht am Plan der Sozialversicherung für sich in Anspruch nehmen. Die deutsche Sozialversicherung ist aus dem **Geist der Gemeinschaft** hervorgegangen, der dem deutschen Volke eingeboren ist. Die deutsche Sozialversicherung ist genossenschaftliche Selbsthilfe, in der sich die Versicherten und die Arbeitgeber zur Bekämpfung der Gefahren zusammenfinden, die den Arbeitern und Angestellten im Leben zustoßen können. In der Sozialversicherung hilft einer dem anderen, in der Krankenversicherung der Gesunde dem Kranken, in der Unfallversicherung der Starke dem Schwachen, in der Arbeitslosenversicherung der Erwerbstätige dem Erwerbslosen, in der Rentenversicherung der Erwerbsfähige dem Erwerbsunfähigen und in der Hinterbliebenenversicherung der Lebende, der Schaffende den Hinterbliebenen des verstörbenen Kameraden“. Ich habe dem Amerikaner noch gesagt: „Die Sozialversicherung ist das Geschenk des deutschen Volkes an die Welt“. Beim Internationalen Arbeitsamt in Genf ist es Deutschland gelungen, die

deutsche Sozialversicherung als Vorbild für die (C) Abkommen herauszustellen, die die Länder geschlossen haben, die dem Internationalen Arbeitsamt angehören. Soviel über die Bedeutung der Sozialversicherung.

Ein Wort muß ich noch beifügen. In dem **Beifrag**, den die Versicherten und Arbeitgeber aufbringen, verdichtet sich Lohn. Er wird aufgespeichert bei den Versicherungsträgern, und er wird wieder flüssig werden, wenn der Versicherungsfall eintritt, im Falle der Krankheit und des Wochenbetts, bei Unfall oder Arbeitslosigkeit oder beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und des Todes. Ich habe einmal gesagt: die Sozialversicherung ist es, die die wirtschaftliche und sittliche Lebenshaltung des Teiles der Bevölkerung hebt, der gezwungen ist, seine Arbeitskraft einem fremden Unternehmer zur Verfügung zu stellen. Was die Wirtschaft der Sozialversicherung gibt, das erhält sie zurück in Form von Leistungen, von Gesundheit, Arbeitskraft und Kaufkraft.

Diese Bedeutung der Sozialversicherung gibt zugleich einen Maßstab ab für die **Verantwortung**, die auf den **Organen der Sozialversicherung** liegt. Das letzte Wort haben jetzt die Wähler. Die Wähler haben darüber zu entscheiden, wer zu den Organen gewählt wird. Sie sollen kluge, erfahrene Männer und Frauen abordnen. Wenn ich hier die **Frauen** erwähne, so geschieht es nicht bloß aus Höflichkeit. Wir wollen haben, da ein großer Teil der Versicherten aus Frauen besteht, daß in den Organen auch die Frauen vertreten sind.

Nun bin ich am Schluß meiner Ausführungen. Ich habe nur noch eines vorzutragen. Im Ausschuß wurden die **Bedenken** zusammengestellt. Ich habe ja die Bedenken vorhin vorgetragen. Der Ausschuß hat die Bedenken nicht gewogen. Der Ausschuß war der Meinung, der Bundesrat solle die (D) Entscheidung darüber treffen, ob wegen der Bedenken, die er zusammengestellt hat, der Vermittlungsausschuß nach Art. 77 Abs. 2 GG angerufen wird. Es hat ausdrücklich geheißen: wir wollen den Versuch machen, eine Einigung zu erzielen zwischen dem Ausschuß des Bundesrates und dem Bundestag. Es war nicht die Absicht, auch von dem Behelf des Abs. 3 des Art. 77 Gebrauch zu machen. Man hat ausdrücklich hervorgehoben: wir haben so gute Erfahrungen mit dem Einigungsversuch nach Abs. 2 des Art. 77 gemacht, daß es wahrscheinlich zu einem Veto nach Abs. 3 des Art. 77 nicht kommen wird.

Dem Herrn Präsidenten ist anheimgestellt, ob er über die Bedenken, die der Ausschuß in einer Liste zusammengestellt hat — es sind 11 Bedenken, von denen aber zwei inhaltlich zusammenfallen, nämlich das zweite Bedenken und das in Nr. 10; es betrifft die Angestelltenversicherung, ob getrennte Organe oder gemeinsames Organ —, insgesamt oder im einzelnen abstimmen lassen will. Ich habe vorhin gehört, daß der Herr Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses dem Herrn Präsidenten empfiehlt, über die Bedenken im allgemeinen abzustimmen.

(Beifall.)

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Beirichterstatter, glaube aber, noch ein besonderes Wort beifügen zu dürfen, ohne daß ich dabei meine Befugnisse überschreite. Ich nehme Ihr Einverständnis dazu an, daß ich ganz besonderen Dank Herrn Staatssekretär Dr. Grieser ausspreche für die



(A) warmen Worte, die er für die Sozialversicherung und für die Entwicklung der Sozialversicherung gefunden hat. Dieser Dank ist im vorliegenden Falle ausnahmsweise besonders berechtigt. Herr Staatssekretär Dr. Grieser ist ja ein Mann, der durch seine Erfahrungen und durch seine lange, lange Tätigkeit auf diesem Gebiet berufen ist, mit dem Verstand zu sprechen. Aber er spricht nicht bloß mit dem Verstande, er spricht zugleich mit dem Herzen, und das ist das, was auf dem Gebiete der Sozialversicherung, glaube ich, letzten Endes das Entscheidende ist.

Darf ich nun fragen, ob das Wort dazu gewünscht wird oder ob ein Antrag gestellt wird? — Es werden also eine Reihe von Bedenken vom Sozialpolitischen Ausschuss geltend gemacht — ich nehme an, daß sie Ihnen allen schriftlich vorliegen —, und zwar zu § 2, § 4, § 6, § 8, § 10, § 14, § 18. Dann ist noch ein Druckfehler in § 8 zu berichtigen, der ja wohl selbstverständlich berichtigt werden muß.

Nun wird angeregt, den Vermittlungsausschuss anzurufen, und zwar wegen aller dieser Punkte. Ich würde es für zweckmäßig halten, wenn man sich dazu entschließen könnte, gemeinsam über alle diese Beanstandungen abzustimmen und den Vermittlungsausschuss wegen der vom Sozialpolitischen Ausschuss im einzelnen zusammengestellten Punkte anzurufen. Auch eine Abstimmung im einzelnen wird m. E. kein wesentlich anderes Ergebnis bringen. Höchstens wird vielleicht in dem einen oder anderen Fall die Stimmenszusammensetzung in einer verschiedenen Form zutage treten.

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Ich bin zunächst davon ausgegangen, daß über die vom Sozialpolitischen Ausschuss genannten Punkte im einzelnen abgestimmt wird. Es ist ja richtig, daß die Frage, ob der Vermittlungsausschuss überhaupt angerufen werden soll, entschieden wird, wenn sich eine Mehrheit für die Anrufung ausspricht. Aber wir müssen dem Vermittlungsausschuss auch die Punkte nennen, zu denen er Stellung nehmen soll. Wenn man also en bloc abstimmt, dann werden damit eben alle diese Punkte dem Vermittlungsausschuss unterbreitet, auch wenn sich vielleicht bei Einzelabstimmung in diesem Hause keine Mehrheit für einzelne Punkte ergeben würde. Das ist immerhin ein gewisses Bedenken. Die Arbeit des Vermittlungsausschusses würde sich vielleicht doch wesentlich erleichtern, wenn man nur einzelne Punkte mit Mehrheit an den Vermittlungsausschuss heranbrächte; denn sonst muß er alle diese Punkte zum Gegenstand seiner Verhandlungen machen. Für mein Land habe ich zu erklären, daß auch wir für den einen oder anderen Punkt die Anrufung des Vermittlungsausschusses befürworten, aber nur für eine Minderzahl der hier aufgeführten Punkte. Ich nehme an, daß es in anderen Ländern ähnlich ist. Also noch einmal: ich glaube, wir würden die Arbeit des Vermittlungsausschusses wesentlich erleichtern, wenn wir doch nach Punkten abstimmen würden.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich bin natürlich auch bereit, nach Punkten abstimmen zu lassen, mache aber auf folgendes aufmerksam. Glauben Sie, daß wir jetzt bei einer Debatte eine andere Zusammenstellung finden, als sie der Sozialpolitische Ausschuss gefunden hat, und glauben Sie, daß etwas erreicht ist, wenn man beispielsweise bei dem Punkt 1 oder 2 eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses feststellt, die sich so

zusammensetzt, und für die Punkte 4, 5 und 6 eine Mehrheit, die sich anders zusammensetzt? Daß die einzelnen Länder vielleicht wegen des einen oder anderen Punktes nicht den Vermittlungsausschuss anrufen wollen, glaube ich. Aber eine Mehrheit wird sich ja doch wohl finden, nachdem sie im Sozialpolitischen Ausschuss gefunden worden ist. Außerdem sind die Punkte so zusammengetragen, daß es sehr gut ist, wenn man überhaupt den Vermittlungsausschuss anrufen will, diese Dinge noch einmal zur Erörterung zu stellen. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist ja nicht etwa eine Kriegserklärung, sondern es zeigt sich doch im ganzen Verlauf der Dinge — auch das darf einmal ausgesprochen werden —, daß die Einrichtung des Vermittlungsausschusses sich außerordentlich bewährt hat und daß es auch dem Bundestag unter Umständen sehr angenehm ist, wenn der eine oder andere Punkt, weil er vielleicht übersehen, vielleicht nicht gründlich genug behandelt wurde oder einer Nachprüfung würdig befunden wird, im Bundestag noch einmal besprochen wird. Ich glaube also nicht, daß wir sehr viel gewinnen, wenn wir jetzt über die einzelnen Punkte abstimmen; denn wenn wir über die einzelnen Punkte abstimmen, bin ich der festen Überzeugung, daß über diese einzelnen Punkte eine Debatte ganz von selber entstehen wird, die im Endergebnis nicht den Erfolg bringt, den wir uns davon versprechen. Ich würde also schon empfehlen, wenn kein heftiger Einspruch dagegen eingelegt wird, mir zu gestatten, daß ich global darüber abstimmen lasse, ob der Vermittlungsausschuss angerufen werden soll und ferner über die Gründe, die vom Sozialpolitischen Ausschuss angegeben werden. — Darf ich danach annehmen, daß Herr Minister Dr. Beyerle seinen Antrag zurückzieht? — Sie halten (D) Ihren Antrag aufrecht?

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Ich möchte nicht eigensinnig erscheinen, aber ich darf doch noch mit einem Wort auf folgendes hinweisen. Daraus, daß der Sozialpolitische Ausschuss diese Punkte mit verschiedenen Mehrheiten aufgestellt hat, kann man nicht schließen, daß, wenn hier eine Einzelabstimmung stattfinden würde, die Mehrheiten auch von verschiedenen Seiten her zustande kämen. Denn der Ausschuss stimmt ab nach der Zahl der Mitglieder, hier aber wird nach den Stimmen der Länder abgestimmt. Zweitens bin ich der Meinung, daß man vielleicht ohne Debatte abstimmen könnte; denn jedes Land weiß doch, wie es zu diesem oder jenem Punkt Stellung zu nehmen hat. Es würde also wohl ohne lange Debatte möglich sein, über die einzelnen Punkte getrennt abzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Darf ich nun die Sache einmal von der anderen Seite her betrachten! Es wird also von einzelnen Ländern, beispielsweise von Ihrem Land, der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt und dabei gewünscht, daß einzelne Punkte hervorgehoben werden. Besteht denn nun ein sehr heftiger Widerstand oder bestehen sehr gewichtige Gründe dagegen, daß der Vermittlungsausschuss auch wegen der anderen Punkte angerufen wird, nachdem dieser Wunsch doch bei einer großen Mehrzahl vorhanden ist? Sehen wir die Sache einmal von dieser Seite aus an! Ich möchte also die Frage so stellen: bestehen sehr heftige Bedenken dagegen, daß der Vermittlungsausschuss wegen dieser Punk-

(A) te angerufen wird, auch wenn einige Punkte dabei sind, die das eine oder andere Land vielleicht, falls darüber abgestimmt würde, nicht mit hineinnehmen würde?

**VAN HEUKELUM** (Bremen): Herr Präsident! Ich darf berichtend darauf hinweisen, daß die Bemerkung des Herrn Kollegen Dr. Beyerle nicht stimmt. Der Ausschuß hat nicht einzelne Punkte mit Mehrheit gewogen, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, sondern hat, genau wie jetzt der Herr Präsident vorschlägt, die Dinge zusammengetragen und übereinstimmend beschlossen: wegen dieser Punkte, die kritisch sind und die noch einmal der Überholung würdig sind, soll in der Gesamtheit dem Bundesrat empfohlen werden, den Vermittlungsausschuß anzurufen, vor allem deshalb, weil wir es hier nicht mit einem vorübergehenden Gesetz zu tun haben, sondern mit einem Gesetz, das auf Jahre oder vielleicht Jahrzehnte hinaus der Praxis dienen soll. Aus diesem Grunde glaubte der Ausschuß, bei der beachtenswerten Praxis des Vermittlungsausschusses diese Empfehlung geben zu sollen.

(B) **NEUENKIRCH** (Hamburg): Auch ich möchte die Anregung des Herrn Präsidenten nachdrücklich unterstreichen. Für das Land Hamburg kann ich sagen, daß wir nur in einer Anzahl von Punkten ein materielles Interesse auf Abänderung des Gesetzes sehen. Da aber für alle Punkte gewichtige Gründe vorgebracht worden sind, die zu einer erneuten Erörterung Veranlassung geben würden, wird das Land Hamburg auch gegen seine eigene sachliche Einstellung im einzelnen auf alle Fälle den Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses unterstützen. Ich glaube, daß bei der Wichtigkeit dieser Materie, die Herr Staatssekretär Dr. Grieser so warmherzig dargelegt hat, dieses Verfahren eigentlich das zweckmäßigste ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird außer von Württemberg-Baden ein Widerspruch gegen diese Art der Abstimmung erhoben?

**Dr. FECHT** (Baden): Baden befindet sich in dieser Sache vollkommen in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Beyerle. Wir sind der Auffassung, daß es für den Vermittlungsausschuß, wenn er allgemein, zwar von verschiedenen Seiten her, aber aus ganz verschiedenen Gründen angerufen wird, sehr schwer sein wird, nachher einen Ausweg zu finden. Der Herr Kollege Dr. Beyerle hat mit Recht am Schluß seiner Ausführungen gesagt, dem Vermittlungsausschuß werde die Arbeit außerordentlich erleichtert, wenn zunächst nur über die einzelnen Punkte abgestimmt würde, wegen deren der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Die Ansichten bei den einzelnen Ländern sind durchaus verschieden, so daß, wenn wir allgemein den Vermittlungsausschuß anrufen, die ganze Beratung im Vermittlungsausschuß noch einmal vor sich gehen muß und wir wahrscheinlich wieder zu keinem Ergebnis kommen. Man sollte sich m. E. auf den Standpunkt stellen, daß der Vermittlungsausschuß zu den und den Punkten angerufen wird. Es ist auch im Ausschuß selbst, wie ich vorhin gehört habe, zum Ausdruck gebracht worden, daß man nicht zu einem einheitlichen Antrag kommen könne. Ich möchte mich daher entschieden für den Antrag des Herrn Kollegen Dr. Beyerle aussprechen.

(C) **NEUENKIRCH** (Hamburg): Ich glaube, daß die wegen der Arbeitsbelastung des Vermittlungsausschusses vorgetragenen Bedenken insoweit nicht ganz zutreffend sind, als der Vermittlungsausschuß nicht an Weisungen und Beschlüsse gebunden ist. Es ist jedem dort vertretenen Land möglich, Punkte, die hier nicht zur Diskussion gekommen oder nicht mit Mehrheit verabschiedet worden sind, zur Diskussion zu stellen, so daß wir dem doch nicht ausweichen können.

(Widerspruch.)

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Meine Herren! Wer im Vermittlungsausschuß gesessen hat, weiß, daß es ungewöhnlich wäre, 11 Punkte auf die Tagesordnung zu bringen. Zweitens muß ich darauf hinweisen, daß es, wenn der Bundesrat nicht einig ist, also schon die 12 Länder auseinanderfallen, sehr unwahrscheinlich ist, überhaupt einen Punkt durchzubringen. Wir haben bisher unsere Erfolge im Vermittlungsausschuß dadurch erreicht, daß wir einig waren. Aber wenn wir schon auseinanderfallen, dann haben wir die Mehrheit ja gegen uns. Darum würde ich gegen dieses Vorgehen Bedenken haben. Wenn überhaupt der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, was leicht durch eine Abstimmung feststellbar ist, würde ich doch geschäftsmäßig empfehlen, zunächst über die Vorlage abstimmen zu lassen. Wenn sich dabei eine absolute Mehrheit nicht ergibt, kann die Frage der Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt werden. Dann würde ich allerdings darum bitten, daß eine überwältigende Mehrheit des Bundesrats für die einzelnen dem Vermittlungsausschuß zu unterbreitenden Vorschläge hergestellt wird; sonst ist die Arbeit aussichtslos. (D)

**KOPF** (Niedersachsen): Ich kann dem Herrn Kollegen Dr. Spiecker nicht ganz zustimmen. Es ist nicht immer der Fall gewesen, daß wir uns vom Bundesrat aus bei unserer Stellungnahme im Vermittlungsausschuß einig waren. Aber es ist bei allen Sitzungen des Vermittlungsausschusses bis jetzt so gewesen, daß wir uns mit den Herren vom Bundestag zusammengerauft und einen einstimmigen Beschluß gefaßt haben. Ich glaube, daß das auch jetzt möglich sein würde, und würde doch sehr darum bitten, der Anregung des Herrn Präsidenten zu folgen, diese 11 Punkte global als Begründung für die Anrufung des Vermittlungsausschusses anzusehen. Zur Geschäftsordnung möchte ich deshalb beantragen, daß wir zunächst einmal über diese Frage abstimmen.

**Dr. GERHARD MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Trotz des Bestrebens, das jedes der Bundesratsmitglieder hat, die Debatte möglichst zu vereinfachen, bin ich der Meinung, daß nur nach dem Vorschlag des Herrn Justizministers Dr. Beyerle verfahren werden kann. Es ist ausgeschlossen, dem Vermittlungsausschuß den allgemein gehaltenen Antrag vorzulegen, daß über die und die Paragraphen entschieden werden soll. Die Vorlage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, in der die einzelnen Punkte aufgeführt sind, über die nochmals beraten werden soll, ist insofern eine untaugliche Grundlage für die Arbeit des Vermittlungsausschusses, als keine konkreten Anträge gestellt sind. Ich nehme zum Beispiel § 2 Abs. 1 Buchstabe a: Zusammensetzung der Organe in der Krankenversicherung.

(A) Wenn im Vermittlungsausschuß eine fruchtbare Arbeit geleistet werden soll, dann müssen wir doch zunächst im Bundesrat feststellen, wer eigentlich eine Änderung dieser Bestimmung wünscht. Es ist ja durchaus möglich, daß die Mehrzahl der Länder keine Änderung dieser Bestimmung will. Dann wird im Vermittlungsausschuß wahrscheinlich der größere Teil der Vertreter des Bundesrats sofort erklären: wir wünschen an sich keine Änderung dieser Bestimmung. Darauf wird man uns mit Recht von seiten des Bundestages sagen: Meine Herren, warum haben Sie dann den Vermittlungsausschuß angerufen? Das gilt nun für alle diese Bestimmungen. Der Fehler liegt eben darin, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik keine konkreten Anträge gestellt hat, über die wir abstimmen könnten. Sonst könnte man sich damit abfinden, unter Umständen insgesamt den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich wäre daher der Meinung, daß bei den einzelnen Paragraphen darüber abgestimmt werden muß — womöglich ohne Debatte —, ob wegen dieser Paragraphen der Vermittlungsausschuß anzurufen ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Darf ich folgenden Vorschlag machen! Ich möchte darüber abstimmen lassen erstens, ob das Gesetz unverändert angenommen wird, zweitens, ob der Vermittlungsausschuß grundsätzlich wegen eines dieser Punkte angerufen werden soll. Drittens würde ich empfehlen, daß wir über die einzelnen Vorschläge des Sozialpolitischen Ausschusses abstimmen, ohne noch eine besondere Debatte zu führen. Würde das möglich sein?

(B) **Dr. GEBHARD MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Ich möchte zur Geschäftsordnung nur kurz bemerken, daß bisher kein Land den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt hat.

Präsident **Dr. EHARD**: Darum möchte ich ja zunächst darüber abstimmen lassen, ob das Gesetz unverändert angenommen wird. Wer das Gesetz unverändert, wie es vom Bundestag beschlossen worden ist, annehmen will, den würde ich bitten, mit Ja, die anderen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: 21 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen. Also ist das Gesetz abgelehnt.

Dann bleibt wohl nichts anderes übrig, als den Vermittlungsausschuß anzurufen. Darf ich annehmen, daß zunächst einmal Einverständnis darüber besteht, daß der Vermittlungsausschuß grundsätzlich angerufen werden soll? Muß ich darüber abstimmen lassen?

(Rufe: Selbstverständlich!)

Wer grundsätzlich dafür ist, daß der Vermittlungsausschuß wegen eines dieser Punkte angerufen wird, wobei wir die einzelnen Punkte zunächst

offen lassen, den bitte ich mit Ja, die anderen, mit Nein zu stimmen. (C)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 31 gegen 12 Stimmen ist also beschlossen, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird.

Jetzt würde ich Ihre Ermächtigung dazu erbiten, daß wir über die einzelnen Punkte, wie sie vom Sozialpolitischen Ausschuß vorgeschlagen werden, ohne Debatte abstimmen. Können wir zunächst alles zusammenfassen, was § 2 angeht?

(Zustimmung.)

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Ich beantrage, über Nr. 1 und 2 abzustimmen, aber noch nicht über Nr. 3

Präsident **Dr. EHARD**: Also zu § 2 Abs. 1, aber noch nicht zu § 2 Abs. 7! Sie wollen gesonderte Abstimmung über § 2 Abs. 7!

**KOPF** (Niedersachsen): Zur Geschäftsordnung! Wenn wir jetzt über die einzelnen Punkte abstimmen, muß ich Wert darauf legen, daß auch über die einzelnen Punkte gesprochen werden kann. Ich würde darauf verzichten, wenn global abgestimmt würde. (D)

Präsident **Dr. EHARD**: Ich habe aber soeben Einverständnis darüber festgestellt, daß ich ohne Debatte über die einzelnen Punkte abstimmen lasse.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Man kann nur über einen formulierten Antrag abstimmen, den wir dem Vermittlungsausschuß vorlegen. Wir können doch nicht über eine Überschrift abstimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann müssen wir ihn eben formulieren.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Der Sozialausschuß muß formulierte Anträge vorlegen. Anders ist das nicht möglich.

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen): Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat davon abgesehen, eine eingehende Begründung vorzulegen, weil er annahm, daß die Möglichkeit einer globalen Abstimmung bestehen würde. Er hat aber für den Fall, daß über die einzelnen Punkte abgestimmt werden soll, einzelne Länder als Berichterstatter benannt, und zwar zu jedem Punkt. Es ist eben schon von einem der Herren Ländervertreter vortragen worden, daß aus diesen kurzen Andeutungen nicht ersichtlich ist, was im einzelnen gemeint ist. Diese Bemerkung unterstreicht, daß es notwendig ist, eine Begründung für den Fall vorzutragen, daß nicht global abgestimmt wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Meine Herren! Dann bleibt nichts anderes übrig, als daß wir über die

- (A) einzelnen Punkte auch noch eine Berichterstattung durchführen. Ich bitte, mir zu sagen, wer das machen soll. Wer spricht zu § 2?

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen), Berichterstatter: Meine Herren! Zu § 2 Abs. 1 Buchst. a ist nicht mehr besonders viel zu sagen, nachdem der Berichterstatter Herr Staatssekretär Dr. Grieser bereits darauf verwiesen hat, daß seit 1884 die Zusammensetzung in der Krankenversicherung so war, daß zwei Drittel der Vertreter in den Organen Vertreter der Versicherten waren und ein Drittel Vertreter der Arbeitgeberseite. Bei der Formulierung der Reichsversicherungsordnung ist diese Frage erneut und sehr eingehend im Reichstag überprüft worden. Der Reichstag hat dann ausdrücklich in die Reichsversicherungsordnung die gleiche Zusammensetzung hineingenommen.

Von Herrn Staatssekretär Dr. Grieser ist erwähnt worden, daß in manchen Kreisen ein **Zusammenhang zwischen Beitragsleistung und Vertretungsrecht** angenommen werde. Diese Auffassung wird von einer sehr erheblichen Zahl von Sozialpolitikern und, wie bekannt ist, von einer erheblichen Zahl der hier vertretenen Länder nicht geteilt. Im Bundestag wurde vorgetragen, daß der Arbeitgeberbeitrag steuerlich zu einem Teil über Geschäftskosten, zu einem Teil auf die Preise abgewälzt würde. Es ist im Bundestag nicht erwähnt worden, daß das gleiche Argument zu einem erheblichen Teil für den Arbeitnehmerbeitrag gilt, weil nämlich im steuerfreien Pauschbetrag gerade die Belastung aus dem Sozialversicherungsbeitrag eine Rolle spielt.

- (B) Der Gesetzgeber hat zu entscheiden, in welcher Weise er auf einen Teil der Rechte des Staates zugunsten eines Selbstverwaltungsorgans verzichtet, und es haben in diesem Fall daher sozialpolitische Auffassungen maßgebend zu sein. Die entscheidende Frage ist folgende. Die **Krankenversicherung** ist derjenige Zweig der Sozialversicherung, der dem einzelnen Versicherten am nächsten steht. Mit der Krankenversicherung ist es anders als zum Beispiel mit der Renten- oder Unfallversicherung. In der Rentenversicherung erfolgt die Berührung beim Eintritt und dann nachher, wenn der Versicherungsfall eintritt. Mit der Krankenversicherung bleibt der arbeitende Mensch sein ganzes Leben lang in Berührung. Es ist eine Tatsache, daß diese enge Berührung dazu geführt hat, daß die Sozialversicherten gerade auf die Gestaltung der Krankenversicherung besonderen Wert legen und dort besonders gut zusammenarbeiten. Wer von Ihnen mit Vertretern der Arbeitgeber bis 1933 in den 49 Jahren, in denen diese Regelung bestand, in der Krankenversicherung zusammengearbeitet hat, weiß, daß sich Schwierigkeiten aus der Vertretung  $\frac{1}{3}$  :  $\frac{2}{3}$  überhaupt nicht ergeben haben, daß die meisten Beschlüsse gefaßt wurden, nachdem man sich zusammengerauft hatte, weil man die Erfahrungen beider Seiten auswerten wollte. Die Versicherten legen außerordentlichen Wert darauf, daß die alte Regelung erhalten bleibt und das alte Recht weiter besteht. Der anderen Seite, der Arbeitgeberseite, geschieht damit keinerlei Unrecht. Sie kann genau so wie vorher ihre Interessen vertreten.

Präsident **Dr. EHARD**: Was wird nun beantragt?

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen), Berichterstatter: Beantragt wird, daß im Vermittlungsausschuß

die **Wiederherstellung des alten Rechts** (Drittteilung) (C) erstrebt wird.

(Dr. Gebhard Müller: Welches Land beantragt das?)

— Niedersachsen!

Präsident **Dr. EHARD**: Zu § 2 Abs. 1 Buchst. a wird also beantragt, statt der Häufelung wieder die **Drittteilung** einzuführen, und zwar wird das von Niedersachsen beantragt. Wird der Antrag von sonst jemand unterstützt? — Dann können wir gleich darüber abstimmen lassen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 28 gegen 15 Stimmen wird also **abgelehnt**, das zum Gegenstand eines Antrags an den Vermittlungsausschuß zu machen. Das war § 2 Abs. 1 Buchst. a (Krankenversicherung).

Was ist mit der Rentenversicherung? Hier hat Hamburg die Berichterstattung übernommen. Welcher Antrag wird gestellt?

**NEUENKIRCH** (Hamburg), Berichterstatter: Zur **Rentenversicherung** wird der Antrag gestellt, die Zusammensetzung der Organe zu überprüfen, da nach dem jetzigen Aufbau die Mitwirkung der öffentlichen Hand in keiner Weise gesichert ist. (D)

Präsident **Dr. EHARD**: Wie soll der Antrag lauten? Nach der Vorlage sollen die Organe in der Rentenversicherung zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber bestehen. Welche Ergänzung soll gemacht werden?

**NEUENKIRCH** (Hamburg), Berichterstatter: § 2 Abs. 1 Buchst. a soll in bezug auf die Rentenversicherung so geändert werden, daß die Mitwirkung der öffentlichen Hand in den Organen vorgesehen wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Bei der Zusammensetzung der Organe der Versicherungsträger für die **Rentenversicherung** soll also die **Mitwirkung der öffentlichen Organe** festgelegt werden, die jetzt nicht vorgesehen ist. Wird der Antrag unterstützt? — Dann bitte ich, abzustimmen:

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

(A) Präsident **Dr. EHARD**: Mit 25 gegen 18 Stimmen **abgelehnt**.

Darf ich fragen: welcher Antrag wird zu § 2 Abs. 7 gestellt:

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen), Berichterstatter: Da wird der Antrag gestellt, die alte Fassung des Bundestagsausschusses **wiederherzustellen**, und zwar aus zwei Gründen. Der eine Grund ist folgender. Es ist bei der dritten Lesung im Bundestag ohne vorherige Beratung im zuständigen Ausschuß beschlossen worden, in § 2 Abs. 7 Satz 5 die Worte einzufügen: „oder der Vereinigungen von Arbeitnehmern“. Damit wird, wie der Herr Berichterstatter schon mitgeteilt hat, ein gefährlicher Weg für das **Hineintragen parteipolitischer Momente** in die Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane eröffnet. Ich möchte auf dieses politische Moment noch einen Augenblick eingehen. Das bedeutet unter andern, daß folgende Möglichkeit eröffnet wird. Es kann sich irgendeine kleine Gruppe als eine reguläre, echte Vereinigung von Arbeitnehmern zusammenschließen. Sie kann aber aus dem Kreise der Versicherten keinen Kandidaten stellen, der irgendwelche Aussicht hat. Sie legt auch gar keinen Wert darauf, sie beschließt aber, den Parteisekretär oder einen dem Parteisekretariat einer radikalen Partei nahestehenden Herrn als Kandidaten aufzustellen, und hat damit die Möglichkeit, unter Umständen Ersatzzeitungen für Zeitungen, die im Augenblick nicht erscheinen können, zu schaffen und Argumente in den Wahlkampf hineinzutragen, die mit der Sozialversicherung nichts zu tun haben, die rein parteipolitisch sind.

Nach der Fassung des jetzigen Gesetzes sollen **Urwahlen** in sämtlichen Sozialversicherungszweigen stattfinden. Das bedeutet, daß bis zu 44 Millionen Stimmzettel abgegeben werden müssen. Dieser große Apparat wird voraussichtlich nicht angewandt zu werden brauchen, weil die Gewerkschaften und die Arbeitgeber sich über Einheitslisten einigen werden. Eine derartige kleine Gruppe, eine Vereinigung von Arbeitnehmern, kann also jetzt aus parteipolitischen Gründen eine Wahl erzwingen und damit ohne Rücksicht auf das, was wirklich auf dem Spiel steht, nämlich die Sozialversicherung, ihre parteipolitischen Maßnahmen durchsetzen.

Weiter ist in dritter Lesung in dem gleichen Gesetz erreicht worden, daß sich die **Vertretung** durch Vertrauensleute der Arbeitgeberverbände und Vertrauensleute der Gewerkschaften auf die **Rentenversicherung beschränkt**. Der Herr Berichterstatter hat schon auf das Problem verwiesen. Der Ausschuß des Bundestages war in seinen Beratungen der Meinung, daß es, da im Augenblick noch nicht überall genügend Sachkenner aus den Kreisen der Versicherten zur Verfügung stehen, notwendig ist, derartige Spezialisten der Sozialparteien, der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, in allen Zweigen der Sozialversicherung tätig sein zu lassen. In der Vorlage wird das auf die Rentenversicherung beschränkt. Die Auffassung des Sozialpolitischen Ausschusses des Bundestags, daß es in der jetzigen Zeit notwendig ist, auch in der **Krankenversicherung** und in der **Unfallversicherung** derartige Sachkenner heranzuziehen, wird von Niedersachsen geteilt.

Deshalb wird beantragt, daß durch diese beiden Änderungen die alte Fassung des Ausschusses des Bundestags wiederhergestellt wird.

(C) Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf noch einmal fragen, wie die Änderung lauten soll. Es handelt sich um § 2 Abs. 7. Was soll gestrichen werden?

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen), Berichterstatter: Da sollen die Worte „oder der Vereinigungen von Arbeitnehmern“ gestrichen werden. Weiter soll in § 2 Abs. 7 Satz 5 die Beschränkung auf die Rentenversicherung entfallen, so daß die Worte „Für die Rentenversicherung“ fortfallen. Der Satz würde dann mit den Worten beginnen: „Als Vertreter der Versicherten gelten auch Angestellte der Gewerkschaften“. Nach dem Komma würde es wie bisher weitergehen.

Präsident **Dr. ERHARD**: Der Satz würde also lauten:

Als Vertreter der Versicherten gelten auch Angestellte der Gewerkschaften, als Vertreter der Arbeitgeber Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern . . .

(Dr. Auerbach: Ja!)

Wird dieser Antrag unterstützt? — Ich lasse darüber abstimmen, ob diese Änderungen erfolgen und der Vermittlungsausschuß deswegen angerufen werden soll.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 26 gegen 17 Stimmen ist also beschlossen, daß dieserhalb der **Vermittlungsausschuß** angerufen werden soll.

Wir kommen zu § 4 Abs. 1 Satz 1. Ich darf bitten, konkret zu sagen, was beantragt wird und von wem es beantragt wird. Was soll hier geändert werden?

**WAGNER** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach dem vom Bundestag verabschiedeten Entwurf soll die **Vertreterversammlung** bei allen Versicherungsträgern mit Ausnahme der Knappschaftsversicherungsträger durch **Urwahlen** gewählt werden. Gegen diesen Vorschlag sind jedoch Bedenken insbesondere finanzieller Art zu erheben. Mit einer Urwahl der Vertreterversammlung der Krankenversicherung kann man einverstanden sein. Für die Wahl in der Renten- und Unfallversicherung liegen die Verhältnisse sehr viel schwieriger. Es wird praktisch unmöglich sein, alle Mitglieder dieser beiden Versicherungsarten zu erfassen. Darüber hinaus werden die **Kosten** für den Aufbau des Wahlapparates sehr wahrscheinlich sogar höher liegen als bei den Bundestagswahlen. Da für die verschiedenen Versicherungsträger getrennte Wahlgänge vorzunehmen sind — an manchen Orten kann es zum Beispiel vorkommen, daß zehn Urwahlen und mehr stattfinden müssen —, ist damit zu rechnen, daß mehr Wahlleinrichtungen notwendig werden als bei den Bundestagswahlen. Dabei ist nach Lage der

- (A) Dinge vorzusehen, daß der Wahlerfolg in keinem Verhältnis zu den Unkosten steht.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates schlägt deshalb dem Bundesrat vor, durch Anrufung des Vermittlungsausschusses zu erreichen, daß **nur für die Krankenversicherungsträger Urwahlen** durchzuführen sind, die Wahlen für die Vertreterversammlungen der Rentenversicherungsträger, der Träger der Unfallversicherung und der Ersatzkassen dagegen von der in den Urwahlen gewählten Vertreterversammlung der Krankenversicherungsträger vorgenommen werden. Durch diese Einschränkung der Urwahlen werden große Kosten und Verwaltungsarbeit erspart, ohne daß der Zweck der Wahlen irgendwie gefährdet wird.

Ich würde also vorschlagen, durch den Vermittlungsausschuß prüfen zu lassen, ob es möglich ist, Urwahlen nur für die Vertreterversammlung der Krankenversicherung vorzunehmen. Für die Vertreterversammlung der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sollen die für die Vertreterversammlung der Krankenversicherung gewählten Vertreter den Wahlkörper bilden.

Präsident **Dr. EHARD**: Wenn ich recht verstehe, soll also der § 4 Abs. 1 so geändert werden, daß Urwahlen nur für die Krankenversicherung durchgeführt werden.

(Wagner: Ja!)

Bedarf es noch einer Ergänzung, oder können wir abstimmen lassen? Wer unterstützt den Antrag? — Wer dafür ist, den § 4 dahin zu ändern, daß **Urwahlen nur für die Krankenversicherung** stattfinden sollen, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

- (B) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist mit 29 gegen 10 Stimmen bei 4 Enthaltungen **angenommen**.

Jetzt darf ich vorschlagen, den § 10 vorwegzunehmen.

**WAGNER** (Hessen), Berichterstatter: Es handelt sich um die **gemeinsame Vertreterversammlung der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenrentenversicherung**. Die Regierungsvorlage sah in § 12 vor, daß eine entsprechende Anzahl Vertreter der Angestelltenversicherungsträger im Vorstand der Rentenversicherungsträger der Arbeiter vorhanden sein muß. Der vom Bundestag verabschiedete Entwurf sieht in § 10 getrennte Vertreterversammlungen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestelltenversicherung mit getrennten Vorständen vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates schlägt dem Bundesrat vor, auch in diesem Punkt den Vermittlungsausschuß anzurufen, um zu erreichen, daß für beide Versicherungsträger, Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, **eine Vertreterver-**

**sammlung mit einem Vorstand** gebildet wird. In dieser Vertreterversammlung mit ihrem Vorstand sollen Vertreter der Rentenversicherung entsprechend ihrer Gesamtmitgliederzahl vorhanden sein.

Durch eine gemeinsame Vertretung wird eine einheitliche Führung der Rentenversicherung möglich. Bei der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates vorgeschlagenen Lösung, der ich mich als Vertreter des Landes Hessen anschließe, ist zu erwarten, daß die Abwicklung des Geschäftsverkehrs sehr viel reibungsloser und übersichtlicher sein wird, als dies bei getrennten Vertreterversammlungen und Vorständen möglich wäre. Es handelt sich auch hier wieder um eine Frage der Verwaltungsvereinfachung und der Verbilligung.

Ich schlage demnach vor, durch den Vermittlungsausschuß prüfen zu lassen, ob es möglich ist, für die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten nur eine Vertreterversammlung und nur einen Vorstand zu bilden.

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag geht also, wenn ich recht verstehe, dahin, den § 10 so zu ändern, daß für die Rentenversicherung der Arbeiter und für die Rentenversicherung der Angestellten eine gemeinsame Vertretung geschaffen wird. Der Antrag ist wohl genügend formuliert. Ist verständlich, was verlangt wird?

(Zustimmung.)

Dann darf ich bitten, darüber abzustimmen. Wer also mit Ja stimmt, würde den **Antrag auf Schaffung eines gemeinsamen Organs für die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten** unterstützen, wer mit Nein stimmt, würde dagegen sein, (D)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist mit 24 gegen 15 Stimmen bei 4 Enthaltungen **abgelehnt**.

Wir kommen zu § 6 Abs. 1 und 3. Hier hat Baden einen besonderen Wunsch.

**Dr. FECHT** (Baden): Baden hat Bedenken gegen § 6 Abs. 1 und 3. Nach unserer Auffassung wäre es zweckmäßig und geboten gewesen, dem Vorsitzenden der Geschäftsführung die **Vertretungsbefugnis** zu übertragen. Mindestens hätte vorgesehen werden sollen, daß sie ihm durch die Satzung übertragen werden kann. Wir sind der Auffassung, daß gerade auch aus diesem Grunde der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte.

Präsident **Dr. EHARD**: Wie sollen § 6 Abs. 1 und 3 geändert werden?

**Dr. FECHT** (Baden): Die Änderung soll dahin gehen, daß der Vorsitzende der Geschäftsführung die Vertretungsbefugnis übertragen erhält. Im



- (A) Ausschuß ist beschlossen worden, daß der Vermittlungsausschuß dieserhalb angerufen werden soll.

Präsident **Dr. EHARD**: Es handelt sich aber doch um die Vertretung, nicht um die Geschäftsführung. Es heißt in § 6 Abs. 1:

Der Vorstand vertritt unbeschadet des § 8 Absatz 3 den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

In § 8 Abs. 3 heißt es dann:

Dem Geschäftsführer . . . obliegt hauptamtlich die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte; insoweit vertritt er (die Geschäftsführung) den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich. . . .

Dem Vorsitzenden soll also die Geschäftsführung übertragen werden? Ich glaube, daß das in der Form nicht geht; es stimmt nicht aufeinander. Das eine ist die Vertretungsbefugnis. Der Vorstand vertritt unbeschadet der Geschäftsführungsbefugnis und der in beschränktem Umfang damit verbundenen gesetzlichen Vertretung den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich. Das ist klar geregelt. Wenn wir nun eine Änderung gerade der Vertretungsbefugnis anstreben wollen, müssen wir, glaube ich, ganz klar sagen, wie wir die Vertretung geregelt haben wollen; denn das ist eine sehr wichtige Sache. Ich muß genau wissen, wer nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, zur Vertretung befugt ist. Das kann ich nicht im Nebel lassen. Ich würde also, wenn der Antrag aufrechterhalten wird, bitten, mir einen konkreten Antrag zu übergeben, damit ich darüber abstimmen lassen kann. So kann ich darüber nicht abstimmen lassen.

- (B) **Dr. FECHT** (Baden): Ich war der Auffassung, man könnte im Vermittlungsausschuß diese Frage allgemein stellen, und dann müßte die Sache entsprechend formuliert werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Damit sind wir wieder bei dem, was vor allem Sie am Anfang bemängelt haben, daß man nämlich nicht einfach so abstimmen kann, sondern daß man konkrete Anträge haben muß, über die abgestimmt werden kann und die die Begründung für die Anrufung des Vermittlungsausschusses geben. Gerade von Baden aus ist eine Abstimmung mit dem Zweck einer Überprüfung im Ganzen beanstandet worden. Nachdem wir nun den anderen Weg beschritten haben, würde ich sehr darum bitten, mir konkrete Anträge zu übergeben. Vielleicht können sie noch nachgereicht werden.

**Dr. FECHT** (Baden): Nach den Ausführungen des Herrn Präsidenten verzichte ich auf Weiterbehandlung der Sache.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann würden keine Anträge gestellt werden?

(Dr. Fecht: Nein!)

§ 6 Abs. 1 und 3 würden ausfallen. Besteht im übrigen Einverständnis? — Das ist der Fall.

Wir kommen zu § 8 Abs. 1 Buchst. c. Auch hier will Baden einen Antrag stellen. Es heißt in § 8 Abs. 1:

Für die Geschäftsführung in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung gelten folgende Vorschriften: . . .

c) Bei jedem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wählt die Vertreterversammlung

auf Vorschlag des Vorstandes eine aus drei (C) Personen bestehende Geschäftsführung; die Satzung kann diese Zahl auf fünf festsetzen. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden der Geschäftsführung. Der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen der Bestätigung durch die Landesregierung, bei bundesunmittelbaren Körperschaften durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen. Bei der Aufstellung des Haushaltes, des Stellenplanes und in Fragen der Vermögenslage hat die Geschäftsführung als solche eine beschließende Stimme. Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich im Behinderungsfalle gegenseitig. Für ihr Dienstverhältnis gilt der § 1343 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Was soll da geändert werden?

**Dr. FECHT** (Baden): Hier haben wir die Auffassung, daß der Vorsitzende der Geschäftsführung überhaupt Vorsitzender des Vorstandes sein sollte, da ein ehrenamtlicher Vorsitzender diese Aufgabe nicht wird bewältigen können.

Präsident **Dr. EHARD**: Der Vorsitzende der Geschäftsführung soll also zugleich Vorsitzender des Vorstandes sein.

(Dr. Fecht: Ja!)

Das würde ja als Antrag genügen.

**Dr. FECHT** (Baden): Ich glaube, das ist genügend klar. Diese Frage hat, soweit mir bekannt ist, im Ausschuß eine große Rolle gespielt.

Präsident **Dr. EHARD**: Nach meiner Auffassung kann der § 8 Abs. 1 Buchst. c durchaus im Sinne des Badener Antrages geändert werden, ohne daß (D) durch die Ablehnung der Änderung des § 6 Abs. 1 und 3 irgendeine Schwierigkeit entsteht; denn hier handelt es sich um etwas ganz anderes. Der Badener Antrag zu § 8 Abs. 1 Buchst. c geht ja nur dahin, daß der Vorsitzende der Geschäftsführung zugleich Vorsitzender des Vorstandes sein soll.

(Zuruf: Aber der Vorstand wählt doch den Geschäftsführer!)

— Ja. Ich kann nichts weiter machen, als den Antrag festzustellen. Ich bin nicht schuld daran, daß er gestellt ist.

**WAGNER** (Hessen): Gegen diesen Antrag bestehen erhebliche Bedenken; denn der Vorstand hat eine ganz andere Funktion als die Geschäftsführung. Der Vorstand soll die Geschäftsführung kontrollieren; er ist Kontrollorgan. Der Antrag ist für Hessen völlig unannehmbar.

Präsident **Dr. EHARD**: Darf ich fragen, ob der Antrag sonst unterstützt wird. — Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich darf also feststellen, daß der Antrag mit 40 gegen 3 Stimmen abgelehnt ist. Soll ich abstimmen lassen oder besteht Einverständnis?

(Dr. Fecht: Einverstanden!)

Wir kommen zu § 14.

**NEUENKIRCH** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Hauptberichterstatter hat vorhin schon darauf aufmerksam gemacht, daß im Ausschuß nicht mehr die Frage erörtert worden ist, ob überhaupt die Zulassung von neuen Innungs- oder Betriebskrankenkassen begünstigt oder verhindert werden soll. Es entstand aber die ernste Frage, ob die im Gesetz aufge-



(A) führten Voraussetzungen für die Schaffung von neuen Einrichtungen wirklich unserer Krankenversicherung und ihren schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werden. Wenn Betriebskrankenkassen geschaffen werden, dann sollen sie, glaube ich, auch wirklich in sich tragfähige Kassen und nicht in irgendeiner Weise unselbständige und angehängte Sozialeinrichtungen von Mittelbetrieben sein. Sie müssen vielmehr eine Größe haben, daß sie tatsächlich Anspruch darauf erheben können, als Kassen im Sinne der RVO betrachtet zu werden.

Es kommt ein zweites hinzu, was Herr Staatssekretär Dr. Grieser in seinem Bericht auch angeschnitten hat. Es besteht die Gefahr, daß die Ortskrankenkassen, für die letzten Endes die öffentliche Hand mehr oder weniger die Verantwortung trägt, weiterhin ausgehöhlt werden. Die Verhinderungsmöglichkeiten des Obergesetzungsamts halte ich nicht für ausreichend; denn in der gegenwärtigen Zeit sind alle Entscheidungen des Obergesetzungsamts der Nachprüfung im Verwaltungsgerichtsverfahren unterworfen. Sie bieten also keine Sicherheit. Ich wollte an sich nur beantragen, daß die **Mindestgrenzen** für die Zulässigkeit von neuen Kassen überprüft werden. Ich glaube aber, der Herr Präsident wird von mir eine größere Präzision verlangen. Daher möchte ich beantragen, daß die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Mindestzahlen von 300 bzw. 100 verdoppelt werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Sie streben also an, daß die Voraussetzungen für die Zulassung von solchen Kassen insofern verschärft werden, als die Mindestzahlen der Versicherungspflichtigen verdoppelt werden.

(B) (Neuenkirch: Ja)

Das ist verständlich. Wird dieser Antrag sonst unterstützt?

(Wird bejaht.)

— Dann darf ich abstimmen lassen. Wer dafür ist, daß in § 14 die Voraussetzungen für die Zulassung von neuen Kassen dadurch verschärft werden, daß die **Mindestzahlen der Versicherungspflichtigen mindestens verdoppelt werden**, möge mit Ja, die anderen mögen mit Nein stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist mit 26 gegen 17 Stimmen **angenommen**. Er wird also der Begründung für den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses hinzugefügt.

Wir kommen zu § 18.

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen), Berichterstatter: Zu § 18 hat heute morgen der Herr Hauptberichterstatter, durch die Kürze der Zeit veranlaßt, nicht einen ganz vollständigen Bericht geben können. Der § 18 ist im Ausschuß sehr eingehend er-

örtert worden. Die Vertreter der Länder, die an den Ausschußberatungen teilnahmen, haben darauf verwiesen, daß es unbedingt notwendig sei, Rechtsklarheit zu schaffen, das heißt, daß der Gesetzgeber bei dem unübersichtlichen und zersplitterten Sozialversicherungsrecht ganz klar sagen sollte, welches Recht außer Kraft tritt und welches Recht weitergilt. Daraufhin ist auf Wunsch des Bundestagsausschusses eine Arbeitsgemeinschaft des Bundesarbeitsministers und der Länderarbeitsministerien zusammengetreten und hat in sehr sorgfältiger Arbeit einen **Katalog** aufgestellt, der natürlich, wie alles Menschenwerk, nicht vollständig war, der aber so erschöpfend war, wie es irgend möglich ist. Nun hat sich in der letzten Sitzung des Bundestags folgendes ereignet. Dort ist in der dritten Lesung eine Abänderung des Wahlrechts beschlossen worden. Diese vom Plenum des Bundestags angenommene Abänderung des Wahlrechts hat eine Überholung des Katalogs notwendig gemacht. Das konnte in der dritten Lesung nicht geschehen. Man hat sich einfach damit geholfen, daß man ganze Teile herausgeschnitten hat. Wenn der Katalog in dieser Form bestehen bleibt, bedeutet das, daß der kleine Sozialversicherungsangestellte raten muß, welcher der Kommentatoren richtig beurteilt, was der Wille des Gesetzgebers ist. Das heißt, die Rechtsklarheit fehlt. Da jetzt sowieso der Vermittlungsausschuß angerufen wird, also Zeit dafür gewonnen ist, die Überprüfung vorzunehmen, beantragt **Niedersachsen** nur folgendes:

Der gemeinsam vom Bundesarbeitsministerium mit den Länderarbeitsministerien unter Zustimmung des Ausschusses des Bundestags beschlossene Katalog der außer Kraft tretenden Gesetze wird daraufhin überprüft, was auf Grund der Veränderungen in der dritten Lesung geändert werden muß, und wird mit diesen Abänderungen dann in Kraft gesetzt. (D)

Präsident **Dr. EHARD**: Es soll also erreicht werden, daß der Katalog der aufgehobenen oder aufzuhebenden Vorschriften noch einmal überprüft wird, weil angenommen wird, daß da Differenzen bestehen.

**Dr. AUERBACH** (Niedersachsen), Berichterstatter: Nein! Wir haben jetzt zwei Kataloge, erstens den Katalog des Ausschusses, zweitens den verstümmelten Katalog der dritten Lesung des Bundestags. Nun wird darum gebeten, diese Verstümmelung dadurch wieder auszugleichen, daß man den alten Katalog daraufhin überprüft, was durch die Änderungen in der dritten Lesung korrekturbedürftig wurde, und daß man den **alten Katalog** mit den notwendigen Abänderungen an die Stelle des in der dritten Lesung beschlossenen Kataloges setzt.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird also beantragt, daß der alte, der ursprünglich vorgesehene Katalog wiederhergestellt, aber daraufhin überprüft wird, welche Änderungen mit Rücksicht auf die Beschlüsse der dritten Lesung notwendig werden. Der jetzt vorgesehene Katalog, also in Abs. 3 und Abs. 4 des § 18, soll durch den Katalog ersetzt werden, wie er ursprünglich vorgesehen war. Dieser ursprüngliche Katalog der aufzuhebenden Vorschriften soll aber mit Rücksicht auf die Ergebnisse der dritten Lesung noch einmal überprüft werden. Wird der Antrag unterstützt? — Das ist der Fall. Dann darf ich bitten, abzustimmen.

(A)	Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:	
	Berlin	Ja
	Baden	Nein
	Bayern	Nein
	Bremen	Ja
	Hamburg	Ja
	Hessen	Ja
	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag wird mit 27 gegen 16 Stimmen unterstützt, würde also als Begründung für die Anrufung des Vermittlungsausschusses herangezogen werden.

In § 18 wird wohl Abs. 4 Ziff. 3 damit gegenstandslos sein. Oder nicht?

(Zuruf: Nein!)

**VAN HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich will versuchen, im Telegrammstil mit dieser ziemlich verzwickten Angelegenheit fertig zu werden. Ich möchte Sie bitten, einen Augenblick mit mir an die Zeit gleich nach 1945 zurückzudenken. Seinerzeit hatte die Militärregierung in Bremerhaven und Wesermünde das absolute Gesetzesrecht, legte verschiedene Krankenkassen teils wegen Verstöße gegen die Reichsversicherungsordnung, teils aus politischen Gründen still und vereinigte sie mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse. Gegen diesen Zustand ist später Sturm gelaufen worden.

(B) Nunmehr soll durch die Ziff. 3 des Abs. 4 des § 18 die Zulassung von Krankenkassen im ganzen Bundesgebiet wieder möglich werden. Dagegen wendet sich Bremen nicht. Bremen wendet sich gegen die Formulierung in Ziff. 3: „... über die gesetzlichen Vorschriften hinaus eingeführten Beschränkungen in der Zugehörigkeit zu den Trägern der Krankenversicherung.“ Hierbei muß man beachten, was hinter diesen Worten steht, und mit uns fühlen, daß damit eine Backpfeife versetzt werden soll.

Bremen bittet also, den Vermittlungsausschuß anzurufen, damit diese etwas diffamierende Bestimmung nicht in dem Gesetz verewigt wird, sondern nur sachliche Tatbestände angemerkt werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Wie soll das formuliert werden?

**VAN HEUKELUM** (Bremen): Bremen beantragt, dem Vermittlungsausschuß den § 18 Abs. 4 Ziff. 3 mit dem Ziel vorzulegen, die Worte: „über die gesetzlichen Vorschriften hinaus“ zu streichen bzw. neu zu fassen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf also feststellen, daß diese Bestimmung lauten soll:

3. die nach dem 7. Mai 1945 in den Ländern Bremen und Niedersachsen (Ortskrankenkassen Bremerhaven und Wesermünde) eingeführten Beschränkungen in der Zugehörigkeit zu den Trägern der Krankenversicherung.

**VAN HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Dann käme die Bestimmung wegen der Vermögensauseinandersetzung. Hier wird gesagt, daß, wenn sich eine Kasse neu gründet, die übernom-

(C) menen Vermögenswerte zurückgegeben werden sollen. Dagegen ist im Prinzip nichts einzuwenden. Es heißt aber weiter, daß, wenn eine nicht wieder errichtete Kasse mit einer anderen eine Verwaltungsgemeinschaft gehabt hat, das ganze Vermögen der nicht wieder errichteten Kasse an die Kasse fällt, die mit ihr in Verwaltungsgemeinschaft stand. Das bedeutet effektiv für den lokalen Stand, daß das Vermögen einer großen kaufmännischen Krankenkasse lokalen Charakters etwa in Bremen mit 4000 bis 5000 Mitgliedern, die nicht wieder neu gegründet wird, ganz abgeführt werden müßte an eine andere Ersatzkasse mit dem Sitz in Hamburg, die insofern mit der kaufmännischen Krankenkasse in Verwaltungsgemeinschaft stand, als sie ganze 26 Mitglieder betreute. Das bedeutet: das ehemalige Vermögen der kaufmännischen Krankenkasse mit 4000 bis 5000 Mitgliedern soll auf 26 Mitglieder einer anderen Kasse übertragen werden. Dagegen wenden wir uns und bitten, den Vermittlungsausschuß damit zu beauftragen, die Vermögensauseinandersetzung auf sich neu gründende Krankenkassen zu beschränken, so daß, wenn sich eine Kasse neu gründet, das ehemalige Vermögen durch die Ortskrankenkasse an diese zurückzugeben ist.

Bremen bittet ferner darum, in Ziff. 5 des § 18 Abs. 4 die Aufhebung des Gesetzes betreffend den Ausschluß von Landkrankenkassen für das Bremische Staatsgebiet vom 25. Februar 1913 zu streichen. § 227 der Reichsversicherungsordnung ermächtigt die Länder, derartige Gesetze zu erlassen. Bremen hat im Jahre 1913 ein Gesetz erlassen, nach dem im Gebiet des Landes Bremen keine Landkrankenkassen zugelassen werden sollen. Bei dem Katalog der durch diese Vorlage aufzuhebenden Gesetze handelt es sich zum größten Teil um Entnazifizierungsgesetze. Am 25. Februar 1913 bestand bestimmt in Bremen noch kein Nationalsozialismus, so daß gar keine Ursache vorliegt, das Gesetz aus diesen Gründen aufzuheben. Wir erblicken darin einen flagranten Eingriff des Bundestages in die Rechte der Länder und sehen gar keinen Grund dafür, durch dieses Gesetz bestehende Landesgesetze, die absolut rechtlich auf Grund der Reichsversicherungsordnung sind, aufzuheben. Ich glaube, daß wir eigentlich im Bundesrat die Solidarität aller Länder herstellen sollten.

(D) Präsident **Dr. EHARD**: In § 18 Abs. 4 Ziff. 3 Satz 1 sollen also die Worte: „über die gesetzlichen Vorschriften hinaus“ gestrichen werden. Dagegen wird wohl kein Widerspruch bestehen. Darf ich das annehmen? — Es ist also einstimmig so beschlossen.

Dann soll im nächsten Absatz die Vermögensauseinandersetzung auf Krankenkassen beschränkt werden, die neu gegründet werden. Wird dagegen eine Erinnerung erhoben oder Widerspruch eingelegt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß auch das einstimmig beschlossen ist.

In Abs. 4 unter Nr. 5 sollen die Worte: „das Gesetz betreffend den Ausschluß von Landkrankenkassen für das Bremische Staatsgebiet vom 25. Februar 1913 (Gesetzbl. der Freien Hansestadt Bremen S. 47)“ gestrichen werden.

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Ich möchte bitten, daß man die ganze Ziff. 5 zum Gegenstand der Anrufung des Vermittlungsausschus-

(A) ses macht. Auch Württemberg-Baden hätte ein Interesse daran, daß noch einmal die Frage der Streichung des badischen Gesetzes vom 22. Juni 1912 überprüft wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Wie ist es mit dem badischen Gesetz betr. die Ausführung der Reichsversicherungsordnung? Da wird wohl das gleiche zutreffen.

(Zustimmung.)

Ich darf also annehmen, wenn sich kein Widerspruch erhebt, daß die **Streichung der ganzen Nr. 5 des Abs. 4 des § 18 zum Gegenstand der Anrufung des Vermittlungsausschusses** gemacht werden soll.

(Zustimmung.)

Ich stelle einmütige **Zustimmung** fest.

Dann haben wir noch die **Berichtigung** festzulegen. Dagegen wird wohl keine Erinnerung bestehen.

Ich glaube, es besteht jetzt Klarheit darüber, daß der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, ferner über die Begründung, die dazu herangezogen werden soll. Damit darf ich diesen Punkt der Tagesordnung verlassen.

**Dr. GEBHARD MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Ich möchte mir eine Bemerkung zur Geschäftsordnung erlauben. Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin der Auffassung, daß wir, wenn die Vorschriften der Geschäftsordnung in § 22 Ziff. 2 eingehalten worden wären, nämlich daß Abänderungsanträge formuliert werden müssen und mit Begründung vorzulegen sind, heute mindestens 1½ Stunden gespart hätten.

(Zustimmung.)

(B) Präsident **Dr. EHARD**: Das ist richtig. — Ich darf nun zum dritten Punkt der Tagesordnung übergehen:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 vom 23. 6. 1950 (BGBl. S. 219) (BR-Drucks. Nr. 842/50)**

**Dr. HOFFMANN** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 842/50) hat den Bundesrat auf dem Hinweg passiert, ohne irgendwelchen formulierten Einwendungen zu begegnen. Es wurde weitergeleitet lediglich mit einem Vorbehalt hinsichtlich des rechnerischen Nachweises des angenommenen Fehlbetrages von 240 Millionen und mit **Bedenken wegen der möglichen Einschränkung des Kreditbedürfnisses der Länder** infolge der Erweiterung der Kreditgrenze für den Bundesfinanzminister. Zu dem letzten Punkt hat der Herr Bundesfinanzminister im Finanzausschuß des Bundesrates eine einigermaßen befriedigende Erklärung abgegeben. Der Bundestag hat dem Gesetz ohne wesentliche Änderungen im übrigen mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Überschreitung der bisherigen Kreditgrenze von 1,5 bis 2 Milliarden von der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages abhängig gemacht wird. Bei dieser Sachlage bittet der Finanzausschuß, von einem Antrag nach Art. 77 GG Abs. 2 GG abzusehen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird beantragt, von einer **Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen**. Wird das Wort gewünscht? Wird ein Antrag gestellt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß dem **Antrag** des Herrn Berichterstatters allseitig **zugestimmt** wird.

Dann darf ich zu Punkt 4 der Tagesordnung übergehen:

**Entwurf eines Gesetzes über Tabaksteuervergünstigungen für gewerbliche Tabakpflanzer im Erntejahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 843/50)**

**Dr. KAUFMANN** (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Entwurf eines Gesetzes über Tabaksteuervergünstigungen für gewerbliche Tabakpflanzer im Erntejahr 1950 hat sich der Bundesrat in seiner 32. Sitzung vom 11. August 1950 beschäftigt. Er schlug vor, in § 1 Abs. 3 noch die Worte „oder 800 Zigaretten“ einzufügen. Im übrigen stimmte der Bundesrat dem Entwurf zu. Der Bundestag hat in seiner 91. Sitzung vom 13. Oktober 1950 das Gesetz unter Berücksichtigung dieser Änderung und unter Einfügung des Wortes „Stumpen“ in § 1 Abs. 1 Satz 2 angenommen. Sonst hat sich an dem Gesetz gegenüber dem dem Bundesrat am 11. August vorliegenden Entwurf nichts geändert. Der Finanzausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird beantragt, einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen**. Wird das Wort gewünscht oder ein Antrag eingebracht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also feststellen, daß der **Antrag** des Herrn Berichterstatters einstimmig **angenommen** ist.

Wir kommen zu Punkt 5 unserer Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse (BR-Drucks. Nr. 844/50)**

**KRAFT** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte in seiner 26. Sitzung vom 30. Juni 1950 Änderungen zu Art. I Ziff. 1 und 5 b des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutschen Genossenschaftskasse vorgeschlagen. In der vom Bundestag in seiner 91. Sitzung vom 13. Oktober 1950 angenommenen Fassung des Gesetzes haben diese Änderungsvorschläge des Bundesrates keine Berücksichtigung gefunden.

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates betreffen § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 11. Mai 1949. Die nicht berücksichtigten Änderungsvorschläge werden für so wichtig gehalten, daß die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** geboten erscheint, zumal über die verfassungsrechtliche Bedeutung des Satzes 2 des Abs. 3 des § 1 des Gesetzes von der Bundesregierung und dem Bundesrat abweichende Ansichten vertreten werden. Die augenblickliche Fassung schließt im Gegensatz zu der alten Fassung des Wirtschaftsratgesetzes eine **Mitwirkung des Bundesrates** bei der Genehmigung der Satzung der

- (A) Deutschen Genossenschaftskasse aus. Eine zwingende Notwendigkeit, in diesem Falle von der Praxis des Art. 129 Abs. 1 GG abzugehen, kann nicht anerkannt werden.

Bezüglich des § 5 Abs. 2 Satz 2 muß darauf bestanden werden, daß die Frist der Befreiung auf 5 Jahre begrenzt bleibt. Nach Ablauf dieser 5 Jahre ist die volle Höhe der Rücklage erreicht; das Bedürfnis nach einer zusätzlichen Förderung nach diesem Zeitpunkt ist nicht gegeben.

Damit habe ich den Vorschlag des Finanzausschusses, den Vermittlungsausschuß anzurufen, begründet.

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe zunächst namens des Agrarausschusses folgendes zu erklären. Der Agrarausschuß stellt sich auf den Standpunkt, daß die Steuervergünstigung für die **Dauer von 10 Jahren** gewährt werden sollte. Er kann daher die vom Finanzausschuß empfohlene Beschränkung der Steuervergünstigung und eine etwaige Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht billigen.

Der Agrarausschuß bedauert ferner, daß der Bundestag die Empfehlung des Bundesrates, die **Genehmigung der Satzung** der Genossenschaftskasse durch die Bundesregierung von dem **Einvernehmen** mit dem Bundesrat abhängig zu machen, nicht berücksichtigt hat. Das sollte aber nach der Meinung des Agrarausschusses keinen Anlaß geben, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

- (B) Nun habe ich in diesem Zusammenhang noch im Namen des Rechtsausschusses folgendes in der Öffentlichkeit des Plenums zu erklären. Der Bundesrat hatte bei der ersten Behandlung dieses Gesetzesentwurfs vorgesehen, daß die Genehmigung der Satzung der Genossenschaftskasse nicht von der Bundesregierung allein, sondern im Einvernehmen mit dem Bundesrat erfolgen sollte. In der **Erklärung der Bundesregierung**, mit welcher sie die Stellungnahme des Bundesrates an den Bundestag weitergeleitet hat, ist zu diesem Antrag des Bundesrates Stellung genommen worden, und zwar mit Ausführungen, die nicht als richtig hingenommen werden können. Die Bundesregierung sagt nämlich in dieser ihrer Vorlage an den Bundestag, eine **Mitwirkung des Bundesrates bei der Verwaltung des Bundes** komme nur in denjenigen Fällen in Frage, in denen eine solche Mitwirkung im Grundgesetz ausdrücklich vorgesehen sei, die Vorschrift des Art. 50 GG enthalte keine Generalklausel in dem Sinne, daß der Bundesrat auf allen Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mitzuwirken habe, sie sei vielmehr dahin zu verstehen, daß die Länder durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes nur nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes mitzuwirken hätten. Diese Auffassung der Bundesregierung hat sich auch der Berichterstatter des Bundestages zu eigen gemacht, obgleich der Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht, Herr Abgeordneter Laforet, in einem ausführlichen Gutachten vom 25. September 1950 ausgeführt hatte, daß die vom Bundesrat vorgesehene Mitwirkung bei der Satzungs genehmigung verfassungsrechtlich durchaus zulässig und die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz allein nach Zweckmäßigkeitsgründen zu entscheiden sei.

(C) Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat nun in seiner gestrigen Sitzung diese Frage erörtert und wünscht, der Vollversammlung seine Auffassung bekanntzugeben. Die Frage, ob in dem vorliegenden Falle eine Mitwirkung des Bundesrates zweckmäßig sei oder nicht, soll außerhalb dieser Erklärung stehen. Wir sind aber der Meinung, daß es erforderlich ist, darauf hinzuweisen, daß die **verfassungsrechtliche Auffassung der Bundesregierung nicht als zutreffend** angesehen werden kann. Wenn es wirklich richtig wäre, daß dem Bundesrat durch ein Bundesgesetz keine Befugnisse zur Mitwirkung an Verwaltungsakten eingeräumt werden könnten, die nicht bereits nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes vorgesehen sind, dann würde beispielsweise die Bestimmung des § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die nach Verabschiedung der Kleinen Justizreform als neue Bestimmung im Gerichtsverfassungsgesetz enthalten ist, gegen das Grundgesetz verstoßen; denn hier ist eine Mitwirkung des Bundesrates bei der Ernennung des Oberbundesanwalts und der Bundesanwälte vorgesehen, obwohl im Grundgesetz hierüber nichts gesagt ist. Es ist in der Tat nirgends bestimmt, daß die Mitwirkungsrechte des Bundesrates etwa im Grundgesetz selbst erschöpfend aufgezählt wurden, und es ist bisher niemals, auch von der Bundesregierung nicht, in der Gesetzgebungspraxis nach einer solchen Auffassung verfahren worden. Die allgemeine Bestimmung des Art. 50 GG, daß die Länder durch den Bundesrat bei der Verwaltung des Bundes mitwirken, beweist vielmehr, daß die einschränkende Auslegung des Grundgesetzes, wie sie die Bundesregierung vorgenommen hat, unrichtig sein muß. Es muß also in verfassungsrechtlicher Hinsicht daran festgehalten werden, daß das vom Bundesrat beim ersten Durchgang gewünschte Mitwirkungsrecht durch das Gesetz hätte begründet werden können, ohne daß die Verfassung irgendwie verletzt worden wäre.

(D) Ich möchte namens des Rechtsausschusses der Hoffnung Ausdruck geben, daß auch die Bundesregierung wieder dieser Auffassung beipflichtet und die vorübergehend vertretene abweichende Auffassung aufgibt.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich ja hier nicht mehr nur um eine Stellungnahme der Bundesregierung, die Ihnen bekannt ist, sondern um **Beschlüsse des Bundestages**, denen gegenüber Stellung zu nehmen ist. Das Bundesfinanzministerium hat aus den hier vorgetragenen Voten der Ausschüsse entnommen, daß der **Agrarausschuß** sich in der Steuerfrage die Stellungnahme des Bundestages zu eigen gemacht hat. Wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, aus welchen Gründen uns eine Verlängerung der Frist auf 10 Jahre unbedingt notwendig erscheint.

Was nun den ersten Punkt betrifft, die **Mitwirkung des Bundesrates**, so scheint nach den Darlegungen, die hier gemacht worden sind, tatsächlich eine ausgesprochene Meinungsverschiedenheit über diese Verfassungsfrage zu bestehen. Ich darf vielleicht ergänzend noch hinzufügen, daß der Berichterstatter des Rechtsausschusses des Bundestages Herr Professor Laforet ist, der ja wohl als einer der Väter des Bonner Grundgesetzes angesehen werden kann und dessen Stimme daher wohl auch eine besondere Bedeutung hat. Ich möchte aber die-

(A) sen Punkt nicht vertiefen, weil mir an einer praktischen Lösung liegt.

Es fragt sich wirklich, ob im Rahmen dieses Gesetzes — und darauf kommt es doch hier an — diese Frage eine solche Bedeutung hat, daß man deshalb den Vermittlungsausschuß anrufen müßte, oder ob man nicht vielleicht die grundsätzliche Frage, die mir auch schwierig zu sein scheint, zunächst einmal getrost zurückstellen sollte, weil es im Rahmen dieses Gesetzes nicht so sehr darauf ankommt. Ich würde daher doch bitten, von der **Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen**, damit dieses Gesetz, das schon ziemlich lange Zeit gebraucht hat, nun schnell in Kraft treten kann. Ich wäre durchaus bereit, von uns aus zu erklären, daß wir in einer solchen Zustimmung, die nur aus praktischen Gründen erfolgen würde, keinerlei Präjudiz für andere Vorlagen sehen würden.

**Dr. SEIDEL** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetz beschäftigt. Er ist mit der Bundesregierung und dem Bundestag der Auffassung, daß die **Steuervergünstigungen auf die Dauer von 10 Jahren** gewährt werden sollten, um der Kasse die schnelle Bildung ausreichender Reserven zu ermöglichen. Er kann also die Meinung des Finanzausschusses nicht teilen, daß man wegen der Formulierung in § 5 Abs. 2 Satz 2 den Vermittlungsausschuß anrufen sollte. Mit der Frage, die zuletzt durch Herrn Kollegen Dr. Beyerle aufgeworfen wurde und die in § 1 Abs. 3 Satz 2 ihren Niederschlag gefunden hat, hat sich der Wirtschaftsausschuß nicht beschäftigt.

(B) **Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzminister meines Landes, der im Ausschuß für die Anrufung des Vermittlungsausschusses eingetreten ist, hat sich inzwischen davon überzeugt, daß die Frage nicht wert ist, an den Vermittlungsausschuß gebracht zu werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat daher beschlossen, nicht dafür zu stimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es ist also so, daß nur der Finanzausschuß den Antrag stellt, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar deshalb, weil die Anregungen des Bundesrats in seiner Sitzung vom 30. Juni 1950 nicht berücksichtigt worden sind. Dabei handelt es sich um zwei Dinge: erstens um § 1 Abs. 3 Satz 2 (Genehmigung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates) und zweitens um § 5 Abs. 2 Satz 2 (ob 5 oder 10 Jahre Steuervergünstigung gewährt werden soll). Im Gesetz stehen 10 Jahre. Der Finanzausschuß möchte die Steuervergünstigung auf 5 Jahre beschränken.

Darf ich zunächst fragen: wird ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt? —

(Dr. Hilpert: Ja, von Hessen!)

Wird der Antrag sonst unterstützt?

(Zuruf: Ja!)

Dann muß ich wohl getrennt abstimmen lassen, und zwar zunächst über den § 1 Abs. 3 Satz 2, dann über den § 5 Abs. 2 Satz 2. Wer den **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** wegen der nicht berücksichtigten **Änderung zu § 1 Abs. 3 Satz 2** unterstützt, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist mit 27 gegen 16 Stimmen **abgelehnt**.

Wer den Antrag auf **Anrufung des Vermittlungsausschusses** wegen der nicht berücksichtigten **Änderung zu § 5 Abs. 2 Satz 2** — praktisch soll die jetzt vorgesehene Dauer von 10 Jahren auf 5 Jahre verkürzt werden — unterstützt, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist mit 32 (D) gegen 8 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen **abgelehnt**.

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Darf ich noch darum bitten, daß ausdrücklich die Zustimmung des Bundesrats zu diesem Gesetz festgestellt wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Wir müßten also, wenn festgestellt werden soll, daß zugestimmt wird, noch einmal abstimmen. Ich frage: wer ist bereit, nach dieser Abstimmung dem Gesetz in der **Schlussabstimmung** zuzustimmen?

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 39 gegen 4 Stimmen wird dem **Gesetz zugestimmt**.

Dann darf ich Punkt 7 der Tagesordnung vorausnehmen:

**Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 841/50).**

(A) **Dr. KAUFMANN** (Württemberg-Baden), Bericht-  
ersteller: Meine sehr verehrten Herren! Bei dem  
Gesetzentwurf über den Finanzausgleich unter den  
Ländern im Rechnungsjahr 1950 handelt es sich um  
ein Problem, mit dem sich der Bundesrat schon ein-  
mal, und zwar in der Sitzung vom 15. Dezember  
1949, zu befassen hatte. Damals lag uns der Ent-  
wurf eines Gesetzes zur Regelung der Kriegsfolge-  
lasten im 2. Rechnungshalbjahr 1949 zur Beratung  
vor. Der damalige Berichterstatter, unser verehrter  
Herr Kollege Dr. Hilpert, hat sehr überzeugend auf  
die besonderen Schwierigkeiten hingewiesen, die  
der Lösung gerade dieses Problems entgegenstehen.

Heute haben wir uns wieder mit der Frage zu  
befassen, wie der Finanzausgleich gestaltet werden  
kann, damit auch die Länder mit geringerer Fi-  
nanzkraft ihre lebenswichtigen Staatsaufgaben er-  
füllen können, nur mit dem Unterschied, daß die  
Voraussetzungen für eine allseits befriedigende Lö-  
sung noch schlechter geworden sind als im Vor-  
jahr. Die **finanzwirtschaftlichen Tatbestände** im  
Verhältnis zwischen Bund und Ländern, aber auch  
im Verhältnis zwischen den Ländern, haben sich  
in mancherlei Hinsicht grundlegend geändert. Wie  
Sie wissen, sind mit Wirkung vom 1. April 1950 die  
im ersten Überleitungsgesetz aufgeführten Kriegs-  
folge- und Soziallasten sowie andere überregionale  
Ausgaben auf den Bund übergegangen. Mit Wir-  
kung vom gleichen Zeitpunkt haben die Länder  
ihre seitherigen Einnahmen aus den Verbrauchs-  
steuern (mit Ausnahme der Biersteuer), aus der  
Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer an den  
Bund abgeben müssen. Durch diesen Überleitungs-  
vorgang ist die Gesamthaushaltssumme der Länder  
gegenüber dem Rechnungsjahr 1949 ungefähr hal-  
biert worden. Es ist klar, daß eine Amputation  
von einem solchen Ausmaß am Organismus der  
einzelnen Länder nicht spurlos bleiben kann.  
(B) Für die **Ländergesamtheit** hat sich die **Haushalts-  
lage** durch den Übergang der Lasten und Einnah-  
men nach der Begründung zu dem vorliegenden  
Gesetzentwurf gegenüber dem Vorjahr um 170 Mil-  
lionen DM verschlechtert.

Bei den einzelnen Ländern hat sich die Überlei-  
tung unterschiedlich ausgewirkt, günstig für die  
Länder, die mehr Lasten als Deckungsmittel an  
den Bund abgegeben haben. Das sind vornehmlich  
die Länder, die im Rechnungsjahr 1949 als  
ausgleichsberechtigte Länder am Finanzausgleich be-  
teiligt waren. Wenn auch die volle **Wirkung des  
Überleitungsvorgangs** durch die Interessenquoten-  
regelung etwas abgeschwächt wird, indem sie in  
verkleinertem Maßstab die seitherige unterschiedliche  
Verteilung der Kriegsfolge- und Soziallasten  
bestehen läßt, so kann doch die wesentliche Ent-  
lastung der sogenannten finanzschwachen Länder  
ernstlich nicht bestritten werden. Demgegenüber  
hat sich die Finanzlage der Länder fühlbar ver-  
schlechtert, die im Rechnungsjahr 1949 ausgleichs-  
pflichtig waren und auch nach dem vorliegenden  
Gesetzentwurf wieder Beiträge an die finanzschwachen  
Länder leisten sollen.

Es ist schon verschiedentlich darauf hingewiesen  
worden, daß ein Finanzausgleich immer etwas Pro-  
visorisches, etwas Vorläufiges ist. Gerade diese  
Tatsache sollte uns aber veranlassen, uns einen  
Augenblick der geschichtlichen Entwicklung des Fi-  
nanzausgleichs zuzuwenden. Wie sah es denn frü-  
her mit dem Finanzausgleich aus? Die Entwicklung  
läßt sich schlagwortartig in folgender Weise kenn-

zeichnen. Vor 1919 war das Reich Kostgänger der  
Länder. In der Weimarer Republik waren die Län-  
der Kostgänger des Reiches. Vor 1919 flossen die  
Einnahmen aus den Zöllen, den Verbrauchssteuern  
und Verkehrssteuern dem Reiche, die direkten  
Steuern den Ländern zu. In der Weimarer Repu-  
blik galt das System der Steuerüberweisungen, in-  
dem das Reich das Aufkommen der großen Reichs-  
steuern ganz oder zum Teil den Ländern überließ.  
(C) Im sogenannten Dritten Reich wurde das System  
der Steuerüberweisungen durch das System der Fi-  
nanzzuweisungen als der dritten Entwicklungsstufe  
abgelöst. Ihr Grundzug wird durch die Beseitigung  
der Eigenstaatlichkeit der Länder gekennzeichnet.  
Die deutsche Entwicklung reicht also vom streng  
föderalistischen Bundesstaat zum zentralistischen  
Einheitsstaat — ein hervorragendes Beispiel für  
die Bedeutung des Finanzausgleichsproblems inner-  
halb der Finanz- und Steuergeschichte wie inner-  
halb der Geschichte unseres Landes. Die Entwick-  
lung zeigt, daß der Finanzausgleich nach der je-  
weiligen staatsrechtlichen Situation starken Wand-  
lungen unterworfen ist. Er muß sich fortwährend  
den sich wandelnden Verhältnissen anpassen, was  
wir auch bei der Stellungnahme zum vorliegenden  
Gesetzentwurf nicht übersehen sollten.

Was wir heute hier zu beraten haben, ist nur  
der Finanzausgleich im Rechnungsjahr 1950. Wie  
der Finanzausgleich im nächsten Jahr aussehen  
wird, darüber können wir uns heute noch kein Bild  
machen. Ich habe Ihnen die deutsche Entwicklung  
aufgezeigt, um Sie, meine sehr verehrten Herren,  
darauf aufmerksam zu machen, daß die deutsche  
Geschichte keinen **horizontalen Finanzausgleich**  
kennt, wie er im Grundgesetz geregelt ist. Einen  
solchen horizontalen Finanzausgleich gibt es meines  
Wissens auch in keinem anderen Bundesstaat  
Europas oder in Übersee. Es liegt hier also etwas  
D) durchaus Neuartiges, eine vierte Entwicklungsstufe,  
vor, die deshalb auch im Hinblick auf die weitere  
Entwicklung einer besonders kritischen und sorg-  
fältigen Prüfung nach jeder Seite hin bedarf.

Es kann nicht unsere heutige Aufgabe sein —  
am wenigsten die Aufgabe des Berichterstatters —,  
für diesen Gesetzentwurf das System des Länder-  
finanzausgleichs aus historischen Gründen einfach  
zu negieren. Solange der horizontale Finanzaus-  
gleich im Grundgesetz verankert ist, müssen wir  
bestrebt sein, den Ausgleich so praktisch und trag-  
bar wie nur eben möglich zu gestalten. Hierzu ha-  
ben wir uns schon im vergangenen Rechnungsjahr  
alle Mühe gegeben. Seither hat sich aber die Er-  
kenntnis immer stärker durchgesetzt, daß das Sy-  
stem des horizontalen Finanzausgleichs auf die  
Dauer nur dann aufrechterhalten und praktisch  
durchgeführt werden kann, wenn als unabdingbare  
Voraussetzung dafür eine entsprechende **Neuglie-  
derung des Bundesgebietes** geschaffen wird. In der  
Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf  
wird hierauf mit aller Klarheit hingewiesen, und  
ich glaube: wir müssen der Bundesregierung für  
diese Auffassung dankbar sein. Die Ausgleichsre-  
gelung darf nicht, wie es zutreffend in der Begrün-  
dung heißt, die Wirkung haben, daß die Reform-  
bedürftigkeit unhaltbarer Ländergrenzen durch ein  
unwirtschaftliches Subventionssystem verschleiert  
und — wie ich weiter hinzufügen möchte — die  
Beseitigung lebensunfähiger Länder verhindert  
wird. Diese Auffassung ist auch im Verlauf der Be-  
ratungen im Finanzausschuß namentlich durch den



(A) Herrn Bundesfinanzminister wiederholt zum Ausdruck gebracht worden. Wenn ein Finanzausgleich die Grenzlinie dessen erreicht, was den ausgleichspflichtigen Ländern noch zugemutet werden kann, oder diese Grenze bereits überschreitet — was bei dem vorliegenden Gesetzentwurf meines Erachtens der Fall ist —, dann hat der Finanzausgleich einen für den föderalistischen Aufbau unseres Bundes sehr gefährlichen Sprengstoff in sich aufgenommen. Einerseits sollen **sämtliche Länder**, die ausgleichsverpflichteten und die ausgleichsberechtigten, **als gleichberechtigte Partner am Finanzausgleich** beteiligt sein, andererseits soll aber auch die finanzielle Eigenverantwortung der Länder, insbesondere der ausgleichsberechtigten schwachen Länder, nicht angetastet werden.

Hier hat man, wie es scheint, ohne es zu sehen und zu wollen, ein starkes **zentralistisches Element** in den horizontalen Finanzausgleich eingebaut; denn ein solcher Finanzausgleich schreit ja geradezu — wenn ich die Stimmung in meinem eigenen Lande richtig interpretiere — nach einer einheitlichen Ausgabenpolitik in allen Ländern, nach Bedingungen, die auf Vereinheitlichung und Gleichmäßigkeit in Finanzpolitik und Finanzpraxis aller Länder hinauslaufen, nach Bedingungen, an die die Beanspruchung von Ausgleichsgeldern geknüpft wird, und Nachweisen darüber, wie die Ausgleichsgelder verwendet werden. Das sind Forderungen, die die Selbständigkeit der betroffenen Länder empfindlich berühren und sie in die Rolle von Ländern zweiter Ordnung verweisen würden. Wir können eine Entzündung dieses Sprengstoffes nur dann verhindern, wenn wir die den ausgleichspflichtigen Ländern zugemuteten Lasten schon im gegenwärtigen Augenblick — also noch vor der Neugliederung des Bundesgebietes — in der Praxis und nicht nur in der Theorie eines Gesetzentwurfs so bemessen, daß sie auch wirklich getragen werden können, ohne daß das in diesen Ländern in langen Jahrzehnten geschichtlich Gewachsene durch unorganische Eingriffe von heute auf morgen zerstört wird. Mit anderen Worten: es müssen unverzüglich energische Bemühungen einsetzen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Ausgleichsbeträge sich in einer Größenordnung bewegen, die — plus oder minus — weder bei den gehenden noch bei den nehmenden Ländern zu einer Erschütterung ihrer finanziellen Grundlage führen. Ohne diesen Lichtblick läßt sich ein Finanzausgleich in einem Umfang, wie er diesem Gesetzentwurf zugrunde liegt, nicht mehr durchführen.

Anläßlich der Beratung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1949 ist der Vorwurf erhoben worden, er sei etwas Nebuloses, etwas Unsystematisches. Ich glaube, daß ein derartiger Vorwurf gegen die jetzige Vorlage der Bundesregierung nicht erhoben werden kann. Die im Frühjahr von den Finanzministern eingesetzte **Studienkommission** hat sehr gründlich gearbeitet. Hierfür gebührt ihr auch an dieser Stelle Dank. Die Kommission hat ein **Gutachten** mit einem Ergebnis vorgelegt, das Sie — von kleinen Abweichungen abgesehen — jetzt in Gesetzesform vor sich haben. Eine Ideallösung ist allerdings nicht gefunden worden, aber immerhin eine Lösung, die nach Ansicht der Mehrheit des Finanzausschusses eine Grundlage für die weiteren Erörterungen zu geben vermag. Abgesehen von Hamburg und Bremen haben sich denn auch alle Länder in der Finanzausschuß-Sitzung vom 14.

September 1950 damit einverstanden erklärt, die (C) Vorschläge der Studienkommission zum Ausgangspunkt der weiteren Erörterung des Finanzausgleichs zu nehmen.

Unbefriedigend bleibt auf alle Fälle, daß der Finanzausgleich — wie es das Land Württemberg-Baden in der Sitzung des Bundesrats vom 30. Juni 1950 gefordert hat — nicht den Versuch gemacht hat, den **Finanzbedarf der Länder für die unabdingbaren Aufgaben**, die Aufteilung der Lasten zwischen Land und Gemeinden, die Ausschöpfung der Steuerquellen und die allgemeine Finanzgebarung des Landes und der Gemeinden zur weiteren Berechnungsgrundlage zu machen.

Der nach dem vorliegenden Gesetz zu vollziehende Ausgleich beruht auf folgender **Grundkonstruktion** — ich folge hier wörtlich der Begründung —:

Von den Steuereinnahmen eines Landes und seiner Gemeinden werden bestimmte Lasten, die wegen ihrer überregionalen Bedeutung und ungleichmäßigen Verteilung ausgeglichen werden sollen, in Abzug gebracht. Es verbleiben die Steuereinnahmen, die dem Lande (und seinen Gemeinden) zur Erfüllung der sonstigen, in allen Ländern annähernd gleichmäßig anfallenden Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Höhe dieses Betrages stellt die Finanzkraft des Landes dar; sie wird mit der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft verglichen. Der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft (Überschuß oder Fehlbetrag) wird in angemessenem Umfang ausgeglichen.

Es würde im Rahmen dieses Berichtes zu weit führen, Sie mit der ganzen Fülle des Gehalts dieser wenigen Sätze bekannt zu machen. Ich möchte mich daher auf einige wenige Bemerkungen beschränken und insbesondere das hervorheben, was für die Stellungnahme der Länder im Finanzausschuß von besonderer Bedeutung war. (D)

Gegenüber dem Finanzausgleich im Rechnungsjahr 1949, der auf Grund geschätzter Einnahmen und Ausgaben durchgeführt wurde und deshalb, wie sich jetzt herausgestellt hat, zu einer schweren Benachteiligung der Länder Hessen und Württemberg-Baden geführt hat, wird der **Vollzug des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1950** grundsätzlich der **tatsächlichen finanzwirtschaftlichen Entwicklung angepaßt**. Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die kassenmäßigen Einnahmen im Rechnungsjahr 1950. Bei den Ausgleichslasten sind die Interessenquoten, soweit es sich um die Ausgaben handelt, und die Zinslasten der Ausgleichsforderungen variabel. Für die Kriegszerstörungslasten, die mittelbaren Flüchtlingslasten, die Lasten der Dauerarbeitslosigkeit, die Hochschullasten und die Hafencosten der Hansestädte sind Globalbeträge eingesetzt.

Die der Ländergemeinschaft für den horizontalen Finanzausgleich zur Verfügung stehende **Manövriermasse** bewegt sich in einer Größenordnung von **250 bis 300 Millionen DM** gegenüber dem doppelten Betrag im Vorjahr. Die Finanzkraftunterschiede, die sich nach der vorläufigen Berechnung auf 630,3 Millionen DM beziffern, können infolgedessen im vollen Umfang nicht ausgeglichen werden. Die Ausgleichsregelung sieht daher eine entsprechende **Ermäßigung** und außerdem eine **Staffelung der Ausgleichsquoten** vor.



(A) Für Schleswig-Holstein und das Land Baden zur Milderung der Notlage der Stadt Kehl sind **Sonderzuweisungsanteile** festgesetzt. Die Regelung beschränkt sich nach der Begründung auf einen Spitzenausgleich. Wenn dort gesagt wird, aus dem Wesen der Gemeinschaftshilfe folge, daß der **Finanzausgleich nur subsidiären Charakter** haben könne und lediglich zur Milderung, nicht zur Nivellierung der natürlichen Finanzkraftunterschiede führen dürfe, so können wir dies nur unterstreichen. Die Praxis wird zeigen, ob dieses Ziel mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu erreichen ist oder ob im Einzelfall nicht doch die Grenze dessen überschritten ist, was den gebenden Ländern an Opfern in diesem Rechnungsjahr zugemutet werden kann.

Lassen Sie mich nun zum Schluß meines Berichtes noch mit wenigen Sätzen auf den Gang der **Beratungen im Finanzausschuß** eingehen, auf die im Anschreiben der Bundesregierung vom 15. Oktober 1950 zu diesem Gesetzentwurf Bezug genommen wird! Der Finanzausschuß des Bundesrats hat sich in den Sitzungen vom 28. September, 5. und 20. Oktober mit dem Ausgleichsplan befaßt, nachdem sich zuvor die Finanzreferenten der Länder am 21. September wegen **Änderungen an dem Referentenentwurf A des Bundesfinanzministeriums** besprochen hatten. An diesem Tage hatte sich die Mehrheit der Finanzreferenten u. a. für folgende Änderungen ausgesprochen. Als weitere Ausgleichselemente sollten die Hochschullasten und die Zinsen für die Ausgleichsforderungen aufgenommen werden. Außerdem sollten die Sonderbedürfnisse der Stadt Kehl in geeigneter Weise berücksichtigt werden. Entgegen dem Entwurf des Bundesfinanzministeriums wurde die Einbeziehung des Tatbestandes der Dauerarbeitslosigkeit gegen die Stimmen der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein abgelehnt. Das Bundesfinanzministerium hat in der Kabinettsvorlage vom 23. September bis auf den Tatbestand der Dauerarbeitslosigkeit dem Votum der Länderreferenten entsprochen. In den Sitzungen des Finanzausschusses vom 28. September und 5. Oktober 1950 hat der Finanzausschuß über die Kabinettsvorlage beraten, die materiell bis auf § 7 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung entspricht. In der Sitzung vom 28. September sind von den Ländern weitere Sonderwünsche geäußert worden. Eine Verständigung über die strittigen Punkte konnte nicht erzielt werden. Man einigte sich jedoch darauf, die Studienkommission für den Finanzausgleich mit dem Referentenentwurf A des Bundesfinanzministeriums zu befassen. Dabei sollte insbesondere auch geprüft werden, ob es möglich sei, den Tatbestand der Dauerarbeitslosigkeit einzubeziehen. Die Studienkommission erstattete dem Finanzausschuß Bericht in der Sitzung vom 5. Oktober 1950. Sie sprach sich gegen das Lastenelement der Dauerarbeitslosigkeit aus, aber auch gegen die Einbeziehung der Hochschullasten und der Zinslasten der Ausgleichsforderungen.

Die Abstimmung am 5. Oktober ergab, daß die Mehrheit des Finanzausschusses der Regierungsvorlage mit der Maßgabe zustimmte, daß entsprechend der Empfehlung der Studienkommission die erwähnten drei Lastenelemente gestrichen werden sollten. Diese Abstimmung erfolgte allerdings mit jeweils wechselnden Mehrheiten. Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben vom 14.

Oktober 1950 an den Vorsitzenden des Finanzausschusses mitgeteilt, aus welchen Gründen die Beschlüsse des Finanzausschusses vom 28. September und 5. Oktober 1950 in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt wurden. In der Sitzung des Finanzausschusses vom 19. Oktober ergab sich zunächst weder für die Vorlage der Bundesregierung noch für die am 5. Oktober 1950 vom Finanzausschuß beschlossene Fassung der Kabinettsvorlage eine Mehrheit. Eine nochmalige Abstimmung brachte dann eine Mehrheit für die Regierungsvorlage.

Ich fasse zusammen. Der vorliegende Gesetzentwurf versucht im Grunde, an den Symptomen zu heilen, während das Übel nur durch eine Neugliederung des Bundesgebietes wirksam bekämpft werden kann. Da nach dem Gang der Verhandlungen im Finanzausschuß eine bessere und gerechtere Gestaltung des Finanzausgleichs nicht zu erwarten ist, empfiehlt der Finanzausschuß in seiner Mehrheit trotz erheblicher Bedenken, der **Vorlage der Bundesregierung zuzustimmen**.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

**Dr. DUDEK** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Das Finanzausgleichsgesetz, wie es uns vorliegt, ist sicher das schwierigste und in seiner Tragweite bedeutendste Gesetz, das der Bundesrat bisher zu verabschieden hatte. Es rührt in seinen Auswirkungen unmittelbar an die grundlegende Frage unserer bundesstaatlichen Existenz, an die Frage: Bundesstaat oder Einheitsstaat. Verschärfend kommt hinzu, daß die **allgemeine Finanzmasse**, die für die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse in Bund, Ländern und Gemeinden zur Verfügung steht, immer stärker beansprucht wird und in ihrem Ausmaß immer mehr beschränkt erscheint. Wir wissen ja alle, daß die allgemeine Finanznot der öffentlichen Hand durch die Tatsache der Unmöglichkeit der Aufnahme von Anleihen entscheidend beeinträchtigt wird und daß die Entwicklung uns nach dieser Richtung hin in den kommenden Monaten vor folgenschwerste Entscheidungen stellen wird.

Es leuchtet deswegen ein, daß die einzelnen Länder der Bundesrepublik sich mit dieser Frage auf das intensivste beschäftigen, und zwar um so mehr, als der Kreis der Länder, die als die gebenden zu betrachten sind, wesentlich geringer ist als der Kreis derer, die nichts beitragen oder die aus diesen Mitteln irgendwelche Zuschüsse bekommen sollen. Die Freie Hansestadt Hamburg sieht sich nicht in der Lage, dem vorliegenden Gesetzentwurf über den Finanzausgleich zuzustimmen. Sie bezweifelt vor allem, daß das Grundgesetz die Möglichkeit für eine derartige Lösung vorsieht, und ist der Ansicht, daß, wenn irgendwelche unleugbaren Notstände der Länder vorhanden sind, diese nach Art. 106 Abs. 4 GG dadurch behoben werden können und behoben werden müssen, daß der Bund diesen Ländern Zuschüsse gewährt, deren Zustandekommen ja an der angegebenen Stelle klar erläutert ist. Wir sind aber auch der Meinung, daß die gesamte staatsrechtliche **Konzeption des Grundgesetzes diese Regelung nicht zuläßt**, und wir werden, wenn wir dazu gezwungen sind, diese Ansicht auch an der entsprechenden höchstrichterlichen Stelle zur Sprache bringen. Wir verkennen nicht, daß es Länder gibt, die aus eigener Kraft nicht ihre

(A) staatlichen Aufgaben voll erfüllen können. Wir sind aber der Ansicht — das hat der Herr Berichterstatter ja bereits vorgetragen, und das ist auch aus der Begründung des Gesetzes ersichtlich —, daß dieser finanzpolitische Konstruktionsfehler des Bundes auf einem anderen Wege geregelt und geklärt werden muß als auf dem Wege des Finanzausgleichs in der Form, wie er vorliegt.

Wir vertreten im übrigen die Meinung, daß die staatsrechtliche Neuordnung nur auf dem Wege der **Dotationen** möglich ist. Der Finanzausgleich in der vorliegenden Form gleicht die Einnahmen aus. Die Dotationen, wie wir sie meinen, gleichen die Ausgaben aus und geben auch die Möglichkeit, bestimmte Aufwendungen der Länder unter eine gewisse, wenn auch wohlwollende kritische Lupe zu nehmen. Es muß einmal klargestellt werden, daß gewisse **staatsrechtliche Existenzbedingungen der Länder** selbstverständlich garantiert werden müssen, daß sie aber andererseits in einer Form wahrgenommen werden müssen, die der allgemeinen Entwicklung entspricht. Wenn in dem einen Land beispielsweise die Polizeiaufwendungen der Gemeinden zu 94 % vom Land getragen werden und in einem anderen Land nur zu 50 %, so scheint uns die Notwendigkeit gegeben zu sein, in irgendeiner Weise ausgleichend zu wirken. Wir sind also der Meinung, daß im Wege der Dotationen den dringenden Bedürfnissen der Länder, die darauf angewiesen sind, Rechnung getragen werden kann.

Im übrigen lehrt die Entwicklungsgeschichte des Grundgesetzes, daß auch die Väter des Grundgesetzes die Existenz von sogenannten armen und reichen Ländern zur Kenntnis genommen haben und daß es nicht ihre Absicht war, die Länder in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu nivellieren. Zwar wird in der Begründung des vorliegenden Gesetzes von dem Herrn Bundesfinanzminister und von der Bundesregierung darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Gesetz nicht eine Nivellierung beabsichtige, aber man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß eine effektive Nivellierung doch in starkem Maße eintritt.

Wir wollen bei der Betrachtung dieser Frage die Tatsache nicht außer acht lassen, daß mit der Überleitung der Kriegs- und Kriegsfolgelasten von den Ländern auf den Bund eine sehr **unterschiedliche Entlastung bzw. Belastung der Länder** eingetreten ist. Wenn Sie aus den Unterlagen der Bundesregierung entnehmen, daß Hamburg sich um 182 Millionen schlechter steht, während Bayern sich um 234 Millionen DM besser stellt, so kann das nach meinen Begriffen mit dem Gesichtspunkt der absoluten Gerechtigkeit wohl nicht in Einklang gebracht werden, namentlich wenn man obendrein noch berücksichtigt, daß durch den geplanten Finanzausgleich Bayern 44 Millionen dazubekommen soll, während Hamburg 44 Millionen aufwenden muß.

Die Stadt Bremen und die Stadt Hamburg haben, wie Sie wohl aus den Zeitungen entnommen haben werden, in den letzten Wochen dieses Problem aufs sorgfältigste erwogen, und mein sehr geschätzter Kollege und Freund, Herr Senator Nolting-Hauff, wird Ihnen das Ergebnis dieser gemeinsamen Beratungen vortragen. Namentlich im Hinblick auf die sogenannte **Hanseatenklausel** vertreten wir den Standpunkt, daß ein Finanzausgleich, der die Hansestädte schlechter stellt als vergleichbare Großstädte, durchaus untragbar erscheint und auch

staatspolitisch in keiner Weise gerechtfertigt werden kann. Wir können nicht verschweigen, daß die **Aufwendungen für die Häfen** in Bremen und in Hamburg die Finanzkraft der Hansestädte aufs stärkste beanspruchen. Die Häfen sind eine große gesamtdeutsche Angelegenheit. Die beiden Hansestädte haben es seit Generationen als ihre vornehmste staatspolitische Aufgabe betrachtet, diese Häfen entsprechend zu unterhalten und auszubauen. Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich darauf hinweise, daß diese Häfen besonders durch die Ereignisse des Krieges aufs schwerste angeschlagen wurden und daß die Hansestädte für ihre Wiederherstellung außergewöhnliche Aufwendungen machen mußten. Hamburg hat z. B. seit der Währungsreform nicht weniger als 110 Millionen DM in seinem Hafen investiert. Die Vorlage der Bundesregierung unterscheidet zwischen Investitionen und Unterhaltungskosten. Bei einem Hafen sind die Unterhaltungskosten relativ gering; die größten Kosten sind die Wiederherstellungskosten. Es würde Hamburg und Bremen ein besonderes Vergnügen bereiten, wenn der Bundesrat einmal Gelegenheit nehmen würde, den Hafen Hamburgs und den Hafen Bremens zu besuchen, um sich davon zu überzeugen, wie ungeheuer schwer die Schäden sind und wie ungeheuer groß unsere Anstrengungen sein müssen, diese Häfen wieder herzustellen. Wir haben auf Grund sorgfältigster Berechnungen den Betrag festgelegt, der auf lange Jahre hinaus investiert werden muß. Er beläuft sich auf 42 Millionen. Meine Herren, das ist der gleiche Betrag, den wir, wenn das Gesetz in der vorliegenden Form durchgeht, für den Finanzausgleich opfern müßten.

Ein Wort zur **Situation der Hansestädte** überhaupt! Wir sind staatsrechtlich ein Land und wollen es bleiben. Aber es ist doch nicht zu verkennen, daß der größere Teil unserer Aufwendungen — und zwar beträgt er etwa 60—65 % — auf die gemeindliche Ebene entfällt. Infolgedessen sind wir nicht wie die anderen Länder in der angenehmen oder bequemen Lage, bei gewissen finanziellen Schwierigkeiten auf die Gemeinden auszuweichen. Die anderen Länder empfinden die unmittelbare Not des Tages nicht so unmittelbar wie wir. Vor unseren Rathäusern stehen die Hilfsbedürftigen. Sie stehen nicht vor den Ministerien der Länder, sondern auch in diesen Ländern stehen sie vor den Rathäusern der Gemeinden, und die größeren Länder haben die Möglichkeit, doch etwas auf die Gemeinden auszuweichen, vielleicht hier und da die Dotationen an die Gemeinden im gemeindlichen Finanzausgleich zu kürzen. Wir als Hansestädte können das nicht. Wir müssen unmittelbar den Forderungen des Tages gerecht werden, und sie erlauben es uns nicht, in dem Umfang, wie das Gesetz es vorsieht, diese Aufwendungen für den Finanzausgleich zu machen.

Zum Schluß noch ein Wort zu **Schleswig-Holstein!** Wir sind nach wie vor bereit, Schleswig-Holstein in dem gleichen Umfang wie bisher zu helfen. Wir wissen aber mit unseren Freunden in Schleswig-Holstein, daß die staatsrechtliche Konstruktion dieses Landes seine Existenz auf die Dauer nicht gewährleistet. Das ist eine Frage, die nicht auf unserer Ebene zu lösen ist. Ich möchte das deswegen zum Schluß sagen, um darauf hinzuweisen, daß es nicht am guten Willen Hamburgs liegt, sondern einfach an der Tatsache, daß Ham-

(A) burg nicht die Leistungen vollbringen kann, die dieses Gesetz von ihm verlangt.

**NOLTING-HAUFF** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Dem Herrn Berichterstatter ist darin zuzustimmen, daß der Finanzausgleich 1950, wie er uns in dem Entwurf der Bundesregierung vorliegt, etwas ganz Neues ist. Bei dem Finanzausgleich 1949 handelte es sich darum, die damals im wesentlichen noch fehlende zentrale Ebene des Bundes in gewisser Weise zu ersetzen und Einnahmen und Ausgaben von zentraler Bedeutung, auf der einen Seite im wesentlichen die Verbrauchssteuern und auf der anderen Seite den Hauptteil der Kriegsfolgelasten, gegeneinander auszugleichen. Bei dem Finanzausgleich 1950 erhebt sich von vornherein die Frage, die auch der Herr Berichterstatter schon gestreift hat, bis zu welcher Grenze ein solcher Finanzausgleich überhaupt geführt werden kann, ohne die Finanzverantwortung und die Finanzsouveränität der an einem solchen Ausgleich beteiligten Länder in Frage zu stellen.

Wie Herr Senator Dr. Dudek schon ausgeführt hat, haben sich die Senate von Hamburg und Bremen gerade kürzlich mit dieser Frage befaßt und sind zu folgenden Festlegungen gekommen. Ein **horizontaler Finanzausgleich** zwischen den Bundesländern kann finanzwirtschaftlich lebensunfähige Länder nicht auf längere Dauer am Leben halten. Ein Finanzausgleich zwischen lebensfähigen Ländern, den das Grundgesetz vorsieht, muß auf den **Ausgleich von Notzuständen** beschränkt werden, die durch eine ungleiche Belastung der Bundesländer mit Interessenquoten, mit Kriegsfolgelasten des Bundes und mit eigenen direkten und indirekten Kriegsfolgelasten sowie mit sonstigen Lasten zentraler Bedeutung entstehen. Hierbei sind Kriegszerstörungen sowie unmittelbare und mittelbare Flüchtlingslasten gleich zu behandeln, und es ist die Entlastung der Länderhaushalte durch Lastenausgleich bzw. Soforthilfe in Ansatz zu bringen. Die **Steuerkraft**, die im wesentlichen nur ein Korrelat des Finanzbedarfs ist, kann eine Ausgleichsgrundlage ebensowenig darstellen wie der Finanzbedarf selbst, der von der verschiedenen Wirtschaftsstruktur eines jeden Landes abhängt und dessen Steuerung und Deckung Verantwortung jedes Landes bleiben muß. Ein Ausgleich, der das Verhältnis zwischen Kriegsfolgelasten und Steueraufkommen zur Grundlage nimmt, muß vom Soll und nicht vom Ist des Aufkommens ausgehen, um nicht die schlechteste Steuerverwaltung zur Norm zu erheben. Die landwirtschaftlichen Einheitswerte sind neu festzusetzen und zu den städtischen und industriellen in ein gerechtes Verhältnis zu bringen. Der laufende Betriebsunterschuß der hansestädtischen Häfen und deren durch die Kriegszerstörungen hervorgerufener außergewöhnlicher Investitionsbedarf müssen bei einem Ausgleich zugunsten der Hansestädte volle Berücksichtigung finden. Nach der Vorlage sind die hansestädtischen Hafencosten nur zur Hälfte und nur, was den laufenden Unterhaltungsbedarf anlangt, zum Ausgleich vorgeschlagen worden, nicht aber die Investitionsaufwendungen, die durch die Kriegszerstörungen bedingt sind und deren Größenordnung eben Herr Senator Dr. Dudek bekanntgegeben hat. Diese Verhältnisse liegen in Bremen ganz entsprechend wie in Hamburg.

Schließlich ist auf der Zusammenkunft der beiden Senate noch folgendes zur Formulierung gelangt. Es betrifft die sogenannte **Hanseatenklausel**. Im Rahmen eines Finanzausgleichs der Länder des Bundes dürfen die Hansestädte im Ergebnis hinsichtlich der Deckung ihres Finanzbedarfs nicht schlechter gestellt sein als andere in der Bevölkerungsziffer vergleichbare deutsche Großstädte. Das sollte an sich eine Selbstverständlichkeit sein, ist es aber durchaus nicht.

Die Hansestadt **Bremen** hat Ihnen, meine Herren, einen **Antrag** vorgelegt, der eine entsprechende Ergänzung der Gesetzesvorlage vorsieht, einen § 18 a, auf den ich, was die Formulierung dieser Bestimmung betrifft, verweisen darf. Zur Begründung darf ich folgendes sagen. Der Finanzbedarf der beiden Hansestädte als Stadtstaaten, die ausschließlich aus mindestens zu 50 % kriegszerstörten Stadtgemeinden bestehen, ist mit dem der größeren Länder nicht ohne weiteres vergleichbar und, abgesehen von den eigentlichen Landesausgaben, eher zu vergleichen mit dem Finanzbedarf anderer in der Bevölkerungszahl übereinstimmender, stark kriegszerstörter deutscher Großstädte. Die den beiden Hansestädten nach Vollzug des Finanzausgleichs verbleibende Steuerkraft muß jedenfalls ausreichen, um einen **laufenden Ausgabehaushalt** zu decken, der verhältnismäßig nicht niedriger als derjenige anderer deutscher Großstädte ist und der insbesondere den Ausgabeetat von in der Bevölkerungszahl vergleichbaren Städten nicht unterschreiten soll, die in Ländern gelegen sind, welche aus dem Finanzausgleich Zahlungen erhalten. Deswegen sollten die beiden Hansestädte nur insoweit zu **Ausgleichszahlungen** verpflichtet sein, als bei ihnen das Landessteueraufkommen, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, einen Landeshaushalt deckt, der demjenigen der beiden anderen Abgabekländer des Finanzausgleichs, nämlich der Länder Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Baden, verhältnismäßig entspricht und die Deckung eines Gemeindehaushalts sichert, der mit dem Gemeindeetat von in der Bevölkerungszahl vergleichbaren anderen kriegszerstörten Großstädten in etwa übereinstimmt. In Rücksicht hierauf sollte den Hansestädten, ehe sie zu Ausgleichszahlungen verpflichtet werden, ein **Landessteueraufkommen** gesichert sein, das, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, mindestens der Summe der beiden nachfolgenden Beträge entspricht: a) des Durchschnitts der Haushaltsausgaben der Länder Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Baden mit Ausnahme der Zuweisungen an die Gemeinden, gleichfalls auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, b) des Durchschnitts aller Zuweisungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Baden an die Stadtgemeinden Düsseldorf, Köln, Essen und Stuttgart, jeweils auf den Kopf der Bevölkerung berechnet.

Meine Herren! An sich sollte es, wie ich vorhin schon sagte, eine Selbstverständlichkeit sein, daß den Hansestädten nach Vollzug des Finanzausgleichs ein **Finanzvolumen** verbleibt, das dem in der Bevölkerungsziffer vergleichbarer anderer Städte entspricht. Das ist umso mehr eine gerechte Förderung, als den Hansestädten als stark kriegszerstörtes Gemeinwesen, die nicht nur mit Aufgaben des Wohnungsbaues der zu 50 % zerstörten Großstädte, sondern auch mit Aufgaben des Wiederaufbaues ihrer Häfen und ihrer Schifffahrt ringen, bisher durch den Lastenausgleich eine, und

(A) zwar gewaltige zusätzliche Belastung erwachsen ist. Die **Soforthilfe-Bilanz** sowohl von Hamburg als auch von Bremen ist, so paradox das klingt, stark passiv. Nur etwa ein Fünftel des Aufkommens an Soforthilfe, das in den beiden Hansestädten bisher zu verzeichnen war, ist dort für die Zwecke des Lastenausgleichs wieder zur Auszahlung gelangt, während vier Fünftel aus den beiden Hansestädten herausgeflossen sind. Diese paradoxe Situation würde u. U. wiederholt und noch verschärft werden, wenn bei einem Finanzausgleichsgesetz wie diesem nicht die von den beiden Hansestädten beantragte Klausel eingebaut würde, die sie dagegen schützt, daß sie etwa Abgaben leisten müßten, die sie dann in eine Situation bringen, die finanziell womöglich erheblich bedrängter ist als die Situation von Städten wie München, Hannover oder Kiel, die in den Empfangsländern dieses Finanzausgleichs liegen.

Ich muß daher für die Hansestadt Bremen erklären, daß diese sogenannte Hanseatenklausel jedenfalls eine *conditio sine qua non* für unsere Entscheidung in der ganzen Angelegenheit ist.

**Dr. SEIDEL** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Das Zustandekommen des jährlichen Gesetzes über den Finanzausgleich stellt eine besondere Belastungsprobe für den Bundesrat dar, da eine Mehrheit im Bundesrat nur erreicht werden kann, wenn Ländersonderinteressen zurückgestellt werden. Es sollte an sich erreicht werden, daß nicht lediglich eine Mehrheit der nehmenden Länder die Minderheit der gebenden Länder überstimmt, sondern es sollte erreicht werden, daß sich eine Mehrheit aus gebenden und nehmenden Ländern für das Gesetz entscheidet.

(B) Eine solche, wenn auch schwache Mehrheit wurde im Finanzausschuß des Bundesrates am 19. Oktober erreicht, indem von den nehmenden Ländern Baden, Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, von den gebenden Ländern Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern für das Gesetz stimmten. Die gebenden Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen sowie das nehmende Land Rheinland-Pfalz waren nur bereit, sich für ein Gesetz nach dem Gutachten der Studienkommission zu entscheiden, dem jedoch die übrigen Länder widersprachen, während — und das ist eigentlich nicht verwunderlich — die beiden Hansestädte weder der Regierungsvorlage noch dem Gutachten zustimmen wollten. Ich möchte mich jeder polemischen Bemerkung gegenüber der Haltung der beiden Hansestädte enthalten, obwohl es verhältnismäßig einfach wäre, unsere Freunde aus den Hansestädten an gewisse Vorteile aus der Vergangenheit zu erinnern. Auch die von Bremen soeben beantragte Schutzklausel kann nicht als konstruktiver Beitrag gewertet werden. Der Antrag wurde bereits in der Studienkommission aus methodischen Gründen und Überlegungen abgelehnt.

Der ablehnenden Haltung gewisser Länder zu diesem Finanzausgleich muß entgegengehalten werden, daß sich die Länder zum mindesten für 1950 mit dem Überleitungsgesetz auf eine bestimmte Linie festgelegt haben und daß mit dieser Linie der Länderfinanzausgleich in einem unlösbaren Zusammenhang steht; denn man kann nicht die Vorteile der Interessenquotenregelung für die finanzstärkeren Länder hinnehmen, ohne den fi-

nanzschwächeren Ländern einen Ausgleich zu gewähren. Bayern hat bei diesen Verhandlungen den Standpunkt vertreten, daß der Finanzausgleich die **Unterschiede der Finanzkraft und des Finanzbedarfs** der einzelnen Länder nur mildern darf, ohne durch eine Nivellierung der natürlichen Unterschiede den föderalistischen Gedanken eigener Staatsgebilde und die finanzielle Selbstverantwortung der Länder zu untergraben.

(C) Diesen Forderungen wird der Gesetzentwurf gerecht, wie die finanziellen Auswirkungen dieses Finanzausgleichs zeigen. Allerdings läßt der vorliegende Gesetzentwurf wie jeder echte Finanzausgleichsvorschlag bei allen beteiligten Ländern, sowohl den gebenden wie den nehmenden, viele Wünsche offen. Er baut im wesentlichen auf dem Gutachten der vom Finanzausschuß des Bundesrats eingesetzten Studienkommission auf, deren methodische Überlegungen der wirklichen Situation in den einzelnen Ländern nicht immer voll gerecht werden können. Bayern ist hierbei vielfach zu kurz gekommen. So muß es sich zur Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit auch die gemeindlichen Realsteuereinnahmen anrechnen lassen, und zwar mit den Hebesätzen des Bundesdurchschnitts, die für die bayerischen Gemeinden größtenteils untragbar wären. Bei der Berechnung der **Ausgleichslasten**, die wegen ihrer überregionalen Bedeutung vorweg von der Steuerkraft jedes Landes abgezogen werden, wird für Bayern bei den Kriegszerstörungslasten mangels vergleichbarer statistischer Unterlagen der übrigen Länder nur ein **Kriegszerstörungsgrad** von 11 % statt des tatsächlichen Zerstörungsgrades von 17 % berücksichtigt. Die Belastung mit mittelbaren **Flüchtlingslasten**, die in Bayern 24 % des Bundesgebiets beträgt, wird nur mit dem gleichen absoluten Betrag angesetzt wie bei den Kriegszerstörungslasten, obwohl die durch den Bevölkerungszustrom hervorgerufenen mittelbaren Flüchtlingslasten ihrer Dringlichkeit nach höher zu bewerten wären. Dem Wunsch Bayerns auf Berücksichtigung der durch die hohe **Dauerarbeitslosigkeit** verursachten Lasten — in Bayern sind es 23 % — sowie der auch im früheren Reichsfinanzausgleich einbezogenen **Hochschullasten** — in Bayern 23 % bei rund 27 % aller Studierenden des Bundesgebietes — und auf Einbeziehung der **Zinslasten der Ausgleichsforderungen** wurde nunmehr in dem Entwurf der Bundesregierung über das Gutachten der Studienkommission hinaus Rechnung getragen. Die den Ländern nach Abzug der Ausgleichslasten verbleibende **Finanzkraft** zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben wird auf den Kopf der Bevölkerung umgerechnet, wobei zur Berücksichtigung der Siedlungsstruktur die Einwohnerzahl nach Gemeindegrößen verschieden bewertet wird. Diese „Veredelung“ berücksichtigt für Bayern zu wenig, daß heute die Staatsausgaben für kleine leistungsschwache Gemeinden infolge des Bevölkerungszuwachses auf dem flachen Land viel höher sind. Die so errechneten Finanzkraftunterschiede unter den Ländern reichen im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt von 35,7 % für Schleswig-Holstein bis zu 142 % für Hamburg, wobei Bayern trotz der ungünstigen Berechnung immer noch mit 86 % unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft würde schätzungsweise insgesamt 670 Millionen DM betragen. Da jedoch davon ausgegangen wird, daß die verfügbare Aus-

(A) gleichsmasse weniger als die Hälfte beträgt, und da auch bei den finanzschwachen Ländern das Ausgleichsbedürfnis verschieden dringlich gewertet wird, soll der Finanzausgleich gestaffelt durchgeführt werden, indem bis 90% und über 110% die Hälfte, zwischen 90% bis 110% nur ein Viertel des Unterschiedsbetrages ausgeglichen wird. **Schleswig-Holstein** soll noch einen Sonderzuweisungsanteil erhalten, um seine Finanzkraft wenigstens auf 72% des Bundesdurchschnitts zu heben.

Für **Bayern** wirkt sich diese Staffelung der Ausgleichsbeträge ganz besonders ungünstig aus, so daß es unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetzentwurf nur eine Finanzausweisung von etwa 44 Millionen, nach den Vorschlägen der Studienkommission sogar nur 38 Millionen zu erwarten hat. Bayern erhält auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfs noch nicht einmal den Betrag von 47 Millionen, den Bayern auf Grund der im Überleitungsgesetz für 1950 vorgesehenen Interessenquotenregelung mehr zu zahlen hat als bei der im Grundgesetz vorgesehenen Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Für Bayern bringt also dieser Finanzausgleich im Ergebnis nur einen gewissen Ausgleich seiner überdurchschnittlichen Belastung mit Kriegsfolge- und Soziallasten, während das Mißverhältnis zwischen seiner strukturbedingten Steuerschwäche — etwa 16 bis 17% der Länder des Bundesgebiets — und seinem Finanzbedarf, der für 19,4% der Bevölkerung, 25% der Heimatvertriebenen und 26% der Arbeitslosen des Bundesgebiets entsteht, nicht gemildert wird. Die Finanznot Bayerns ist aber nicht eine Frage der größeren oder geringeren Sparsamkeit, wie von glücklicheren Ländern gern behauptet wird, sondern eine Folge der Überbelegung mit Flüchtlingen und der strukturellen Arbeitslosigkeit.

(B) Wenn Bayern trotzdem dem Gesetzentwurf der Regierung zustimmt, dann sind hierfür drei Gründe maßgebend. Erstens die Erkenntnis, daß infolge des Überleitungsvorgangs von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund auch die finanzstärkeren Länder eine sehr starke Umstellung ihres Haushaltszuschnitts in diesem Jahr hinnehmen müssen, so daß die zur Verfügung stehende Ausgleichsmasse verhältnismäßig niedrig ist. Zweitens die Rücksichtnahme auf die besondere Finanzschwäche einiger Länder, namentlich Schleswig-Holsteins, die bis zu einer politischen Neugliederung des Bundesgebiets eine gewisse Mindestleistung für diese Länder unabweisbar macht. Schließlich drittens vor allem die bereits ausgesprochene Auffassung, daß es Aufgabe des Bundesrats sein sollte, unter Zurückstellung einzelner Ländersonderinteressen eine dem Geist des föderativen Staatsaufbaues entsprechende Finanzausgleichsregelung unter den Ländern zustande zu bringen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erscheint daher dem Lande Bayern ein dankenswerter Vermittlungsvorschlag für dieses Ziel.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen sieht sich nicht in der Lage, dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 zuzustimmen. Es ist in diesem Kreise bekannt,

daß Nordrhein-Westfalen sich stets positiv zu den Problemen des Finanzausgleichs gestellt hat. (C) Nordrhein-Westfalen sieht ein, daß den finanzschwachen Ländern geholfen werden muß. Es hat deshalb auch den ursprünglich diskutierten Entwurf, der auf Grund eines Gutachtens der Studienkommission ausgearbeitet wurde, unterstützt, obgleich er den Belangen des Landes nicht in allen Punkten entsprach und der überdurchschnittlichen Belastung des Landes durch die Kriegsschäden nicht gerecht wurde. Nachdem jedoch nunmehr die Lasten der Dauerarbeitslosigkeit, die Zinslasten der Ausgleichsforderungen und die Hochschullasten entgegen dem Mehrheitsbeschluß des Finanzausschusses vom 5. Oktober 1950 in das Gesetz einbezogen worden sind, sieht das Kabinett Nordrhein-Westfalen keine Möglichkeit, den Entwurf zu akzeptieren.

Gegen die Einbeziehung der **Dauerarbeitslosigkeit** als Lastenelement bestehen ernste Bedenken, weil die aus der strukturellen Dauerarbeitslosigkeit bedingten Notstände im Finanzausgleichsgesetz bereits durch den Steuerkraftausgleich, die mittelbaren Flüchtlingslasten und die Sonderzuweisung für Schleswig-Holstein Berücksichtigung gefunden haben.

Nordrhein-Westfalen ist der Ansicht, daß die Höhe der Belastung durch **Ausgleichsforderungen** einen Spiegel der erhöhten Wirtschaftskraft eines Landes darstellt, die in der daraus resultierenden höheren Steuerkraft bereits berücksichtigt wird. Deshalb eignet sich nach Meinung des Landes Nordrhein-Westfalen die Zinsbelastung durch Ausgleichsforderungen nicht als Ausgleichselement. (D) Gegen die Aufnahme dieser Belastung spricht außerdem die Tatsache, daß eine vergleichbare Ermittlung der Belastung der Länder bisher noch nicht gewährleistet ist.

Was schließlich die **Hochschullasten** anbelangt, so vertritt mein Land den Standpunkt, daß sie nicht in das Finanzausgleichsgesetz gehören, weil sie eine reine Länderangelegenheit darstellen. Hinzu kommt, daß die Höhe dieser Ausgaben nicht so unterschiedlich ist, daß sie unbedingt ausgeglichen werden müßten, ganz abgesehen von der Schwierigkeit, die darin liegt, einen Kostenmaßstab zu finden, der einen gerechten Ausgleich dieser Lasten verbürgt. Die drei Universitäten des Landes, die Medizinische Akademie in Düsseldorf und die Technische Hochschule in Aachen sind durch Kriegsgeschehnisse schwer betroffen worden. Der angerichtete Schaden beläuft sich auf etwa 163 Millionen DM, der aus Mitteln des Landes bisher nur zum Teil beseitigt werden konnte. Das Land muß zur Beseitigung von Kriegsschäden noch ca. 87 Millionen aufwenden und ist allein schon aus diesem Grund nicht in der Lage, sich noch an einem Hochschullastenausgleich zugunsten anderer Länder zu beteiligen.

Das Land Nordrhein-Westfalen beantragt deshalb, in dem Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 die §§ 9, 10 und 11 und im Zusammenhang damit in § 5 die Ziff. 4, 5 und 6 zu streichen. Darüber hinaus beantrage ich, die Abstimmung über die beantragte Streichung der §§ 9, 10 und 11 gesondert zu jedem Paragraphen vorzunehmen. Die entsprechenden Anträge nebst Begründung liegen Ihnen vor.



- (A) **BOROWSKI** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Niedersachsen habe ich folgende Erklärung abzugeben. Mit dem Grundgedanken des Finanzausgleichsgesetzesentwurf und seinem organischen Aufbau wird sich Niedersachsen abfinden müssen. Ein horizontaler Finanzausgleich kann aber nur dann als befriedigend gelöst bezeichnet werden, wenn im Ergebnis den **leistungsschwachen Ländern** eine finanzielle Hilfe zuteil wird, die ihnen ihre Existenz, wenn auch auf bescheidener Grundlage, sichert. Insofern genügt das Ergebnis des vorliegenden Gesetzesentwurfs in keiner Weise, um in Niedersachsen die notwendigsten Ausgaben leisten zu können. **Niedersachsen** vermißt eine Regelung, welche der außergewöhnlichen Notlage des Landes Rechnung trägt. Insbesondere ist zu beanstanden, daß der **Fehlbetrag der Rechnung 1948** als Ausgleichselement nicht berücksichtigt worden ist. Das wäre nach unserer Auffassung nötig gewesen, weil im Rechnungsjahr 1948 ein Finanzausgleich unter den Ländern nicht stattgefunden hat. Der Fehlbetrag ist im wesentlichen dadurch entstanden, daß das Land **Ausgaben** tragen mußte, die jetzt der Bund trägt, nachdem sie nunmehr zu Bundesaufwendungen erklärt worden sind. Dieser Fehlbetrag hat im Rechnungsjahr 1949 nicht abgedeckt werden können; er ist sogar noch erheblich gestiegen, weil das Land außerstande war, Besatzungskosten, Kriegsbeschädigtenrenten, Arbeitslosenfürsorgeunterstützung usw. in der angefallenen Höhe durch Landessteuern und eigene Einnahmen zu decken. Auch hier handelt es sich um Ausgaben, die jetzt auf den Bund übergegangen sind. Niedersachsen hätte deshalb erwartet, daß dieser Fehlbetrag in die Berechnung mit einbezogen worden wäre. Er führt zur stärksten haushaltsmäßigen Belastung und stellt gleichzeitig eine Einengung der Kassenlage dar, die auf die Dauer untragbar sein wird. Auch nach dem Inkrafttreten des Überleitungsgesetzes sind Niedersachsen ungewöhnliche **Belastungen** — unmittelbare und mittelbare Lasten aus der besonders langen Ostzongengrenze, hohe Aufwendungen für Küstenschutz, Landgewinnungsarbeiten, für Meliorationen sowie Seehäfen -- verblichen, die ohne einen ausreichenden Finanzausgleich nicht getragen werden können.

Wenn ein wirklich ausreichender Finanzausgleich nicht zustande kommt, kann Niedersachsen angesichts der Zwangslage, in der es sich befindet, nur so handeln, daß es auch unzureichende Hilfen, die sich ihm bieten, notgedrungen annimmt, um seine außerordentliche Notlage wenigstens zu einem Teile zu mildern. Nur so gesehen kann Niedersachsen dem Gesetzesentwurf über den horizontalen Finanzausgleich unter den Ländern in der Form der Vorlage der Bundesregierung zustimmen.

**KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Schleswig-Holstein ist von den Vorrednern wiederholt erwähnt und als ein Land bezeichnet worden, das besonderer Hilfe bedarf. Wir haben auch bei den zurückliegenden Verhandlungen immer teilnehmende Worte für die besondere Lage Schleswig-Holsteins gehört, die wohl jedem Vertreter dieses Landes wohl und wehe zugleich getan haben. Sie zeigen ein gewisses Verständnis, aber doch nur ein gewisses Verständnis für die besondere Lage Schleswig-Holsteins.

**Schleswig-Holstein** ist, was ich vorausschicken möchte, ein **Land wider Willen**. Seine Bevölkerung wollte kein eigenes Bundesland werden, und seine Bevölkerung wird zu einem Zusammenschluß mit anderen Ländern bereit sein. Das hat die Regierung wiederholt zum Ausdruck gebracht. Wir sehen nur nicht, inwieweit die Nachbarländer — um sie kann es sich ja praktisch wohl nur handeln — zu einem solchen Zusammenschluß bereit sein würden. Es wurde gesagt, Schleswig-Holstein sei in seiner jetzigen staatlichen Verfassung nicht existenzfähig. Weshalb nicht? Weil verschiedene Faktoren es in eine besonders schwierige Lage, die unlösbar erscheint, bringen. Über 40% der Bevölkerung bestehen aus Vertriebenen. Dazu kommen **Kriegszerstörungen, Demontagen**, die besondere **Grenzlage** mit all den Ausgaben und Nachteilen, die sich daraus ergeben, von den Zonengrenzen und dem Verlust des Hinterlandes für einen Teil unseres Handels zu schweigen. Weiter spielt das Problem der **Sicherung der Küsten**, insbesondere der schleswig-holsteinischen Westküste, eine besondere Rolle.

Diese Faktoren in ihrer Summierung machen es unmöglich, zu einer befriedigenden Regelung der Staatsfinanzen zu kommen. Trotzdem glauben wir, daß, wenn die Interessenquote nicht das Land belasten würde, wir immerhin einer befriedigenden Lösung sehr viel näherkämen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken Schleswig-Holsteins gegen die **Interessenquote** sind bei geeigneter Gelegenheit erwähnt worden. Bei allen Verhandlungen um den Finanzausgleich wurde gesagt, daß, wie immer die Lösung, die man anstrebe und finden werde, aussehen möge, es keine Regelung geben werde, die den besonderen Verhältnissen Schleswig-Holsteins gerecht würde. Dies kommt vielleicht auch in dem § 17 der Regierungsvorlage zum Ausdruck, in dem immerhin eine **Sonderregelung für Schleswig-Holstein** vorgesehen ist. Schleswig-Holstein ist nicht so ohne weiteres der Auffassung, daß es keine wie immer geartete Lösung der Frage gebe, daß nur durch eine völlig aus dem Rahmen fallende Sonderregelung den Bedürfnissen Schleswig-Holsteins und seinen Aufgaben Genüge geschehen könnte. Es hat schon Vorschläge, die in dieser Richtung liegen, angedeutet. Die jetzige Landesregierung hat sich aber in dem fortgeschrittenen Stadium der Verhandlungen um den Lastenausgleich im Hinblick darauf, daß es sich hier um eine Regelung handelt, die ja nur für ein Jahr, das Jahr 1950, gelten soll, damit einverstanden erklärt, daß die **Vorschläge der Studienkommission** als Diskussionsgrundlage genommen werden. Schleswig-Holstein hat das getan, weil es glaubte, durch eine zutreffendere Berücksichtigung verschiedener Faktoren wieder ein Jahr weiterkommen zu können.

Was die Frage der **Dauerarbeitslosigkeit** anlangt, so ist unser Antrag im Regierungsentwurf, wenn auch in einem zahlenmäßig etwas geringeren Umfang, als ursprünglich vorgesehen, berücksichtigt worden. Wenn weiter die **Vertriebenenlasten** in einer anderen und gerechteren Form berücksichtigt worden wären und wenn man darüber hinaus die **Sonderzuweisung** von 25% auf 50% gemäß § 17 des Gesetzes erhöht hätte, wäre den Bedürfnissen des Landes mehr Berücksichtigung widerfahren. Schleswig-Holstein hat seiner Bereitwilligkeit Ausdruck gegeben, die Dinge

(A) schrittweise voranzutreiben in der Hoffnung, daß im nächsten Jahre eine zweckmäßigere und gerechtere Lösung gefunden werden könnte, die insbesondere eine ganz andere Bewertung der Vertriebenenlasten vornimmt. Es ist nicht ohne weiteres zu billigen und als richtig zu unterstellen, daß man irgendeine durchschnittliche Belastung pro Kopf der Vertriebenen, die in den Ländern des Bundesgebietes besteht, zugrunde legt, dann aus Zweckmäßigkeitsgründen die so ersehnte Gesamtsumme kürzt und nun danach eine Verteilung vornimmt; sie wird ja nicht der Tatsache gerecht, daß die mit Vertriebenen sehr stark belegten Länder pro Kopf der Vertriebenen eine sehr viel größere Belastung haben als die anderen Länder und daß ein geringerer Anteil von Vertriebenen im Land überhaupt keine Belastung, sondern eher vielleicht einen wirtschaftlichen Vorteil für das Land darstellt.

Schleswig-Holstein wird daher nicht in der Lage sein, für die Vorlage zu stimmen, weil es trotz aller Bemühungen, hier und da Schleswig-Holstein ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen, nicht anerkennen kann, daß mit der Vorlage dem Art. 106 Abs. 4 des Grundgesetzes Genüge getan ist. Es heißt dort:

Um die Leistungsfähigkeit auch der schwachen Länder zu sichern und eine unterschiedliche Belastung der Länder mit Ausgaben auszugleichen, kann der Bund Zuschüsse gewähren und die hierfür bestimmten Mittel den Ländern zufließenden Steuern entnehmen.

Man kann sich also juristisch darüber auseinandersetzen, ob der Bund verpflichtet ist, einen solchen Ausgleich vorzunehmen. Aber wenn von der Möglichkeit dieses Artikels Gebrauch gemacht wird, dann muß das Ziel sein, die **Lebensfähigkeit der Länder** sicherzustellen. Das ist bezüglich Schleswig-Holsteins nicht der Fall. Ich darf in allem Ernst auf die außerordentlich schwierige Lage hinweisen, in die Schleswig-Holstein durch die bisherige Entwicklung gekommen ist, eine Lage, die von außerordentlich ernster politischer Bedeutung ist, wie sich, fürchte ich, schon in diesen Tagen zeigen wird, eine Lage, die in ihrer politischen Bedeutung sich zwangsläufig weit über die Grenzen des Landes Schleswig-Holstein auswirken kann. Ich glaube, auch sagen zu müssen, daß die Frage des Finanzausgleichs der Länder von der grundsätzlichen Seite her gesehen ebenso eine politische Frage von weittragender Bedeutung ist; denn sie stößt an die Frage, ob die bisherige staatsrechtliche Konstruktion des Bundes durchführbar ist oder nicht.

Ich darf zum Abschluß folgendes erklären. Regierung und Parlament des Landes Schleswig-Holstein fühlen sich verpflichtet, zum Ausdruck zu bringen, daß die Bevölkerung Schleswig-Holsteins sich gegen eine Entwicklung verwehrt, leidenschaftlich gegen eine Entwicklung aufbegehren wird, die dahin geht, daß der **Lebensstandard der Bevölkerung** Schleswig-Holsteins durch die außerordentliche Notlage des Landes von Tag zu Tag weiter herabgedrückt wird und damit immer weiter unter den durchschnittlichen Lebensstandard des Bundesgebietes kommt. In dieser Auffassung sind sich die Einheimischen und die Vertriebenen dieses Landes einig; denn sie sehen nicht ein, weshalb durch den Umstand, daß gegen ihren Willen über 40 % der Bevölkerung in das Land, das ihnen keine wirtschaftlichen Möglichkeiten bietet, ver-

pflanzt worden sind, nun die Gesamtbevölkerung in eine Situation versetzt werden soll, die weit unter der Lage der übrigen Bevölkerung des Bundesgebietes liegt. (C)

**SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Meine sehr verehrten Herren! Es ist schade, daß den Gesprächen, die in diesem Saale im Bundesrat geführt werden, der Charakter der Diskussion fehlt, da ja die Herren Vertreter der einzelnen Länderregierungen weisungsgebunden in diesen Saal kommen und infolgedessen die Möglichkeit, zu überzeugen und zu beeinflussen, nicht mehr gegeben ist, auch einem Vertreter der Bundesregierung nicht mehr gegeben ist. Aber das Gesetz, über das wir heute sprechen, wird ja noch einmal zu Ihnen kommen. Es wird infolgedessen vielleicht doch gut sein, einige Gedanken zu dem Gesetz auszusprechen und einige Schlußfolgerungen aus der Debatte, die ich eben gehört habe, zu ziehen, in der Hoffnung, daß, wenn das Gesetz wieder zu Ihnen kommt, die Worte, die ich jetzt sprechen möchte, etwas überlegt worden sind.

Ich spreche sehr gern im Bundesrat, weil der Bundesrat das föderative Organ der Deutschen Bundesrepublik sein soll und weil es von der Tätigkeit des Deutschen Bundesrats wesentlich mit abhängt, ob dem föderativen Charakter in Deutschland die Zukunft gehört. Das Gesetz über den horizontalen Finanzausgleich ist ein Gesetz, das doch eine **praktische Auswirkung des föderativen Denkens** sein sollte. Es ist heute gesagt worden, daß jeder horizontale Finanzausgleich den Weg zur Zentralisierung bedeute, weil in der letzten Konsequenz jeder horizontale Finanzausgleich auf eine Angleichung, Nivellierung und Gleichschaltung aller Ausgaben hinausgehe. Es ist eine alte Lebensregel, daß letzten Endes vom Maß alles abhängt. Ich glaube, man könnte horizontale Finanzausgleiche schaffen, die das Maß des föderativen Gedankens halten. Der Gesetzentwurf, den Ihnen die Bundesregierung vorgelegt hat, hat diese zentralisierende Tendenz, die Tendenz der Nivellierung der Ausgaben in keiner Weise. Sie bleiben alle nach wie vor in Ihren Ausgaben frei. Aber dieser Gesetzentwurf muß eine notwendige Konsequenz aus Umständen ziehen, die nun einmal vorhanden sind, aus Umständen, die wir nach dem **Rechtszustand vom 1. April 1950** annehmen wollen, wonach Kriegs- und Kriegsfolgelasten und auch die entsprechenden Steuereinnahmen auf den Bund übergehen. Es hat sich dabei ergeben, daß trotz des Übergangs großer Lasten auf den Bund und obschon einzelne Länder vorher in einer außergewöhnlich günstigen Lage gewesen sind — nicht aus der Natur der Dinge, sondern sehr häufig aus dem Zufall der Gesetzgebung —, an nichts weniger als an eine Regelung für ewige Zeiten gedacht gewesen ist. Es ist richtig, daß viele Länder, die man am 1. April 1950 als steuerkräftig bezeichnet hat, schon einen großen Teil ihrer Einnahmen verloren, und andere Länder, die durch die Gesetzgebung zum Teil benachteiligt gewesen waren, gewonnen haben. Aber der natürliche Zustand, von dem wir nach der Idee des Grundgesetzes ausgehen wollen und müssen, ist zunächst der des 1. April 1950. Immerhin auch nach dem Vergleichsmoment des 1. April 1950 ergibt sich, daß der Unterschied in der Finanzkraft der einzelnen Länder doch ungesund groß ist. Die **Durchschnittszahl der Finanzkraft** ist in der Statistik, die Ihnen



(A) als Grundlage des Gesetzes vorliegt, mit 116 angenommen. Das Land mit der höchsten Finanzkraftzahl hat 204, das Land mit der geringsten Finanzkraftzahl — nicht nach der veredelten Einwohnerzahl, sondern natürlich gerechnet — hat 40. Ein Unterschied von 204 zu 40 bei einer Durchschnittszahl von 116 ist auf die Dauer eine Unmöglichkeit.

Nun kann ich aber nicht sagen: dann tue ich nichts und warte auf die Neugliederung des Bundes. Ich lege den Ton zunächst einmal auf das Wort „warten“. Wir können nämlich bei diesem Unterschied nicht warten. Außerdem ist es eine große Frage, ob der Hinweis auf die Neugliederung des Bundes in diesem Fall richtig ist. Sie haben die Statistik und ersehen aus ihr, wie die Auswirkungen des horizontalen Finanzausgleichs sind. Sie müssen zugeben, daß — wenn ich das Land Schleswig-Holstein ausscheide — im Gesamtergebnis, bei dem derjenige, der am meisten gibt, 14 % verliert, und derjenige, der am meisten gewinnt, 17 % gewinnt und sich die Finanzkraftzahlen wenigstens in der Relation zwar nähern, aber in der Reihenfolge genau die gleichen bleiben, dieser horizontale Finanzausgleich — man mag über seine einzelnen Schlüsselposten denken, wie man will — gesund ist und mit Ausnahme von Schleswig-Holstein die richtige Linie aufweist.

Meine lieben Freunde aus den Hansestädten, aus Schleswig-Holstein und Niedersachsen! Ich darf ganz offen reden. Die Neugliederung des Bundes ist ein ganz spezielles regionales Problem. Wenn ich von der Finanzkraft und von den rein wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehe, dann besteht dieses brennende Problem in einer Ecke, aber auch nur in einer Ecke Deutschlands. Entweder wir sind ein Einheitsstaat — und die meisten Herren in diesem Saale wollen keinen Einheitsstaat —, oder wir sind ein Bundesstaat. In diesem Bundesstaat ist es natürlich eine unmögliche Inkongruenz, wenn eine große Stadt — staatsrechtlich gesprochen — von dem Hinterland getrennt ist und das gesamte Hinterland Schulkinder aufzieht, die in ihren arbeitsfähigen Jahren in der großen Stadt leben, aber später, wenn sie alt und krank geworden sind, vom Hinterland wieder in die Fürsorge übernommen werden müssen. Das ist ein inkongruenter Zustand. Deswegen braucht der horizontale Finanzausgleich, der auch hier wenigstens einen Teilausgleich schafft, noch nicht ungesund zu sein, weil die beiden Städte, an die ich vielleicht denke, unter den Erstbelasteten sind. Das ergibt sich notwendigerweise aus dem Gang der Dinge, der wirtschaftlich und sozialpolitisch bei uns in Deutschland gegeben ist. Auf keinen Fall aber können wir auf eine Neugliederung warten, und auf keinen Fall könnte ich es für besser halten — auch davon ist hier gesprochen worden —, an die Stelle des horizontalen Finanzausgleichs das System der Dotationen zu setzen. Derjenige, der die Dotationen gibt — das wäre in diesem Fall der Bund —, muß sich die Mittel zu den Dotationen irgendwoher holen, und da er sie bei der bisherigen Struktur aus seiner Tasche nicht holen kann, muß er sie aus fremden Taschen holen. Ob es den deutschen Ländern angenehmer wäre, an Stelle eines horizontalen Finanzausgleichs, über den sie sich einigen könnten, ein System der Dotationen zu wählen, bei dem ein anderer ihre Taschen durchsucht und dann je nach

dem Erträgnis wieder an sie verteilt, lasse ich (C) offen.

Jedenfalls können wir auf ein solches neues System nicht warten, weil die Verhältnisse unter den Ländern bei der großen Diskrepanz — Finanzkraftzahl 204 beim größten und 40 beim kleinsten Land — eben nicht durchgehalten werden können und wir eine Lösung finden müssen. Finden wir eine Lösung auf diesem Gebiet nicht, dann wird sich allerdings die Folgerung ergeben — das spreche ich ganz ruhig aus, und das ist die Bedeutung dieser Stunde —, sich zu überlegen, ob die Verteilung der Steuern zwischen Bund und Ländern und die Verteilung der Ausgaben zwischen Bund und Ländern so, wie sie das Grundgesetz vorgesehen hat, gehalten werden kann, ob nicht von dem Art. 107 des Grundgesetzes einmal Gebrauch gemacht werden muß. Aber auch das kann uns über den heutigen Tag — und wir haben die Aufgabe des Tages zu erfüllen — nicht hinweghelfen; denn die Generation, die nicht imstande ist, einen horizontalen Finanzausgleich zu machen, ist ganz bestimmt nicht imstande, ein Gesetz nach Art. 107 GG zustande zu bringen. Da ist der Weg des horizontalen Finanzausgleichs immer noch der leichtere. Wenn wir uns schon über die Notwendigkeit klar sind, daß ein horizontaler Finanzausgleich gemacht wird, und zwar um des Ansehens des Bundesrats und der Länder willen möglichst vom Bundesrat mitbestimmend gemacht wird —, dann müssen wir zu einem Ergebnis kommen, und dann ist nicht die Wahl, ob, sondern dann ist die Wahl, wie. Das heißt: wir haben uns darüber zu entscheiden: welcher von den Vorschlägen, die uns vorliegen, ist der beste?

Nun darf ich noch einige Zahlen geben. Die Bundesregierung hat sich nicht aus Leichtsinne entschlossen, Ihnen den Vorschlag, der Ihnen jetzt vorliegt und der die Berücksichtigung der Hochschulasten, der Ausgleichsforderungen und der Dauerarbeitslosigkeit enthält, zu unterbreiten. Sie hat das deswegen getan, weil sie durch diese Komponenten eine Milderung der Schwierigkeiten, die nun einmal vorhanden sind, als gegeben erachtet. Wenn ich das Ergebnis — und auf das Ergebnis kommt es doch wohl immer an — der Regierungsvorlage und des Vorschlags der Gutachterkommission miteinander vergleiche, dann würde die Sachlage folgende sein. Nach dem Vorschlag der Gutachterkommission wird die Diskrepanz, das heißt das Nehmen bei den Höchsten, noch viel schwerwiegender. Hamburg würde statt 44 Millionen über 50 Millionen zu geben haben. Bremen würde ungefähr gleich bleiben. Das wäre nun bei der Hansestadt Hamburg eine Belastung, die tatsächlich dazu führen könnte, daß Hamburg mit Recht sagt, es fühle sich benachteiligt. Ein Land wie Württemberg-Baden würde bei seinen besonderen Verhältnissen nach dem Vorschlag der Gutachterkommission eine Neubelastung von über 10 Millionen DM haben. Das würde bei dem Gesamtverhältnis unter den Ländern wohl auch eine ungerechtfertigte Mehrbelastung sein. Die Länder, die, wie Schleswig-Holstein, schwach sind, würden von den Zuwendungen, die sie erhalten, noch verlieren. Die Hilfe, die wir Schleswig-Holstein geben wollten, würde also noch kleiner.

Das sind die Momente, auf Grund deren ich im Endergebnis sagen möchte: der Vorschlag der Regierungsvorlage gleicht die Dinge mehr aus; er ist der bessere. Ich möchte deshalb doch bitten, sich

(A) zu überlegen, ob man sich nicht auf diesen Vorschlag einigen könnte. Meine Herren! Ich weiß, wenn Sie heute abstimmen, stimmen Sie nach Weisungen ab, und meine Bitte ist vergeblich. Aber Sie werden es der Bundesregierung nicht übelnehmen, wenn sie noch auf einen Gesichtspunkt hinweist. Wir haben das **Überleitungsgesetz** geschaffen. Beim Überleitungsgesetz haben die Länder, die immer als steuerschwach bezeichnet werden, der Interessenquote zugestimmt, und zwar auf Grund des Versprechens, daß der horizontale Finanzausgleich möglichst bald zustande kommt. Die Bundesregierung wird sich bemühen, dieses **Versprechen**, das sie mit gegeben hat, den Ländern gegenüber zu halten. Meine Herren vom Bundesrat! Ich möchte Sie dringend bitten, dieses Versprechen, das auch Sie mit gegeben haben, Ihren Mitbrüdern, den steuerschwachen Ländern gegenüber zu halten. Das können Sie nur, wenn Sie ein horizontales Finanzausgleichsgesetz zustande bringen.

**Dr. HILPERT (Hessen):** Herr Präsident! Meine Herren! Wenn ich mich trotz meiner rauhen Stimme heute noch zu dem vorliegenden Problem äußere, so deshalb, weil ich mit dem Herrn Bundesfinanzminister vollkommen darin übereinstimme, daß wir ein Überleitungsgesetz verabschiedet haben und stets von dem Junction ausgegangen sind, das, wenn auch nicht unmittelbar zeitlich, so doch sachlich die Voraussetzung für die Abstimmung über das Überleitungsgesetz gewesen ist. Ich muß nun aber in aller Klarheit und Deutlichkeit folgendes hervorheben. Wenn wir in diese Spannungslage der föderativen Zusammenarbeit gekommen sind, so ist das nicht das **Verschulden des Bundesrats**. Ich habe mir seit 1949 hinreichend Mühe gegeben, Finanzausgleichsverhandlungen zu führen, und wir haben ein großes **Spannungsmoment beim Überleitungsgesetz** erlebt, als ein Antrag darauf abhob, die Interessenquote auf die Steuerkraft umzulegen, weil wir plötzlich feststellen mußten, daß alle nehmenden Länder eine Front und alle gebenden Länder eine Front bildeten. Das Finanzausgleichsproblem, das ja bei der gegenwärtigen Finanzsituation in keiner Weise befriedigend für irgendein Land erledigt werden kann — ein Finanzausgleich wird immer schlecht sein, weil keiner damit ganz zufrieden ist, weil die Spannungen zu stark sind —, muß, wie vorhin Herr Wirtschaftsminister Dr. Seidel mit Recht hervorgehoben hat, von den Gebenden, aber gleichzeitig auch von den Nehmenden getragen sein. Wir werden in die schwierigsten Auseinandersetzungen innerhalb des Bundesrats im Verhältnis zur Bundesregierung und im Verhältnis zum Bundestag kommen, wenn wir nicht das **übergeordnete Prinzip** beachten, wobei ich die Frage Schleswig-Holsteins immer als eine Frage ganz besonderer Art behandle. Ich will auch nicht darauf eingehen, ob und inwieweit die Ausführungen des Herrn Bundesfinanzminister in allen Teilen restlos in der Auswirkung zutreffend gewesen sind. Ich will heute gar nicht so sehr dazu sprechen, sondern nur darauf hinweisen, daß der **Grundgedanke, gebende und nehmende Länder zu einer Mehrheit zu vereinigen**, das Entscheidende für eine erfolgreiche Finanzausgleichspolitik ist.

Meine Herren! Das ist uns ja doch gelungen. Wir haben am 5. Oktober eine Mehrheit aus gebenden und nehmenden Ländern gehabt, die stärker als jene Mehrheit war, die sich beispielsweise jetzt zur

Regierungsvorlage im Finanzausschuß ergeben hat, die ja gar keine echte Mehrheit war, weil sie nicht über 50 % der Stimmen vereinigte. Wir haben diese Mehrheit gefunden, weil wir uns absolut an die minutiösen Arbeiten der Studienkommission gehalten haben, die sich in der klaren Erkenntnis, daß ein Finanzausgleich immer nur etwas Vorläufiges ist, daß ein Finanzausgleich fortgesetztes Betreten sich immer neu auftuenden Neulandes ist, in der **Frage der Ausgleichselemente** zunächst einer weisen Zurückhaltung befeißigt hat. Leider ist die Anerkennung dieser Zurückhaltung in der Regierungsvorlage nicht zum Durchbruch gekommen, obwohl bei dem föderativen Gedanken, der letzten Endes bei den finanzwirtschaftlichen Tatbeständen, die wir haben, beherrschend sein soll, naturgemäß in allererster Linie auch von der Bundesregierung darauf Wert gelegt werden muß, daß eine möglichste Konkordanz zwischen Bundesrat und Bundesregierung in der Behandlung derartiger Gesetze im vorhinein sichergestellt wird. Es interessiert nicht, daß wir, wenn dieses Gesetz heute im ersten Durchgang ohne Stellungnahme hinübergehen sollte, noch die Möglichkeit haben, im zweiten Gang, da es ein Zustimmungsgesetz ist, über die Frage erneut zu verhandeln; denn damit würden wir uns zweifellos — und deshalb ist unsere Entschließung, abgesehen von den materiellen Wirkungen, so schwer — als Bundesrat auf einem der wichtigsten Gebiete doch wenigstens vorübergehend selbst entmannt haben. Es ist richtig, wie der Herr Bundesfinanzminister ausführte, daß das materielle Ergebnis bei der **Regierungsvorlage** unter Umständen noch das **Günstigere für einzelne Länder** ist. Selbst für mein Land ist die Regierungsvorlage günstiger als das, was wir in der Studienkommission erarbeitet hatten. Aber es scheint mir auch notwendig zu sein, darauf hinzuweisen, daß die Vorlage hinsichtlich der neu eingeführten Elemente in einem Finanzausgleich für das Jahr 1950, wo wir unmittelbar vor dem Anfang November stehen, doch zu weit geht und zweifellos Gräben aufreißt, wie wir ja heute aus den verschiedenartigen Erklärungen schon haben entnehmen können.

Die **Dauerarbeitslosigkeit** ist ein sehr umstrittener Begriff! Wir selbst haben ein Notstandsgebiet mit einer Flüchtlingsziffer und einer Arbeitslosenzahl, die beinahe an die Prozentsätze von Schleswig-Holstein heranreichen, allerdings in einem kleineren Gebiet. Aber die Dauerarbeitslosigkeit als Element eines auf das Jahr 1950 begrenzten Finanzausgleichs zu nehmen, ist unsystematisch und nicht richtig, weil die Frage der Dauerarbeitslosigkeit in den sogenannten Notstandsgebieten ein Problem der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzpolitik ist und eben nicht als Element im Finanzausgleich irgendwie Berücksichtigung finden kann.

Was die Frage der **Ausgleichszinsen** anbelangt, so steht fest, daß noch große Unklarheiten bestehen. Dies ist auch ein Element, auf das man hätte verzichten können, zumal wenn man feststellen mußte, daß man nicht zu einer Mehrheit kommt, die das Gesetz schon im ersten Gang zum Tragen bringt.

Die Frage der **Hochschullasten** scheint doch angesichts der Tatsache, daß auf der einen Seite die Hochschulfragen Länderangelegenheiten sind und auf der anderen Seite eine gewisse Treibhausentwicklung in der Schaffung von Universitäten und Hochschulen unverkennbar vorhanden ist, keineswegs ein Element zu sein, an dem die Dinge endgültig scheitern sollten.

(A) Wenn wir das Prinzip der zweiten Lesung hätten, dann würde ich sagen, man solle es bei der Bedeutung dieses Gesetzes mit der ersten Lesung bewenden lassen, auch auf die Gefahr hin, daß man dann zu einer Sondersitzung am 3. November zusammentreten müßte. Wir haben aber diese Möglichkeit nicht. Ich habe in der Zwischenzeit die Geschäftsordnung gewälzt, aber keinen Weg gefunden. Wir könnten an sich die Debatte heute abbrechen; denn es erscheint mir dringend notwendig, daß sich auch die Bundesregierung noch einmal überlegt, ob man nicht unter **Berücksichtigung des Antrages von Nordrhein-Westfalen**, der die Wiederherstellung der ursprünglichen Vorschläge vom 5. Oktober fordert, doch versuchen sollte, zu der gleichen echten Mehrheit aus gebenden und nehmenden Ländern zu kommen, wie wir sie am 5. Oktober nach männermordendem Kampf unter Ausnutzung aller förderativen und psychologischen Momente gefunden zu haben glaubten. Vielleicht erzielen wir dann, wenn das auch eine kleine zeitliche Verzögerung bedeutet, das Ergebnis, das in jedem Fall gegenüber der sich bereits deutlich abzeichnenden Abstimmung den Vorzug verdient.

**BRAUER** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Am 24. Mai 1949 ist das Grundgesetz verabschiedet worden. Geschichtlich gesehen könnte man sagen: die Tinte ist noch nicht trocken, mit der dieses Gesetz unterschrieben wurde. Es beruht auf der föderalistischen Grundlage unseres neuen Staates. Das, was hier mit dem Finanzausgleich erstrebt wird, ist die **Zerstörung dieser föderalistischen Grundlage**. Ich könnte den Weg zum Einheitsstaat gehen, aber den Weg des halben Einheitsstaates, wie ihn Herr Finanzminister Schäffer für Notdeutschland vorsieht, kann ich nicht mitgehen. Der Standpunkt, auf dem Boden des föderalistischen Staates zu stehen, aber in Norddeutschland diese Grundlage zu zerstören, erinnert denn doch an den Spruch: „Lieber heiliger Florian, Verschon' unser Haus, zünd' andre an!“ Aber die Vertreter aus Bayern und anderen Ländern müßten wissen, wohin die Reise geht, wenn man diesen Weg einschlägt.

(B) Der Vertreter von Bremen hat hier vorgetragen, daß der Finanzausgleich vor dem 1. April dieses Jahres auf einer völlig anderen Basis beruhte und auch eine ganz andere Rechtfertigung hatte als das, was nunmehr hier versucht werden soll. Es ist bestritten worden, daß dieses Gesetz letzten Endes auf die **Nivellierung der Steuerkraft** hinziele. Der Herr Kollege Dr. Seidel hat davon gesprochen, es sei „milde“ gemacht worden. Er gibt also zu: etwas ist man auf diesem Wege weiter gegangen. Gewiß haben im Steuerausschuß eine Reihe von Merkmalen, nach denen die Steuerzuteilung, die Wegnahme erfolgen soll, eine große Rolle gespielt; man hat sie berücksichtigt oder auch nicht berücksichtigt. Der Vater dieses Entwurfs — ich glaube, es ist Herr Fischer-Menshausen — hat sich wie der Jongleur Rastelli betätigt, der mit 12 Bällen auf einmal spielte. Vielleicht bringt er es fertig, noch einige Bälle dazu zu nehmen. Aber dann soll man nicht noch mehr dort wegnehmen, wo heute schon die großen Lasten getragen werden müssen.

Es ist hier oft von **Hamburg** und von den Hansestädten gesprochen worden. Ich möchte noch einmal gegenüber dem, was von den Notständen in den anderen Ländern gesagt worden ist, unterstreichen, daß in Hamburg 53 % des Wohnraumes zerstört wurden, daß Hamburgs Hafen in Trümmern

lag, daß Hamburg 2 Millionen Tonnen Schiffsraum verloren hat und daß Hamburg als einer großen Handelsstadt mit dem Verlust aller Auslandsguthaben, die sein Exporthandel hatte, finanziell die Basis seiner Existenz tatsächlich zerschmettert worden ist. Es ist richtig: solange der Bund nicht da war, ist die Steuerverteilung den Hansestädten zugute gekommen. Aber ich weise darauf hin, wie der Lastenausgleich für Hamburg aussieht. Hamburg bringt 91 Millionen auf und behält 31 Millionen. Aber das Entscheidende der neuen Finanzentwicklung ist doch, daß die Kriegsfolgelasten in **starkem Maße** durch die Soforthilfe abgedeckt werden, daß die Arbeitslosenfürsorgelasten vom Bund getragen werden.

Meine Herren! Es ist hier so oft von der **Steuerkraft** gesprochen worden. Sie kannte man schon früher; sie hat nichts mit der wirklichen Steuerkraft zu tun, sondern hat zu tun mit der Freudigkeit, Steuern zu zahlen. Es gab eine Zeit — sie ist gar nicht so fern —, da erwägte man ganz ernsthaft, ob es sich lohnt, die Einkommensteuern bei der Landwirtschaft einzuziehen, weil die Erhebungskosten höher lägen als die Steuern, die da gezahlt würden. Ja, gehen Sie in dem armen Schleswig-Holstein an die Westküste, und sehen Sie sich die Marschbauern an, die da sitzen, als ob es keinen Krieg usw. gegeben hätte, und dann sehen Sie sich an, wieviel Steuern sie zahlen! Also mit der Steuerkraft allein ist es nicht getan. Wenn hier der Grundsatz der **Nivellierung** aufgestellt wird, dann töten Sie jeden Willen, überhaupt noch Steuern zu zahlen, jede Initiative, Steuerkraft zu entwickeln. Das wird eine Prämie für diejenigen sein, die andere handeln und arbeiten lassen. Heute ist es bei der Steuerverteilung in Deutschland schon so, daß die Industrie und die Städte die Steuern beinahe allein tragen müssen. (D)

Meine Herren! Wir in Hamburg sind der Meinung, daß bei dem Maß dessen, was Hamburg im Augenblick in der Aufbringung der Steuern leistet, die an den Bund gehen, und bei dem Maß der Steuern, die wir für uns selbst behalten, bei den Aufgaben, die vor uns stehen, das Ertragbare erreicht ist und daß jedes Weitergehen auf diesem Wege die Grundlagen unserer staatlichen Stellung einfach vernichtet. Wenn Sie sagen, es würde nichts bedeuten, ob die Hansestädte ihre eigene staatliche Stellung behalten oder nicht, so kann ich demgegenüber nur sagen: schön, finden wir uns wieder zusammen in einem unitarischen Staat, dann wird Hamburg nicht untergehen! Wir sind in Hamburg bei der Tendenz, die dieser Gesetzentwurf hat, trotz Mehrheit im Bundesrat und im Bundestag entschlossen, den Streit vorwärts zu tragen bis zu dem neuen Verfassungsgerichtshof, weil der Finanzausgleich, wie er uns jetzt vorgelegt worden ist, mit dem Geist und dem Sinn des Grundgesetzes nichts mehr zu tun hat.

**Dr. KAUFMANN** (Württemberg-Baden): Meine sehr verehrten Herren! Der Herr Bundesfinanzminister hat recht: eine Debatte im Bundesrat ist insofern keine Debatte, als wir ja hier die Meinungen und die Beschlüsse unserer Regierungen vorzubringen haben und gar nicht in der Lage sind, uns auf Grund der Aussprache anders zu entscheiden. Namens der Regierung von Württemberg-Baden habe ich vorzutragen, daß sich die Regierung meines Landes nicht in der Lage sieht, dem Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich zu-

(A) zustimmen. Ich kann nicht alle Gründe anführen, die die Regierung meines Landes veranlaßt haben, zu diesem Beschluß zu kommen. Nur einige seien erwähnt.

Es ist nicht lediglich eine Behauptung des Landes Württemberg-Baden, sondern es ist gerade von der Sachverständigen-Kommission festgestellt worden, daß das Land **Württemberg-Baden** im Rechnungsjahr 1949 über Gebühr zum Finanzausgleich herangezogen wurde. Aus diesem Grunde hat das Land Württemberg-Baden immer in irgendeiner Form einen **Ausgleich im Rechnungsjahr 1950** verlangt. Über die Durchführung dieses Ausgleichs hätte sich sicher sprechen lassen, wenn man von vornherein den guten Willen gehabt hätte. Man hätte vielleicht dem Lande Württemberg-Baden irgendeinen Vorausbetrag zugestehen können, oder man hätte das System dieses Finanzausgleichs, wie es jetzt erarbeitet worden ist, für zwei Jahre zusammenfassen können, indem man gewissermaßen einen Finanzausgleich für 1949 zusammen mit dem Finanzausgleich für 1950 machte. Das ist leider nicht geschehen. Das Land Württemberg-Baden hat, ob schon, ich möchte fast sagen, amtlich anerkannt wurde, daß es im Rechnungsjahr 1949 viel zu stark zum Finanzausgleich herangezogen worden ist, keinerlei Ausgleich dafür erhalten.

Wir wissen auch nicht — das ist ein weiterer Grund —, ob und in welchem Umfang der Herr Bundesfinanzminister dem Lande Württemberg-Baden gegenüber von der Ermächtigung des § 4 Abs. 3 Gebrauch machen will. Es handelt sich ja hier, wie Sie wissen, um die Möglichkeit eines **generellen Abschlags an den Einheitswerten**, die nachweisbar in unserem Land am höchsten sind.

(B) Dazu kommt, daß wir im Verhältnis zu den anderen gebenden Ländern auch in diesem Jahr wieder zu stark zum Finanzausgleich herangezogen werden. Ich sagte schon, daß wir im vorigen Jahr zu stark herangezogen wurden, und zwar mußten wir im vorigen Jahr 23,4 % der gesamten Finanzausgleichssumme aufbringen, obwohl wir nur etwa 9 % der Bevölkerung des Bundes haben. Statt zum wenigsten einen kleinen, bescheidenen Ausgleich zu geben, um von diesen 23,4 % etwas herunterzugehen, sollen wir dieses Mal **26,3 % der gesamten Ausgleichssumme** aufbringen. Ich glaube, das ist nicht ganz gerecht. Es wurde gewissermaßen amtlicherseits von der Gutachterkommission anerkannt, daß das Land Württemberg-Baden mit 129 Millionen zu stark herangezogen worden ist. Jetzt soll es nicht weniger, sondern sogar noch stärker als im vorigen Jahr herangezogen werden. Wenn man die Summe, die mein Land bezahlen soll, zu den Steuereinnahmen ins Verhältnis setzt, so ergibt sich, daß wir als höchstbesteuertes Land **10 % unserer Steuereinnahmen in den Finanzausgleich** werfen sollen, während das nächsthöchstbesteuerte Land Nordrhein-Westfalen nur 7 % seiner Steuereinnahmen opfern soll. Das halten wir für eine Ungerechtigkeit unserem Lande gegenüber.

Nun noch ein paar Worte mehr allgemeiner Natur! Ich habe im Finanzausschuß und auch im Plenum des Bundesrates schon oft die Bitte an die nehmenden Länder gerichtet, es den gebenden Ländern doch wenigstens psychologisch nicht so schwer zu machen, dem Finanzausgleich zuzustimmen. Herr Bürgermeister Bräuer hat vorhin einiges davon erwähnt. Auch heute möchte ich noch einmal gerade auf die **psychologische Seite der Finanzausgleichsfrage** hinweisen. Man ist es ja als Politiker

gewöhnt, daß im Wahlkampf so manches Wort gesprochen wird, das man nicht allzu sehr auf die Goldwaage legen soll und das man später auch wieder vergißt oder mindestens vergessen sollte. Wenn aber, wie z. B. jetzt in einem Land, unter den Heimatvertriebenen **Wahlpropaganda** damit gemacht wird, daß angeblich das Land Württemberg-Baden den **Heimatvertriebenen** des betreffenden Landes die notwendige Unterstützung versage, dagegen in unserem eigenen Lande mit genau umgekehrtem Vorzeichen unter den Heimatvertriebenen **Wahlpropaganda** damit gemacht wird, daß man Millionen und aber Millionen nach anderen Ländern fließen lasse, statt den Heimatvertriebenen Wohnungen zu bauen, so ist es mindestens psychologisch sehr schwierig, einem Finanzausgleich zuzustimmen. Derartige Beispiele auf anderen Gebieten gibt es eine ganze Menge. Jüngst ist eine **Kommunalstatistik** versandt worden, aus der hervorging, daß beispielsweise die **Fürsorgesätze** in Schleswig-Holstein und in Südbaden bei weitem am höchsten sind, während das Land Württemberg-Baden in dieser Hinsicht so ziemlich an der untersten Grenze steht. Sie werden verstehen, daß dann alle Forderungen, die an die Regierung, an den Landtag und an den Finanzminister herantreten, immer mit dem Hinweis begründet werden: da seht ihr, in den und den Punkten seid ihr schäbig, schickt aber euer Geld nach anderen Ländern.

Ich habe schon einmal in diesem Haus auf die **Schulgeldfreiheit** hingewiesen, die in finanzschwachen Ländern besteht, aber bei uns in dem sogenannten reichen Land Württemberg-Baden noch nicht eingeführt worden ist. In Schleswig-Holstein trägt, wenn ich nicht irre, das Land die gesamten **Polizeikosten**, während bei uns ein großer Teil der **Polizeikosten** wie auch der **Lehrerkosten** die Gemeinden tragen müssen. Das sind alles Dinge, die es mindestens psychologisch außerordentlich schwer machen, dem Finanzausgleich zuzustimmen. (D)

Vor einigen Tagen mußten wir uns in einem Radiokommentar sagen lassen, daß in Württemberg-Baden und in Nordrhein-Westfalen die **Autobahnen** am schlechtesten in stand seien, während sie bei weitem am besten in Bayern und in Niedersachsen in stand seien.

Auch wies ich an dieser Stelle schon darauf hin, daß bei uns für jeden Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche 27 DM Steuern aufgebracht werden, dagegen in Schleswig-Holstein nur 13 DM. Das sind eben Dinge, die es bis an die Grenze der Unmöglichkeit treiben, einen Finanzausgleich unter solchen Verhältnissen zustandekommen zu lassen. Das mag an den Einheitswerten liegen; es kann auch an den Steuersätzen liegen. Vielleicht liegt es auch daran, daß man nicht energisch genug die Steuern beitreibt. Wenn in Schleswig-Holstein die Gemeinden mit 13 DM auskommen — und sie scheinen doch auszukommen —, während unsere Gemeinden den Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche mit 27 DM belasten müssen, dann ist das doch nur dadurch erklärbar, daß das Land dort die Lasten trägt, die bei uns nicht das Land trägt, sondern die eben die Gemeinden tragen müssen. Also, das sind Dinge, die einmal geklärt werden müßten, wenn wir zu einem wirklich gut unterbauten Lastenausgleich kommen wollen.

Die Universität Mainz ist auch so ein Beispiel im Vergleich zur **Universität Heidelberg**. Auch da müssen wir immer wieder hören, in welcher Weise die Universität Mainz ausgebaut wird, während

(A) wir nicht einen kleinen Prozentsatz dessen für unsere Universität Heidelberg und unsere zerstörte Technische Hochschule aufwendeten.

Wir konnten jüngst aus einer versandten Statistik entnehmen, daß ausgerechnet die finanzschwächsten Länder die von den Nazis eingeführte **Weihnachtszulage an Beamte** weiter gezahlt haben, während die finanzstarken Länder dies nicht getan haben. Das ist auch einer der Punkte, die es psychologisch sehr schwer machen, zu einer Übereinstimmung zu kommen und solche Finanzausgleichsgesetze im Finanzausschuß des Landtages und in den Regierungen derjenigen Länder durchzubringen, die zahlen sollen.

Gewiß, das sind nicht die entscheidenden Punkte, entscheidend sind, wie ich eingangs gesagt habe, die finanziellen Dinge, die jedenfalls nach Ansicht unseres Landes so gravierend sind, daß wir dem Finanzausgleich mindestens in dieser Form nicht zustimmen können.

Wir müssen uns darüber klar sein, daß wir nur einen Finanzausgleich und nicht mehrere machen können. Wir haben aber schon einen Finanzausgleich gemacht, und zwar in dem sogenannten **Schwerpunkte-Programm** der Bundesregierung mit den bekannten 300 Millionen, die nur die finanzschwachen Länder bekommen haben. Ein gewisser Finanzausgleich liegt auch im Außerordentlichen Haushalt des Bundes vor; denn dieser **Außerordentliche Haushalt des Bundes** verteilt die Investitionsausgaben, die man machen will, bewußt nach finanzschwachen und finanzstarken Ländern, so daß auch die rund 400 Millionen DM, die der Bund für **Investitionen** im Außerordentlichen Haushalt eingesetzt hat, nach Finanzausgleichsgesichtspunkten verteilt worden sind, wodurch wiederum die finanzstarken Länder — jedenfalls das Land, das ich zu vertreten habe — außerordentlich schlecht wegkommen.

(B) Der Herr Bundesfinanzminister hat vollkommen recht, wenn er meint: wir können nicht warten, bis die eigentlichen Grundursachen dieser Finanzschwierigkeiten, die Ungleichheiten unter den Ländern beseitigt sind. Selbstverständlich können wir nicht warten, bis etwa der Bund in seinen Ländern neu gegliedert worden ist. Wir können auch nicht darauf warten, ob sonst auf irgendeine Weise vielleicht in grundsätzlicher Hinsicht die Schwierigkeiten beseitigt werden können. Ich möchte aber das, was ich schon im Finanzausschuß — ich glaube, es war im Juli dieses Jahres — und vorhin als Berichterstatter ausgeführt habe, wiederholen. Wir möchten **Ansatzpunkte** sehen für eine **Lösung in grundsätzlicher Hinsicht**. Wir möchten Anstrengungen und Bestrebungen sehen, die Schwierigkeiten in grundsätzlicher Hinsicht anzugreifen. Sie können in mehrfachen Dingen bestehen. Es muß nicht die Neugliederung des Bundes allein sein. Man kann auch an Dotationen denken. Man kann daran denken, daß man endlich einmal an den Art. 107 GG herangeht; denn darüber sind sich die Sachverständigen schon längst klar, daß die jetzige Verteilung von Einnahmen und Ausgaben zwischen Bund und Ländern, die ständige Möglichkeit des Rückgriffs des Bundes auf die Länder auf die Dauer unmöglich ist. Wir möchten sehen, daß wirklich einmal mit den Dingen begonnen wird. Wir möchten Lichtblicke sehen. Wir sollten diese Frage nicht von einem Jahr ins andere vertagen und nicht immer wieder an den Symptomen herumdoktern, an der Ungleichheit der Finanzstärke der

Länder, sondern baldigst zu einer endgültigen Lösung kommen. Ich sehe vollkommen ein, daß das nicht in wenigen Monaten zu machen ist, aber wir möchten sehen, daß damit wenigstens einmal begonnen wird. (D)

Trotz unseres ablehnenden Standpunktes zu dieser Vorlage werden wir den bisher gezahlten **Finanzhilfe-Beitrag an Schleswig-Holstein** weiter zahlen. Wir möchten mit dazu helfen, daß Schleswig-Holstein wenigstens der allergrößten Schwierigkeiten Herr wird. Wir sind auch bereit, einem Abkommen zuzustimmen, nach dem zu irgendeinem Prozentsatz — über den man vielleicht noch sprechen kann — **allgemeine Finanzausgleichszahlungen** geleistet werden sollen, die natürlich in einem Rahmen liegen müssen, von dem man sicher weiß, daß er, wie auch immer die Verhandlungen ausgehen, nicht überschritten wird. Ich wolte damit zum Ausdruck bringen, daß wir immer bereit sind, auch über die Kassenhilfeleistungen an Schleswig-Holstein hinaus gewisse Leistungen zu erfüllen. Aber sie müssen in einem Rahmen liegen, der unter gar keinen Umständen im Laufe der späteren Verhandlungen überschritten wird.

Zum Schluß noch eine kurze Bemerkung zu den **Abstimmungen im Finanzausschuß!** Es ist richtig, wie Herr Kollege Dr. Hilpert vorhin gesagt hat: am 5. Oktober hat es eine klare Mehrheit im Sinne der Vorschläge der Gutachterkommission gegeben. Der Herr Bundesfinanzminister ist aber davon abgewichen und hat eine Vorlage gemacht, wie sie heute zu besprechen ist. Am 19. Oktober hat es dann zunächst bei der Abstimmung weder für die Regierungsvorlage noch für die Vorschläge der Gutachterkommission eine Mehrheit gegeben, so daß der Finanzausschuß in der peinlichen Lage gewesen wäre, dem Bundesrat gegenüber überhaupt kein Votum abgeben zu können. Aus diesem Grunde haben sich einige Ländervertreter entschlossen, in einer dritten Abstimmung für die Regierungsvorlage zu stimmen, um überhaupt dem Bundesrat ein Votum unterbreiten zu können. Aber die Ländervertreter haben auch am 19. Oktober in dieser Abstimmung ausdrücklich erklärt, daß damit ihre Regierungen nicht festgelegt werden dürfen, auch nicht ihre eigene endgültige Stellungnahme im Bundesrat. Also es war mehr ein Abstimmungsergebnis, um weiterzukommen, um überhaupt zu einer Diskussion im Bundesrat zu kommen, und es wurde ausdrücklich erklärt, daß damit die Länder im Bundesrat selbst nicht festgelegt sein dürften. (C)

Präsident **Dr. EHARD:** Meine Herren! Wenn wir die Debatte in der jetzigen Form fortsetzen, dann kommen wir um keinen Schritt weiter; denn versucht man, das zusammenzufassen, was in der Debatte herausgekommen ist, so muß man sagen: es ist eigentlich auf der ganzen Linie negativ; außer Kritik und Ablehnung ist etwas Positives bisher nicht zum Ausdruck gelangt. Nun könnte man sich überlegen, ob man die Abstimmung vielleicht, da die Frist am 7. November abläuft, um 8 Tage verschieben sollte. Ich sehe darin aber kaum einen Erfolg; denn wir werden in 8 Tagen entweder die Debatte wieder in derselben Form führen oder genau so abstimmen, wie wir jetzt abstimmen würden. Ich bin also der Meinung, daß man die Debatte jetzt abbrechen und feststellen sollte, wie die Situation im Augenblick ist. Wenn ich die Situation recht überblicke, gibt es einesteils



(A) Länder, die glatt Nein sagen, andererseits einige Länder, die glatt Ja zu sagen bereit sind, außerdem ein paar Länder dazwischen, die ihre Abstimmung von dem Erfolg ihrer Anträge abhängig machen. So wird z. B. Nordrhein-Westfalen, wenn ich recht verstanden habe, seine Zustimmung zu dem Gesetz davon abhängig machen, daß sein Antrag zu den §§ 9, 10, 11 und 5 angenommen wird. Bremen wird seine Zustimmung davon abhängig machen, daß ein § 18 a, wie er Ihnen gedruckt vorliegt, in den Entwurf aufgenommen wird.

Wenn wir also zu einer Abstimmung kommen — ich nehme an, daß Einverständnis darüber besteht —, müssen wir wohl zuerst über die Abänderungsanträge von Nordrhein-Westfalen und Bremen abstimmen.

**Dr. SEIDEL** (Bayern): Zur Geschäftsordnung! Ich glaube, daß die Regierungsvorlage am weitesten geht und daß man über sie zuerst abstimmen muß.

**Präsident Dr. EHARD:** Auf diese Weise erreiche ich aber mit absoluter Sicherheit, daß die Mehrheit Nein sagen wird. Wenn ich vorher über die Anträge abstimmen lasse, besteht die Möglichkeit, daß sich mehrere Länder vielleicht doch auf einer größeren Basis zusammenfinden. Wenn aber mein Vorschlag beanstandet wird, bitte, meine Herren!

(Zurufe: Nein!)

Er wird also nicht beanstandet. — Dann würde ich so verfahren, daß ich zunächst über den Antrag von Nordrhein-Westfalen abstimmen lasse. Nordrhein-Westfalen beantragt, die §§ 9, 10 und 11 zu streichen und einzeln darüber abzustimmen. Wer also für die Streichung des § 9 ist, den bitte ich, mit Ja, wer für Beibehaltung ist, mit Nein zu stimmen.

(B)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

**Präsident Dr. EHARD:** Mit 29 gegen 14 Stimmen ist der Antrag von Nordrhein-Westfalen zu § 9 angenommen.

Nun kommt der zweite Antrag von Nordrhein-Westfalen auf Streichung des § 10. Wer dafür ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

**Präsident Dr. EHARD:** Der Antrag ist mit 20 gegen 20 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen abgelehnt. (C)

Es wird weiter beantragt, den § 11 zu streichen. Wer dafür ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

**Präsident Dr. EHARD:** Der Antrag ist mit 25 gegen 18 Stimmen angenommen.

Danach ist § 9 gestrichen; § 10 bleibt; § 11 ist gestrichen. Das hat zur Folge, daß in § 5 die Nr. 4 und 6 gestrichen werden müssen. — Darüber besteht Einverständnis.

(Zustimmung.)

Nun darf ich über den Antrag von Bremen abstimmen lassen, einen § 18 a einzufügen. Der Wortlaut liegt Ihnen vor. Wer für die Einfügung ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

(D)

**Präsident Dr. EHARD:** Der Antrag ist mit 33 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Ich lasse jetzt über die Regierungsvorlage abstimmen. Wer für die Regierungsvorlage unter Streichung der §§ 9 und 11 ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

**Präsident Dr. EHARD:** Die Regierungsvorlage wird mit 19 gegen 16 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt und die Zustimmung beim zweiten Durchgang nur mit einer glat-

(A) ten Mehrheite des Bundesrates erfolgen kann. Mit einem Beschluß von 19 zu 16 Stimmen können wir gar nichts anfangen. Zustimmung enthält begrifflich in sich, daß die Mehrheit der Stimmen des Bundesrats sich zusammenfindet. Sonst liegt keine Zustimmung vor. Damit können wir für heute diesen Punkt verlassen.

Ich darf nun zurückgreifen auf Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Anleihe-Gesetzes 1950** (BR-Drucks. Nr. 824/50).

**NOLTING-HAUFF** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Vorlage betreffend ein Anleihegesetz des Bundes für 1950 stellt den Versuch der **Deckung des Außerordentlichen Bundeshaushalts** dar. Nach § 2 der Vorlage soll der Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, zur Deckung von Ausgaben des Außerordentlichen Haushalts bis zu 408 981 000 DM im Wege des Kredits zu beschaffen. Er soll weiter ermächtigt werden, darüber hinaus für denselben Zweck bis zu 300 Millionen DM kreditweise zu beschaffen. Die für diesen Betrag auszustellenden Schuldurkunden sollen bis spätestens 31. März 1953 fällig werden. Diese Anleihe soll mit einer Anzahl steuerlicher Bevorzugungen ausgestattet werden.

Die **steuerlichen Vorzüge** dieser Anleihe sollen sich im wesentlichen auf eine Einschränkung der Einkommenssteuerbelastung der Zinsen beziehen; es soll die Einkommenssteuerbelastung mit einem Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25% abgegolten werden. Außerdem soll die Gewerbe-Ertragssteuer nicht erhoben werden. Erbschaftssteuer wird ebenfalls nicht erhoben. Anschaffungsgeschäfte über die Anleihestücke unterliegen nicht der Börsenumsatzsteuer, und die mit Prämien ausgestatteten Schatzanweisungen — die sogenannten Babybonds, die kleinen Stücke — sollen nicht der Lotteriesteuer unterliegen.

(B) Im Finanzausschuß des Bundesrats sind zunächst Bedenken aus dem Gesichtspunkt hervorgetreten, daß hier eine Bundesanleihe mit Steuervorzügen zu Lasten des Aufkommens der Landessteuern ausgestattet wird, mit Steuervorzügen, die die Länder ihrerseits für Länderanleihen nicht beschließen können. Der Finanzausschuß hat sich aber im Hinblick darauf, daß der Außerordentliche Haushalt des Bundes, der mit dieser Anleihe gedeckt werden soll, Investitionen enthält, die zum mindesten zu einem erheblichen Teil auch den Ländern zukommen, entschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, von einem Widerspruch abzusehen. Der Finanzausschuß ist auch mit Mehrheit über einen Antrag hinweggegangen, der von einem Land gestellt worden war, die Steuervorzüge, mit denen diese Anleihe ausgestattet ist, weitgehend einzuschränken.

Es wird also **Zustimmung zu der Kabinettsvorlage** seitens des Finanzausschusses empfohlen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird empfohlen, **keine Einwendungen** zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß der Vorschlag des Herrn Berichterstatters gebilligt wird. Oder wird dagegen Widerspruch erhoben?

(Dr. Hilpert: Ja, wir sind dagegen!)

Wer ist sonst noch dagegen? — Niemand! Die **Ausschußempfehlung** wird also mit 39 gegen 4 Stim-

men **angenommen**. Ich brauche nicht besonders abstimmen zu lassen.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftssteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 847/50).

**NOLTING-HAUFF** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Vorlage enthält **Abänderungen** des Erbschaftssteuergesetzes, die sich als erforderlich herausgestellt haben, und zwar im wesentlichen in der Steuerpraxis. Es handelt sich in der Hauptsache um zwei Abänderungen. Die erste Abänderung betrifft das **Ehegatten-Privileg**. Bei der sogenannten beerbten Ehe ist ja der Ehegatte steuerfrei. Die Steuerfreiheit war bisher auf die Fälle beschränkt, in denen der Nachlaß den Wert von 500 000 DM nicht überstieg. Diese Bestimmung steht in einem gewissen Widerspruch zu dem System des Erbschaftssteuergesetzes, bei dem Bevorzugungen nicht von der Höhe des Nachlasses insgesamt, sondern von der Höhe des einzelnen Erbschaftserwerbes abhängen. Schwierigkeiten sind entstanden, soweit der Ehegatte nicht allein Erbe ist. Eine Änderung dieser Vorschrift war deswegen nicht zu vermeiden.

Außerdem — das ist der zweite Fall — war die **steuerliche Bevorzugung der Lebensversicherungssumme** beim Erbfall neu zu regeln. Ich kann im einzelnen auf die Vorlage verweisen.

Es ist dann noch seitens des **Agrarausschusses** der **Antrag** gestellt worden, die **landwirtschaftlichen Höfe** von der Erbschaftsteuer generell zu befreien; in Ländern mit Höfe- oder Anerbenrecht soll nach diesem Antrag eine generelle Erbschaftsteuerbefreiung stattfinden; in Ländern ohne Höfe- oder Anerbenrecht soll die Erbschaftsteuer dann nicht erhoben werden, wenn die Abfindung der vom Hofe weichenden Erben zuzüglich der Erbschaftsteuer die Leistungsfähigkeit des Betriebes übersteigt. Zur Begründung hat der Agrarausschuß geltend gemacht, daß durch die Maßnahme der Steuerbefreiung der landwirtschaftlichen Höfe und Erbteile eine **unwirtschaftliche Zerschlagung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes** vermieden werden solle. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß dieses Argument nicht zutrifft. Die **unwirtschaftliche Zerschlagung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes** zu vermeiden, ist zwar an sich eine erstrebenswerte Angelegenheit, ist aber eine Frage der Erbschaftsregelung, der nachlaßrechtlichen Regelung für die landwirtschaftlichen Höfe, nicht eine Frage der Erbschaftsbesteuerung. Die Erbschaftssteuer ist, soweit es sich um nahe Verwandte handelt — und das ist ja doch der Regelfall bei der Beerbung landwirtschaftlicher Höfe —, nicht so hoch, daß ihre Entrichtung etwa eine **unwirtschaftliche Zerschlagung des landwirtschaftlichen Besitzes** zur Folge haben müßte. Der Finanzausschuß war daher der Auffassung, daß dem Antrag des Agrarausschusses nicht stattgegeben werden sollte.

Er empfiehlt, **keine Einwendungen gegen die Kabinettsvorlage** zu erheben.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird vom Finanzausschuß **Zustimmung** beantragt. Vom Agrarausschuß wird der Antrag gestellt, den § 18 Abs. 1 durch eine neue Ziffer 22 zu ergänzen — der Antrag liegt Ihnen gedruckt vor —, in der eine besondere Bevorzugung



- (A) des bäuerlichen Höfe- und Anerbenrechts vorgesehen ist.

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nur der von mir übernommenen Aufgabe, für meinen Kollegen Stooß den Antrag des Agrarausschusses zu empfehlen, nachkommen und darauf hinweisen, daß es nach der Auffassung des Agrarausschusses ein außerordentlich wichtiges agrarpolitisches Moment ist, wenn durch Befreiungen und Privilegierungen von der Erbschaftssteuer die **Aufrechterhaltung geschlossenen Bauernbesitzes** gefördert wird. Ich darf darauf hinweisen, daß dieser Gesichtspunkt teilweise schon in den Gesetzgebungen der Länder starke Beachtung gefunden hat. Man will durch diesen Antrag gerade auch den Ländern noch eine gewisse Freiheit gewährleisten. Auf die einzelnen Bestimmungen will ich nicht näher eingehen; denn der Herr Berichterstatter hat sie ja bereits kurzrassisch behandelt. Für meine Person — ich kann hier nicht etwa einen Antrag meines Landes stellen — halte ich den Wunsch des Agrarausschusses für sehr berücksichtigungswert und würde mich freuen, wenn ein Land sich fände, das den Antrag des Agrarausschusses zu seinem Antrag erhebt.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort noch gewünscht?

(Dr. Gebhard Müller: Ich nehme den Antrag des Agrarausschusses auf!)

Dann darf ich zunächst über die Regierungsvorlage abstimmen lassen. Wird gegen die Regierungsvorlage — vorerst ohne Änderung — eine Einwendung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also feststellen, daß die **Regierungsvorlage** zunächst einmal so **angenommen** ist, wie sie uns unterbreitet wurde. Nun haben wir noch abzustimmen über den **Ergänzungsantrag des Agrarausschusses** — er liegt Ihnen vor —, der von Württemberg-Hohenzollern aufgenommen wird. Er sieht in § 13 Abs. 1 eine neue Ziffer 22 vor. Wer für diesen Ergänzungsantrag ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

(B)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist mit 21 gegen 15 Stimmen bei 7 Enthaltungen **abgelehnt**.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verwaltungsordnung betr. Erlaß der Abgabe „Notopfer Berlin“** (BR-Drucks. Nr. 825/50).

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ihnen liegt die Drucksache Nr. 825/50 vor. Es handelt sich um eine Verwaltungsanordnung der Bundesregierung, durch die erstrebt wird, daß Doppelbesteuerungen, die durch die Abgabe für das Notopfer Berlin und durch eine Woh-

nungsbauabgabe in Württemberg-Hohenzollern entstehen, vermieden werden. Hierzu liegt von Baden ein Ergänzungsantrag mit dem Ziel vor, daß diese Verwaltungsanordnung auch auf Baden Anwendung finden soll. Das Bundesfinanzministerium hat vorgeschlagen, den **Antrag Badens** in einer zweiten Verwaltungsanordnung zu berücksichtigen. Baden ist damit einverstanden, daß der Antrag zurückgezogen wird. Es wird vorgeschlagen, der **Verwaltungsanordnung** gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird beantragt, dieser **Verwaltungsanordnung** zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß einhellig **zugestimmt** wird.

Die Tagesordnungspunkte 10 und 12 sind abgesetzt. Punkt 11 ist an einen Ausschuß verwiesen.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Abänderung der Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. 4. 1956** (Reichsanzeiger Nr. 89) (BR-Drucks. Nr. 848/50).

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Vielleicht erübrigt sich die Berichterstattung, weil ja von Hessen angekündigt worden ist, daß eine Verweisung an den Rechtsausschuß beantragt werden soll.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird der Antrag gestellt? (Zuruf: Ja!)

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Wie man mir von Hessen aus sagte, handelt es sich darum, eine Frage des Art. 129 GG zu prüfen. Vom Standpunkt des Agrarausschusses wäre, wie mir vom Sekretariat mitgeteilt würde, nichts einzuwenden. Auch vom Rechtsausschuß sind wir bereit, die Gelegenheit zu prüfen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird also beantragt, die Sache **an den Rechtsausschuß zu überweisen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

**Bestimmung des Musters der Personalausweise** (BR-Drucks. Nr. 852/50).

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Entsprechend den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 GG hat der Bundestag am 6. Oktober 1950 ein Gesetz über die Personalausweise beschlossen, das am 1. Januar 1951 in Kraft treten soll. Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes ist der Personalausweis für jeden im Bundesgebiet Wohnenden mit einem Lichtbild nach einem einheitlichen Muster auszustellen, das vom Bundesinnenminister mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt wird. Das Gesetz ist bis jetzt nicht veröffentlicht worden, aber mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit legt die Bundesregierung schon jetzt das Muster des gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu bestimmenden Ausweises vor und erbittet die Zustimmung des Bundesrates. Der zunächst vorgelegte Ausweis ist im Ausschuß des Innern beraten worden. Als Ergebnis haben Sie ein zweites Muster erhalten, das den Aufdruck trägt: BR-Drucks. Nr. 852/50.

(C)

(D)

(A) Der Bundesratsausschuß des Innern schlägt Ihnen vor, Ihre Zustimmung dazu zu geben, daß der Personalausweis nach diesem Muster ausgestellt wird, und im übrigen die Empfehlungen des Innen-Ausschusses zu akzeptieren.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird Zustimmung beantragt. Wird das Wort gewünscht oder Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist so beschlossen.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung, wenn nichts mehr vorgebracht wird.

Ich möchte nur noch vorschlagen, daß die nächste Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 10. November 1950, mit Rücksicht auf die Beteiligung der Bundesregierung auf 14 Uhr festgesetzt wird. Sind Sie einverstanden? — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen. (C)

Dann darf ich die Sitzung schließen, nicht ohne vorher den Herren für ihre Ausdauer ganz besonderen Dank auszusprechen.

(Ende der Sitzung: 16,30 Uhr).